Gemeinde Stattegg

Örtliches Entwicklungskonzept 5.00 | Entwurf

Verordnung | Erläuterungsbericht | Strategische Umweltprüfung

GZ: RO-606-46/5.00 ÖEK

Auflage von 13.10.2022 bis 09.12.2022

Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeber
Gemeinde Stattegg
Dorfplatz 1
8046 Stattegg

Auftragnehmer
Planverfasser
Interplan ZT GmbH
GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung
Arch. DI Günter Reissner
DI David Dokter
Barbara Moser, BSc

Graz – Stattegg
September 2022

Abkürzungsverzeichnis

ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
FWP.....	Flächenwidmungsplan
BPL.....	Bebauungsplan
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	unter anderen
u.ä.	und ähnliche(s)
Vgl.	vergleiche hierzu
s.a.....	siehe auch
BGBl. / LGBl. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm.....	in Verbindung mit
iS.....	im Sinne des/der
Z.....	Ziffer/Zahl
lit.	Litera

GZ.....	Geschäftszahl
Stmk. ROG 2010.....	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idgF
Stmk. BauG 1995.....	Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBl. Nr. 59/1995 idgF
BBD-VO 1993.....	Bebauungsdichteverordnung 1993 LGBl. Nr. 38/1993 idgF
Stmk. GemO 1967.....	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 idgF

Dieses Dokument ist durch eingefügte Leerseiten für den doppelseitigen Ausdruck optimiert

Termine des Verfahrens

Kundmachung des Bürgermeisters zur Einbringung von Planungsinteressen § 42 (2) Stmk. ROG 2010	vom	11.10.2021	GZ:	
Frist für die Abgabe von Planungsinteressen	von	11.10.2021	bis	06.12.2021
Beschluss über die Durchführung der Revision § 42 (5) Stmk. ROG 2010	vom	16.12.2021	GZ:	
Auflagebeschluss des Gemeinderates § 24 (1) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 45/2022	vom	15.09.2022	GZ:	
Auflage des Entwurfs	von	13.10.2022	bis	09.12.2022
Öffentliche Versammlung § 24 (5) Stmk. ROG 2010	am	17.11.2022		
Anhörungen § 24 (7) Stmk. ROG 2010	von		bis	
Beschlussfassung über die Einwendungen	vom		GZ:	
Endbeschluss § 24 (6) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:	
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung § 24 (9) Stmk. ROG 2010	vom		GZ:	
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) Stmk. ROG 2010	von		bis	
Kundmachung § 24 (13) Stmk. ROG 2010	von		bis	
Rechtskraft	mit			

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 9

KURZFASSUNG 11

VERORDNUNG **15**

§ 1 Rechtsgrundlagen, Plangrundlage und Verfasser 15
§ 2 Umfang und Inhalt 15
§ 3 Festlegungen 16
(1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen 16
(2) Räumlich funktionelle Gliederung 16
(3) Entwicklungsgrenzen 18
(4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten 20
§ 4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen 25
(1) Ziele 25
(2) Maßnahmen 26
§ 5 Räumliches Leitbild 28
(1) Leitbild für das gesamte Gemeindegebiet (L1r) 28
(2) Leitbild für das Dorfzentrum Stattegg (L2r) 30
§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten 31

ERLÄUTERUNGSBERICHT **35**

Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme 35

ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN 36

Landesentwicklungsprogramm (LEP) 36
Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO) 37
Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie 44
Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur 44
Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) 45

ÖRTLICHE FESTLEGUNGEN 47

SACHBEREICHE 53

Umwelt und Naturraum 55
Topografie und Landschaftsraum 55
Naturräumliche Schutzgebiete 58
Gewässer und Gefährdungen 59
Klima 62
Luft 65
Lärm 66
Wirtschaft 67
Arbeitsmarkt und Beschäftigung 68
Land- und Forstwirtschaft 69
Industrie und Gewerbe 70

Handel und Dienstleistungen ... 71
Tourismus ... 72
Infrastruktur ... 73
Mobilität und Verkehr ... 73
Versorgung und Entsorgung ... 76
Bildung und Kultur ... 78
Sport und Freizeit ... 80
Soziale Einrichtungen und Zivilschutz ... 81
Bevölkerung und Siedlungsentwicklung ... 83
Bevölkerung und Demografie ... 83
Siedlungsentwicklung ... 88
Teilräume mit Entwicklungspotentialen ... 90
Wohnbau – Bedarfsprognose ... 103
SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE ... 107
Energie- und klimapolitische Grundsätze ... 108
Leitlinien des Energieleitbildes für Stattegg ... 109
Bestandsanalyse Energieverbrauch ... 112
Standorträume für Fernwärmeversorgung ... 114
Standorträume für energiesparende Mobilität ... 115
Solar- und Photovoltaikanlagen ... 116
STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG 125
Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2) ... 125
Zusammenfassung Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2) ... 153
Umwelterheblichkeitsprüfung (SUP-Prüfschritt 3) ... 153
Änderung Nr. 17 – Eignungszone Höllbach ... 154
Änderung Nr. 36 – Gewerbegebiet Hub Süd ... 159
Änderung Nr. 43 – Erweiterung Am Laternenhang ... 165
Änderung Nr. 47 – Erweiterung Lärchenweg ... 170
Veränderungen im Vergleich ... 174
VERZEICHNISSE 175
ANHANG 177
Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten ... 179
Evaluierung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 ... 181
Planausschnitte Entwicklungsplan 4.00 (Stammfassung) ... 183
Touristische Gesamtuntersuchung ... 187
Checkliste Alpenkonvention ... 193
Portfolio energiemosaik.at ... 195

Vorwort

Im Rahmen der Revision der Örtlichen Raumplanung der Gemeinde Stattegg wird das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) einer Überarbeitung unterzogen

Diese Überarbeitung ist aufgrund von geänderten fachlichen wie auch rechtlichen Planungsvoraussetzungen (u.a. Anpassung an das Stmk. ROG 2010) sowie auch von geänderten Zielsetzungen der Region (Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum; REPRO 2016) und der Gemeinde Stattegg erforderlich.

Das vorliegende ÖEK 5.00 der Gemeinde Stattegg wurde u.a. auf Grundlage des ÖEK-Leitfadens der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie der Planzeichenverordnung 2016 erstellt. Die Inhalte des ÖEK werden entsprechend strukturiert und an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Ein Kernstück des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und damit der strategischen Planung der Gemeinde ist der Entwicklungsplan, der auf Grundlage von Orthofotos erstellt wurde. Die Inhalte des Entwicklungsplanes (funktionelle Gliederung, Entwicklungspotentiale und Entwicklungsgrenzen) und die unmittelbar raumbezogenen Ziele und Maßnahmen für die gesamte Gemeinde im Allgemeinen und deren Teilräume im Speziellen werden verordnet.

Der Erläuterungsbericht gliedert sich in die Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme, die Erläuterungen bzw. Begründungen zum Entwicklungsplan (Motivenbericht) sowie die vier Sachbereiche Umwelt und Naturraum, Wirtschaft, Infrastruktur sowie Bevölkerung und Siedlungsentwicklung. Für diese Sachbereiche werden auf Grundlage entsprechender Analysen die Zielsetzungen und Maßnahmenbündel der Gemeinde als Leitlinien festgeschrieben.

Teil der Erläuterungen ist auch ein Sachbereichskonzept Energie gemäß § 22 (8) Stmk. ROG 2010, in dem Standorträume für Fernwärmeversorgung sowie Standorträume für energiesparende Mobilität ermittelt werden.

Im Sinne einer Kontinuität der öffentlichen Planung ist das ÖEK 5.00 eine inhaltliche Revision der bisherigen Planung unter besonderer Berücksichtigung neuer Planungsaspekte und vertiefter Berücksichtigung der in den letzten Jahren aufgeworfenen Problemstellungen in der Umweltplanung. Daraus ergibt sich auch eine vertiefte Überarbeitung des Entwicklungsplanes 4.00 zum Entwicklungsplan 5.00. Die raumbezogenen Ziele und Maßnahmen des ÖEK 4.00 wurden evaluiert und an neue gesellschaftspolitische Entwicklungen und Werthaltungen angepasst sowie nach Erfordernis neu ausformuliert.

Das Örtliche Entwicklungskonzept bildet die wesentliche fachliche Grundlage für den Flächenwidmungsplan und beinhaltet zugleich Begründungen für die getroffenen Planungsentscheidungen des Gemeinderates.

Im Kapitel „Strategische Umweltprüfung“ wird nachgewiesen, dass die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 Stmk. ROG 2010 nicht erforderlich ist.

Kurzfassung

Die Gemeinde Stattegg liegt nördlich der Landeshauptstadt Graz im Bezirk Graz-Umgebung auf einer Seehöhe von ca. 422 m ü.A. Das Gemeindegebiet grenzt an die Gemeinden Semriach, Sankt Radegund bei Graz, Weinitzen, Graz und Gratkorn.

Die Gemeinde umfasst die beiden Katastralgemeinden Stattegg und Stattegg-St. Veit ob Graz mit einer Gesamtfläche von rd. 25,9 km². Im Januar 2022 waren in Stattegg 3.007 Personen mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet (Quelle: Landesstatistik Steiermark).

Die Gemeinde Stattegg ist im regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) der Planungsregion Steirischer Zentralraum als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Diese Festlegung wird im Entwicklungsplan räumlich konkretisiert und umfasst die Hauptsiedlungsgebiete beiderseits der Landesstraße L-338 (Hauptstraße), von der Grenze zur Stadt Graz im Süden bis zum Dorfzentrum von Stattegg. Örtliche Siedlungsschwerpunkte sind darüber hinaus die Siedlungsteilräume Hub Süd, Eichberg und Hub Nord.

Stattegg ist durch die Wohnfunktion geprägt und weist im Bestand keine bedeutenden Gewerbe- oder Handelsgebiete auf. Die Zentrumsfunktionen sind überwiegend im Bereich des Dorfzentrums sowie teilweise in den Teilräumen Hub Süd und (noch) Kalkleiten angesiedelt.

Die Gemeinde verfügt über eine besonders qualitätvolle Verzahnung des Natur- und Siedlungsraumes und eine im Kern historisch gewachsene Kulturlandschaft, die sich in den letzten Jahrzenten insbesondere in den talnahen Lagen verdichtet hat. Die landschaftsräumliche Qualität wird insbesondere im Übergang zum nördlichen Schöckelland bereits touristisch genutzt.

Etwa die Hälfte des Gemeindegebietes ist bewaldet und wird forstwirtschaftlich genutzt. Alle maßgeblichen Siedlungsgebiete liegen in den Landschaftsteilräumen Außeralpines Hügelland oder Grünlandgeprägtes Bergland gemäß dem REPRO für den Steirischen Zentralraum. Im REPRO sind großräumige Grünzonen festgelegt.

Stattegg verfügt selbst über eine geringe Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur, die in hoher Güte jedoch in der unmittelbar südlich angrenzenden Kernstadt Graz gegeben ist. Das Arbeitsplatzpotential ist gering, während die Wohnqualität zumeist außerordentlich hoch ist.

Die vorrangigen Entwicklungsziele der Gemeinde Stattegg sind u.a.:

- Gestaltung des Gemeindegebietes im Sinne einer nachhaltigen, möglichst effizienten und sparsamen Nutzung von Grund und Boden.
- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte und Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in den Siedlungsschwerpunkten.
- Steigerung der Bevölkerungszahl auf rd. 3.250 Einwohner:innen bis 2034.
- Stärkung der Funktion als Wohnsitz- und familienfreundliche Gemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden Flächen für Wohnbauland und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten.

- Funktionelle Stärkung, Erweiterung und Aufwertung des Dorfzentrums Stattegg.
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Sicherung von Flächen in geeigneter Lage für Betriebsansiedlungen (ggf. auch durch Konversion).
- Erhaltung der qualitätvollen Verschränkung von Naturraum und Siedlungsgebiet. Sicherung von Grünzügen auch im Hauptsiedlungsgebiet.
- Geordnete Entwicklung und Gestaltung der Baugebiete, auch durch Regelung von Strukturänderungen. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Umweltverträglicher Ausbau der Freizeit- und Tourismusfunktion in Kooperation mit den Nachbargemeinden. Vermittlung und Vermarktung des qualitätvollen Natur- und Landschaftsraumes sowie des Sport-, Erholungs- und Freizeitangebotes.

Im Hauptsiedlungsgebiet, das im Bestand überwiegend durch kleinstrukturierte Wohnnutzungen und eine hohe Grünraumausstattung geprägt ist, sind vermehrt verdichtete Nutzungsansprüche festzustellen. Es besteht daher vermehrt Bedarf an einer Regelung der baulichen Auffüllung und Nachverdichtung, die Gestaltungs- und Wohnqualität zu erhalten.

Auch vor diesem Hintergrund wird als Teil des ÖEK 5.00 ein Räumliches Leitbild erlassen, das die Bestimmungen der „generellen Bebauungsrichtlinien" der Zonierung des Flächenwidmungsplanes 4.00 zweckmäßig fortführt und sowohl Regelungen für das gesamte Gemeindegebiet, als auch spezifische Regelungen für das Dorfzentrum Stattegg trifft. Im Räumlichen Leitbild werden auf Basis einer gemeindeweiten Untersuchung im Rahmen des Sachbereichskonzeptes Energie zum ÖEK auch Festlegungen zu Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen getroffen.

Umweltrelevanz der Planung

Eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 4 Stmk. ROG 2010 wurde für alle Änderungsbereiche in der erforderlichen Tiefe durchgeführt.

In den einzelnen Teilräumen besteht für die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Erforderlichkeit, eine vollständige Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 Stmk. ROG 2010 durchzuführen.

Die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention BGBl. 477/1995 idgF) werden berücksichtigt: Die Festlegungen des ÖEK erfolgen auch zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen und stellen die umsichtige und nachhaltige Nutzung der Ressourcen sicher. Die Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen erfolgt durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen.

Verordnung

Verordnung

zu dem vom Gemeinderat der Gemeinde Stattegg in der Sitzung am 15.09.2022 beschlossenen Entwurf des Örtliche Entwicklungskonzeptes 5.00 für das Gebiet der Gemeinde Stattegg (Gemeindenummer 60646).

§ 1 Rechtsgrundlagen, Plangrundlage und Verfasser

(1) Rechtsgrundlagen dieser Verordnung sind:

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl. 45/2022 iVm
- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idF LGBl. 118/2021.

  Die Revision des Örtliche Entwicklungskonzeptes wird gemäß den §§ 24 und 42 des Stmk. ROG 2010 durchgeführt.

(2) Plangrundlage sind die von der Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung übermittelten Orthofotos (entzerrte Farbluftbilder) mit Stand 08/2022.

(3) Der Örtliche Entwicklungsplan wurde von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz, erstellt.

§ 2 Umfang und Inhalt

Das Örtliche Entwicklungskonzept besteht aus folgenden Teilen:

- Wortlaut der Verordnung inkl. Räumlichem Leitbild,
- Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000 (A3-Mappenblätter),

  GZ: RO-606-46/5.00 ÖEP.

Dem Örtlichen Entwicklungskonzept sind beigefügt:

- Erläuterungsbericht inkl. Sachbereichskonzept Energie,
- Strategische Umweltprüfung,
- Touristische Gesamtuntersuchung,
- Zeichnerische Darstellung des Differenzplanes im Maßstab 1:10.000,

  GZ: RO-606-46/5.00 ÖEP DIFF.

§ 3 Festlegungen

(1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen

1. Landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume)

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Stattegg erstreckt sich über folgende landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume) gemäß § 3 des Regionalen Entwicklungsprogrammes für den Steirischen Zentralraum (REPRO; LGBl. Nr. 87/2016):

- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland,
- Grünlandgeprägtes Bergland,
- Außeralpines Hügelland

Die Grenzlinien der Teilräume werden im Differenzplan zum ÖEK ersichtlich gemacht und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kleinräumig angepasst.

2. Gemeindefunktionen

Die Gemeinde Stattegg ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Steirischen Zentralraum als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt (Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung).

Dieser umfasst den im Örtlichen Entwicklungsplan abgegrenzten Teilraum A „Stattegg", der sich in mehrere Bereiche beiderseits der Landesstraße L-338 Stattegger Straße gliedert.

3. Vorrangzonen gemäß REPRO

Die im Regionalplan des REPRO festgelegten Grünzonen werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht und im Anschluss an bauliche Entwicklungsbereiche kleinräumig angepasst.

(2) Räumlich funktionelle Gliederung

1. Örtliche Funktionen

Die örtlichen Funktionen sind im Entwicklungsplan (zeichnerische Darstellung) anhand von Gebieten für bauliche Entwicklung festgelegt („ÖEK-Entwicklungsbereiche"). Zum Teil sind Überlagerungen von zwei Funktionen bzw. Entwicklungsgebieten festgelegt. In den Gebieten für bauliche Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan die Festlegung der nachstehenden Baugebiete zulässig. Bei Funktionsüberlagerungen ist die Festlegung aller angeführten Baugebietsarten zulässig.

Die jeweilige Festlegung hat sich an den angrenzenden Baugebietsarten zu orientieren und ist im Sinne einer gebietsweisen Ausweisung von Bauland vorzunehmen. Die Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikten ist sicherzustellen.

Gebiet mit baulicher Entwicklung gemäß Entwicklungsplan 5.00	**Im FWP zulässige Baugebiete gemäß § 30 Stmk. ROG 2010**
Wohnen	Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA)
Zentrum (auch als Zentrumszone gemäß § 22 (5) Stmk ROG 2010)	Kerngebiet (KG)
Industrie, Gewerbe	Gewerbegebiet (GG)
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	Dorfgebiet (DO)
Tourismus, Ferienwohnen	Erholungsgebiet (EH)

Bei Überschreitung einer relativen Entwicklungsgrenze durch eine Baulandfestlegung können die im Bereich der Entwicklungsgrenze zulässigen Baugebiete festgelegt werden.

In den Gebieten für bauliche Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan darüber hinaus die Festlegung all jener Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen zulässig, die dem Charakter der festgelegten örtlichen Funktion nicht widersprechen bzw. die diese Funktion ergänzen.

2. Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Zusätzlich zum überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Stattegg (ÜSP) werden als örtliche Siedlungsschwerpunkte (ÖSP) festgelegt:

- Teilraum F „Hub Süd“,
- Teilraum G „Eichberg“,
- Teilraum H „Hub Nord“.

3. Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

Als örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholung/Sport (ggf. mit Zusatzwidmung) werden im Entwicklungsplan Sport-, Spiel-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen und -flächen festgelegt.

4. Schützenswerte Bereiche

Als schützenswerte Bereiche werden die Grünzüge im Hauptsiedlungsgebiet festgelegt, die im Entwicklungsplan schematisch ausgewiesen sind. An ihrer Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse.

(3) Entwicklungsgrenzen

Im Entwicklungsplan werden Entwicklungsgebiete durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen begrenzt (Abgrenzung des äußeren Siedlungsrandes der Teilräume).

Es wird zwischen siedlungspolitischen (im Plan rot dargestellten) und naturräumlichen (grün dargestellten) Entwicklungsgrenzen unterschieden.

1. Naturräumliche Grenzen

Naturräumliche Grenzen werden aufgrund von Beschränkungen durch übergeordnete Planungen (zB Hochwasserabflussuntersuchungen, Gefahrenzonenplanung), aufgrund von bestehenden Landschafts- und Strukturelementen (zB Waldränder, Geländekanten, Gewässer) sowie zur Erhaltung von Landschaftsräumen und -strukturen festgelegt.

2. Siedlungspolitische Grenzen

Siedlungspolitische Grenzen werden aufgrund von siedlungspolitischen Zielsetzungen (zB Baulandbedarf), infrastrukturellen oder administrativen Gegebenheiten (zB Straßen, Gemeindegrenzen) sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen des Ortsbildes festgelegt.

3. Absolute Entwicklungsgrenzen

Absolute Entwicklungsgrenzen sind solche, die durch eine Baulandfestlegung nicht überschritten werden dürfen. Sie können im Fall von dynamischer Entwicklung und bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen begründet abgeändert werden. Ein Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist erforderlich.

4. Relative Entwicklungsgrenzen

Relative Entwicklungsgrenzen sind solche, deren Abgrenzung aus naturräumlichen oder aus siedlungspolitischen Gründen für den gegebenen Zeithorizont nicht präzise getroffen werden können. Sie können durch Baulandfestlegungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30-40 m) überschritten werden. Darüber hinaus gehende Entwicklungen bedürfen aber einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Im Folgenden werden die einzelnen Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Entwicklungsplan erläutert:

Nr.	Grenze	Begründung
1	N abs.	Freihaltung des Gewässeruferstreifens
2	N abs.	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	N abs.	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen
3r	N rel.	Aktuell fehlende naturräumliche Voraussetzungen – Überschreitung bei Vorliegen der Planungsvoraussetzung Hochwassersicherheit zulässig (Hochwasserfreistellung oder Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß SAPRO)
4	N abs.	Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
1	S rel.	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	S abs.	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	S abs.	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	S abs.	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	S abs.	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	S abs.	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	S abs.	Gemeindegrenze
8	S abs.	Infrastrukturlinie Straße

N / S	naturräumlich / siedlungspolitisch
abs. / rel.	absolut / relativ

(4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten

Die Entwicklungsprioritäten werden für die einzelnen Teilräume festgelegt.

Teilraum A Stattegg

Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Funktionen
Zentrum (Zentrumszone), Wohnen, Landwirtschaft; Eignungszonen.
Bereiche teilweise überlagert.

Teilraumbezogene Ziele
Stärkung der Funktion als Wohn-, Arbeits-, und Bildungsstandort. Weitere Erhöhung der Nutzungsvielfalt und der zentralörtlichen Ausstattung im Bereich des Dorfzentrums Stattegg.

Funktionale Stärkung des Dorfzentrums und etappenweiser Ausbau auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtbetrachtung. Verbesserung der Durchwegung und bauliche bzw. landschaftsgestalterische Ausformung des nordwestlichen Siedlungsrandes.

Neuordnung der Bildungseinrichtungen in der Zentrumszone und Schulneubau nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten und des tatsächlichen Bedarfs.

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und maßvolle Verdichtung unter besonderer Beachtung der örtlichen Charakteristik sowie einer ausreichenden Durchgrünung. Im Anlassfall auch Erweiterung, vorrangig im Bereich des Dorfzentrums. Zielgebiet für maßvoll verdichtete Wohnformen und Geschoßwohnbauten.

Erhaltung der qualitätvollen Verzahnung des Siedlungs- und Naturraums insbesondere durch Freihaltung von bestehenden Grünzügen und Freiflächen auch in zentraler Ortslage. Schutz der spezifischen Prägung (rhythmische Abfolge von bebauten und unbebauten Gebieten) v.a. entlang der Stattegger Straße und des Andritzbachs.

Steuerung der allfälligen Überformung des baulichen Bestandes, der überwiegend durch kleinteilige Wohnbebauung und Bauplätze mit Dichtereserven geprägt ist. Schutz und Erhalt des qualitätvollen Wohn- und Siedlungscharakters insbesondere durch Bebauungsplanung auch im Anlassfall (Sicherstellung der Regelungs- und Gestaltungsmöglichkeit bei Strukturänderungen; ggf. mit Ausnahmen für kleinteilige Bebauung).

Energetische Optimierung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur insbesondere durch Ausbau des Nah- oder Fernwärmenetzes sowie des Mobilitätsangebotes für den öffentlichen und Fuß- bzw. Radverkehr.

Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur vollständigen Freistellung des Teilraums von Hochwasser- und Wildbachgefährdungen.

Teilraum B Neudorf

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Funktionen
Wohnen.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung auch durch kleinräumige Erweiterung im Anlassfall sowie unter Berücksichtigung der forstlichen Interessen.

Teilraum C Mühl (mit Zösenberg)

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Funktionen
Wohnen, Landwirtschaft. Bereiche tlw. überlagert.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und nachgeordnet Nutzung von Potentialflächen in Innenlage. Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers unter Beachtung einer ausreichenden Durchgrünung.

Teilraum D Hochgreit (Nord/Süd)

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Funktionen
Wohnen, Landwirtschaft. Bereiche tlw. überlagert.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung im Anlassfall auch durch kleinräumige Erweiterung. Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers unter Beachtung einer ausreichenden Durchgrünung.

Teilraum E Ursprung

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Funktionen
Wohnen.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Weiterentwicklung auch unter Berücksichtigung der forstlichen Interessen.

Teilraum F Hub Süd (Nord/Ost/Mitte/West)

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Funktionen
Wohnen, Industrie/Gewerbe, Landwirtschaft.
Bereiche teilweise überlagert.

Teilraumbezogene Ziele
Stärkung der Funktion als örtlicher Siedlungsschwerpunkt u.a. durch Erhöhung der Nutzungsvielfalt. Begründung und Entwicklung eines Standortes für (emissionsarme) gewerbliche Nutzung und Erhöhung des Arbeitsplatzpotentials.

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung der örtlichen Charakteristik sowie der Gefährdungssituation. Zielgebiet für maßvoll verdichtete Wohnformen.

Vermeidung von Nutzungskonflikten und Sicherstellung auch der lw. Betriebsführung. Herstellung eines qualitätvollen, funktional gegliederten Siedlungskörpers im Übergang zum offenen Landschaftsraum.

Nutzungsabsicht: Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Landwirtschaft und Erfassung von baulichen Beständen im Bereich Lässerhof bei Vorliegen der regionalplanerischen Voraussetzungen (zB Änderung der REPRO-Grünzone).

Teilraum G Eichberg (Nord/Süd)

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Funktionen
Wohnen.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung im Anlassfall auch durch kleinräumige Erweiterung. Stärkung der Wohnfunktion unter Beachtung der Kapazität der technischen und verkehrlichen Infrastruktur.

Teilraum H Hub Nord (Nord/Süd/West)

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Funktionen
Wohnen.

Teilraumbezogene Ziele
Stärkung der Funktion als örtlicher Siedlungsschwerpunkt auch durch Potentialverschiebung und vorrangige Entwicklung im Bereich bestehender Infrastruktur.

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung der örtlichen Charakteristik sowie der Gefährdungssituation. Langfristig Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers bis zur Bus-Endhaltestelle als nördlicher Abschluss des Hauptsiedlungsgebietes.

Teilraum I Kalkleiten

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Funktionen
Wohnen.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung. Stärkung der Wohn- sowie der Erholungs- und Freizeitnutzung. Erhaltung und Schutz der Qualitäten des Grün- und Landschaftsraumes rund um das Siedlungsgebiet u.a. durch Vermeidung weiterer Ausgriffe. Verbesserung der Anbindung an das Hauptsiedlungsgebiet, insbesondere bei Schließung des Schulstandortes Kalkleiten.

Teilraum J Hohenberg

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Funktionen
Wohnen.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und Erweiterung im Anlassfall und unter Berücksichtigung auch der forstlichen Interessen. Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers.

Teilraum K Krail

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Funktionen
Wohnen.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und Erweiterung im Anlassfall und unter Berücksichtigung der topographischen Situation. Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers.

Teilraum L Buch

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Funktionen
Wohnen, Landwirtschaft. Bereiche teilweise überlagert.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Qualitäten. Sicherstellung auch der lw. Betriebsführungen.

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in Einzellage

Im Örtlichen Entwicklungsplan können, auch in ÖEK-Änderungsverfahren, potenzielle Standorte für künftige touristische Entwicklungen im Sinne der Bestimmungen des § 2 (5) REPRO mit einem Aufbauelement für Gastronomie/Beherbergung ausgewiesen werden.

Voraussetzung für die Ausweisung eines oder mehrerer isolierter Gebiete ist eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung. Für die Standortentwicklung ist eine Konkretisierung (ggf. mittels Änderungsverfahren) des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Zur besonderen Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden geeignete Instrumente der örtlichen Raumplanung eingesetzt (zB Räumliches Leitbild oder Bebauungsplan).

§ 4 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele

- ☐ Gestaltung des Gemeindegebietes im Sinne einer nachhaltigen, möglichst effizienten und sparsamen Nutzung von Grund und Boden.

- ☐ Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte und Stärkung der zentralörtlichen Funktionen in den Siedlungsschwerpunkten.

- ☐ Steigerung der Bevölkerungszahl auf rd. 3.250 Einwohner:innen bis 2034.

- ☐ Stärkung der Funktion als Wohnsitz- und familienfreundliche Gemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden Flächen für Wohnbauland und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten.

- ☐ Funktionelle Stärkung, Erweiterung und Aufwertung des Dorfzentrums Stattegg.

- ☐ Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Sicherung von Flächen in geeigneter Lage für Betriebsansiedlungen (ggf. auch durch Konversion).

- ☐ Erhaltung der qualitätvollen Verschränkung von Naturraum und Siedlungsgebiet. Sicherung von Grünzügen auch im Hauptsiedlungsgebiet.

- ☐ Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und unter Berücksichtigung der Energieraumplanung (zB Sachprogramme des Landes). Schonender Gebrauch der natürlichen Ressourcen, Herstellung stabiler sozialer und wirtschaftlicher Systeme und vorrangige Entwicklung entlang der Infrastrukturlinien und -netze.

- ☐ Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die Gefährdung von Flächen durch Naturgewalten und die Vermeidung von Umweltschäden. Ehestmögliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Hochwasser- und Gefahrenfreistellung der Hauptsiedlungs- und Entwicklungsgebiete.

- ☐ Schutz und Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe, Vermeidung der Konflikte zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere der Nutztierhaltung in Stallungen.

- ☐ Sicherstellung der Nahversorgung und geeigneter Standorte für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zur Erhaltung und Verbesserung der Versorgung.

- ☐ Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere durch Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung. Konfliktvermeidung zwischen unterschiedlichen Nutzungen.

- ☐ Geordnete Entwicklung und Gestaltung der Baugebiete, auch durch Regelung von Strukturänderungen. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

- ☐ Umweltverträglicher Ausbau der Freizeit- und Tourismusfunktion in Kooperation mit den Nachbargemeinden. Vermittlung und Vermarktung des qualitätvollen Natur- und Landschaftsraumes sowie des Sport-, Erholungs- und Freizeitangebotes.

- ☐ Herstellung geordneter Verhältnisse für den ruhenden Verkehr im gesamten Gemeindegebiet.

(2) Maßnahmen

1. Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Prognosen und auf Grundlage der im ÖEK und Entwicklungsplan festgelegten Funktionen und Prioritäten. Abstimmung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auf die Entwicklungsziele des ÖEK.

2. Festlegung von Entwicklungsgrenzen und -bereichen zur zielgerichteten Steuerung der baulichen Entwicklung und zur Vermeidung von Zersiedelung.

3. Festlegung von Grünzügen, Durchgrünungsbereichen und Freihaltegebieten zur Erhaltung raumprägender Kultur- und Naturelemente sowie Korridore und zum Schutz sensibler Landschaftsräume (zB Höllbach).

4. Festlegung von Eignungszonen für Sport- und Erholungszwecke, öffentliche Anlagen, zur Ver- und Entsorgung udgl. im Anlassfall und unter Berücksichtigung der natur- und landschaftsräumlichen Qualitäten.

5. Bedarfsorientierte Festlegung von Bauland im Anlassfall unter Bedachtnahme auf die verordneten Entwicklungsziele. Vorrangig Nutzung von Baulandreserven.

6. Sicherstellung und Verbesserung der multimodalen Mobilität. Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und Stärkung des Radwegenetzes.

7. Ausweisung von Vorbehaltsflächen im Flächenwidmungsplan auch für den kommunalen oder für den förderbaren Geschosswohnbau im Sinn des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, zur Errichtung von Hauptwohnsitzen und/oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie (auch im Anlassfall).

8. Setzen von geeigneten Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik zur Sicherstellung der Nutzung von Baulandreserven und Bebauung: Grundsätzlich Befristung von unbebautem Bauland mit Leistung einer Raumordnungsabgabe bei fruchtlosem Ablauf der fünfjährigen Frist. Alternativ auch Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen insbesondere bei nachweislichem Eigenbedarf.

9. Erlassung eines Räumlichen Leitbildes iS eines Sachbereichskonzeptes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zur Vorbereitung der Bebauungsplanung und zur Erreichung der Entwicklungsziele.

10. Intensives Einsetzen und Fortführung der Bebauungsplanung, um die Charakteristik der Siedlungsteilräume zu bewahren, die Erschließung von Entwicklungsbereichen sicherzustellen und eine auf den Bedarf und die Nachfrage abgestimmte bauliche Entwicklung der Siedlungsgebiete zu forcieren. Änderung der Bebauungsplanzonierung im Anlassfall insbesondere auch zur Konkretisierung der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes.

11. Vermittlung und Förderung von Baukultur. Gestalterische Aufwertung der Bau- und Siedlungsgebiete durch geeignete Festlegungen in Bebauungsplänen und Auflagen in Bauverfahren.

12. Umsetzungen der Energie- und Klimaschutzmaßnahmen des e5-Programmes.

13. Ausarbeitung eines Sachbereichskonzeptes Energie mit Ergänzungen zu Solar- und Photovoltaikanlagen (gemeindeweite Untersuchung). Festlegung von Vorranggebieten für die Fernwärmeversorgung und/oder zusätzlichen energieraumplanerischen Maßnahmen auch im Anlassfall.

14. Sicherstellung einer angemessenen Grünausstattung und Bepflanzung, einer beschränkten Bodenversiegelung sowie einer Mehrfachnutzung auf Dachflächen (zB ergänzende PV-Nutzung oder Ausgleichsflächen) insbesondere durch Festlegungen in einem Räumlichen Leitbild und in Bebauungsplänen.

15. Verbesserung des Wohnumfeldes: Beachtung des Prinzips der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes und Sicherung der Zugänglichkeit öffentlicher und privater Dienstleistungen und Einrichtungen. Herstellung und Sicherung fußläufiger Erreichbarkeiten durch konzentrierte Siedlungsentwicklung, Verdichtung und Durchwegung.

16. Sicherung und Ausbau von Tourismus- und Freizeitbereichen. Durchführung einer Touristischen Gesamtuntersuchung zum ÖEK.

17. Festlegung von Baugebieten und touristischen Siedlungsschwerpunkten auch im Anlassfall sowie zur Nutzung vorhandener Potentiale und Infrastrukturen. Anwendung der REPRO-Bestimmungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland im qualifizierten Anlassfall.

18. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume, insbesondere im Bereich von grenznahen Siedlungsgebieten (gemeindeübergreifende Betrachtung).

19. Standörtliche und betriebliche Absicherung von landwirtschaftlichen bzw. tierhaltenden Betrieben im Bauland oder in deren Nahebereichen u.a. durch Ersichtlichmachung von Emissionsrechten (vgl. § 22 (6) Stmk. ROG 2010).

§ 5 Räumliches Leitbild

Für folgende Teilbereiche des Gemeindegebietes wird je ein Räumliches Leitbild gemäß § 22 (7) Stmk. ROG 2010 erlassen:

(1) Leitbild für das gesamte Gemeindegebiet (L1r)

1. Abgrenzung und Gebietscharakter

a. Dieses Leitbild gilt für die Gebiete innerhalb der Entwicklungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungsplanes 5.00 mit Ausnahme des Geltungsbereiches des Leitbildes L2r für das Dorfzentrum Stattegg, eingeschränkt auf die Bestimmungen zur Bebauungsweise.

b. Die Gebiete sind überwiegend durch Wohnbebauung geringer Dichte und Höhenentwicklung in Tal-, Hang und Berglagen geprägt. Der Charakter eines kleinteilig strukturierten, jeweils in den natürlichen Geländeverlauf eingefügten Siedlungsgebietes ist zu erhalten.

c. Bauwerke innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 30 „Nördliches und östliches Hügelland von Graz" müssen derart geplant und ausgeführt werden, dass dessen besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart sowie dessen seltene Charakteristik und der Erholungswert erhalten bleiben.

2. Erschließungssystem

a. Die Breite neu zu errichtender Erschließungsstraßen (Straßenraum) hat mindestens 6 m zu betragen.

   Bei der Errichtung von Verkehrsflächen sind entsprechende Versickerungsflächen für die anfallenden Niederschlagswässer bzw. Ablagerungsflächen von Schnee im Rahmen des Winterdienstes zu berücksichtigen. Hierzu darf sinngemäß auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 24 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 verwiesen werden. Insbesondere bei Einfriedungen, welche Ablagerungen von Schnee entlang der allenfalls künftig öffentlichen Verkehrsfläche verhindern, sind entsprechende Abstände gemäß § 24 (1) Z.2 LStVG einzuhalten.

   Sollte eine Ableitung der (Straßen-)Oberflächenwässer gemäß § 26 (2) LStVG auf Privatgrund nicht möglich sein (Profilhöhe, Einschnitt, Kunstbauten udgl.), sind alternativ gesonderte Oberflächenentwässerungsanlagen, wie zB Versickerungsmulden, Kanäle, etc. vorzusehen. In diesem Fall sind über die Bemessung der Versickerungsleistung und Dimensionierung dieser Oberflächenentwässerungsanlagen entsprechende Nachweise zu erbringen. Die einschlägigen Normen und Regelwerke sind hierbei jedenfalls zu berücksichtigen.

b. Jene Teilflächen, die in das öffentliche Gut übergehen, sind von Einbauten und dgl. freizuhalten. Auf diesen ist eine Versickerung von Oberflächenwässer der Bauobjekte oder anderen Nutzungen durch Dritte, nicht zulässig.

c. Wendehammer müssen so ausgeführt werden, dass ein Müllfahrzeug (zumindest LKW-3A am Stand gelenkt) darin reversieren kann.

d. Die Lage der Straßenbeleuchtung ist so zu wählen, dass es zu keinen negativen Begleiterscheinungen zwischen Bepflanzungen und Beleuchtung kommt.

e. Entlang von Verkehrsflächen sind Zäune, Nebengebäude, Garagen, Abstellflächen mit Schutzdächern (Carports) und Pergolas sowie sonstige feste Einbauteile mind. 70 cm von der Grundstücksgrenze zurückversetzt zu errichten oder von der Asphaltkante, wenn kein eigene Verkehrsparzelle vorliegt. Bei lebenden Zäunen ist im Sinne dieses Absatzes ein Bereich von mind. 70 cm am Grundstück zur Verkehrsfläche freizuhalten.

f. Die Zu- und Abfahrt von Stellplätzen muss unabhängig von deren Belegung für alle Plätze jederzeit möglich sein. Das Wenden am Grundstück, auf welchem der Stellplatz situiert ist, muss mittels einmaliger Reversion möglich sein. Bei Zufahrten von Verkehrsflächen muss vor Einfahrts- und Garagentoren auf demselben Grundstück ein PKW-Abstellplatz im Ausmaß von mind. 2,50 x 5 m oder 2,30 x 6 m errichtet werden.

3. Freiraumgestaltung

a. Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur mit standortgerechten Sorten durchzuführen.

b. Lebende Zäune sind so weit von der Grundgrenze zurückversetzt zu pflanzen, dass die Pflege vollständig auf dem eigenen Grundstück stattfinden kann

c. Unter Zugrundelegung des § 11 Stmk. BauG 1995 sind Einfriedungen licht- und luftdurchlässig auszuführen und dürfen im Bauland eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Lebende Zäune dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

d. Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3.000 m² ist generell unzulässig.

e. Auf unbebauten Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Baugebiete festgelegt sind, ist die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m² unzulässig. Bei der Errichtung von kleineren Anlagen ist auf eine zweckmäßige Anordnung und Gestaltung zu achten - die Errichtung von widmungskonformen Bauwerken auf Restflächen darf nicht verhindert oder wesentlich erschwert werden.

4. Bebauungsweise

a. In Anpassung an den Gebietscharakter dürfen neue Objekte nur ein- oder zweigeschoßig ausgeführt werden (§ 13 Stmk. BauG 1995). Kellergeschoße sind zulässig und können talseitig ebenerdig ausgeführt werden, wobei bei talseitig ebenerdiger Kellergeschoßausführung nur ein zusätzliches Vollgeschoß in der jeweiligen Gebäudefront zulässig ist.

b. Die maximale Gebäudehöhe von neuen Gebäuden gemäß § 4 Z.31 Stmk. BauG 1995 wird mit maximal 8,50 m, gemessen vom natürlichen Gelände festgelegt.

c. Die Anzahl der Wohnungen wird mit max. 2 je Grundstück begrenzt.

d. Neue Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10% sind mit einer PV-Aufdachanlage zu errichten, sofern hinsichtlich des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes oder aus technischen Gründen keine Ausschließungsgründe bestehen.

e. Flachdächer sind als Gründächer auszuführen.

f. Zur Regenwassernutzung ist bei Neubauten pro Wohnung ein Retentionsschacht von min. 5 m³ Fassungsvermögen mit einer entsprechenden Entnahmemöglichkeit zu errichten.

5. Ausnahmestimmung

a. Abweichungen sind für den rechtmäßigen Bestand zulässig. Auf Grundlage einer Einzelfallprüfung können in Bebauungsplänen abweichende Regelungen auch für neue Maßnahmen getroffen werden (Konkretisierung).

(2) Leitbild für das Dorfzentrum Stattegg (L2r)

1. Abgrenzung und Gebietscharakter

a. Dieses Leitbild gilt für die Zentrumszone des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 und den Bereich Kalkofenweg (vgl. Abgrenzung im Entwicklungsplan bzw. Ersichtlichmachung der Abgrenzung im Bebauungsplanzonierungsplan 5.00).

b. Das Gebiet ist durch Wohnbebauung und zentrale Einrichtungen geprägt. Der Charakter eines kleinteilig strukturierten Siedlungsgebietes mit maßvoller Verdichtung in geeigneten Lagen ist zu erhalten.

2. Bebauungsweise

a. In Anpassung an den Gebietscharakter dürfen neue Objekte maximal dreigeschoßig ausgeführt werden (§ 13 Stmk. BauG 1995). Kellergeschoße sind zulässig und können talseitig ebenerdig ausgeführt werden, wobei bei talseitig ebenerdiger Kellergeschoßausführung max. zwei zusätzliche Vollgeschoße in der jeweiligen Gebäudefront zulässig sind.

b. Neue Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 10% sind mit einer PV-Aufdachanlage zu errichten, sofern hinsichtlich des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes oder aus technischen Gründen keine Ausschließungsgründe bestehen.

c. Flachdächer sind als Gründächer auszuführen.

3. Ausnahmestimmung

a. Abweichungen sind für den rechtmäßigen Bestand zulässig. Auf Grundlage einer Einzelfallprüfung können in Bebauungsplänen abweichende Regelungen auch für neue Maßnahmen getroffen werden (Konkretisierung).

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.00 der Gemeinde Stattegg tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Zugleich tritt das Örtliche Entwicklungskonzept 4.00 inklusive aller Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Andreas Kahr-Walzl)

Erläuterungs-bericht

Erläuterungsbericht

Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme

Die Gemeinde Stattegg grenzt direkt an die Stadt Graz und liegt somit nördlich von der Landeshauptstadt. Das Gemeindegebiet ist geprägt durch das in Nord-Süd-Richtung verlaufende Tal des Andritzbaches. Entlang dieser Tiefenlinie befindet sich das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde.

Stattegg erstreckt sich über Bergland und Talböden. Die Gemeinde verfügt über eine besonders qualitätvolle Verzahnung des Natur- und Siedlungsraumes und eine gewachsene Kulturlandschaft. Im westlichen Gemeindegebiet erhebt sich das Gelände. In den Berglagen befinden sich v.a. die Siedlungsbereiche Eichberg und Rannach mit Schirmleiten. Im Osten befinden sich die höher gelegenen Ortsteile Kalkleiten, Hohenberg und Buch.

Das Dorfzentrum Stattegg liegt auf einer Seehöhe von 422 m, während der höchste Punkt der Gemeinde beim Niederschöckl auf ca. 1.320 m liegt. Die Fläche der Gemeinde beträgt 25,9 km².

Das Gemeindegebiet ist in mehrere Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete gegliedert und umfasst die Katastralgemeinden Stattegg und Stattegg-St. Veit ob Graz.

Stattegg gewinnt neben der Nähe zu Graz auch aufgrund der verkehrsgünstigen Anbindung an die Pyhrnautobahn sowie die Brucker Schnellstraße laufend an Bedeutung als Wohnsitzgemeinde. Die in Nord-Süd-Richtung durch das Gemeindegebiet verlaufende Hauptstraße schließt direkt nach Graz-Andritz an, von wo aus unmittelbar auch der Autobahnanschluss Gratkorn erreicht werden kann.

Eine weitere Anbindung erfolgt über das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt mit Bussen der Stadt Graz, die durch mehreren Haltestellen im gesamten Gemeindegebiet Anschlussmöglichkeiten bietet. Die Radweganbindung an Graz ist verbesserungsbedürftig.

Die Bevölkerungsentwicklung von Stattegg in den vergangenen Jahren übersteigt den prognostizierten Trend. Ziele der Gemeindeentwicklung sind u.a. eine behutsame Steigerung der Einwohner:innenzahl sowie die Verbesserung des örtlichen Arbeitsplatzangebotes.

Überörtliche Festlegungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP; LGBl. 75/2009) wurde von der Steiermärkischen Landesregierung verordnet, um die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung des Landes darzustellen. Es ist mit 01.09.2009 in Rechtskraft erwachsen. Ergänzt wird es durch das am 18.04.2013 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Landesentwicklungsleitbild (LEB), das eine nicht verordnete Strategie zur nachhaltigen, räumlichen Landesentwicklung darstellt.

Folgende Festlegungen des LEP 2009 sind für Stattegg von Bedeutung:

- Lage innerhalb der Region „Steirischer Zentralraum“,
- Lage in einem Gebiet mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung lt. Prognose,
- Lage im Anschluss an Graz als Kernstadt der Stadtregion Graz.

Kernstädte sind Städte mit einem öffentlichen und privaten Güter- und Leistungsangebot des Ausnahmebedarfes der Bevölkerung des Landes. Als Stadtregionen gelten räumlich funktionelle Einheiten um Kernstädte oder regionale Zentren, die sich aus dem städtisch verdichteten Agglomerationsraum und der zugeordneten Außenzone zusammensetzen.

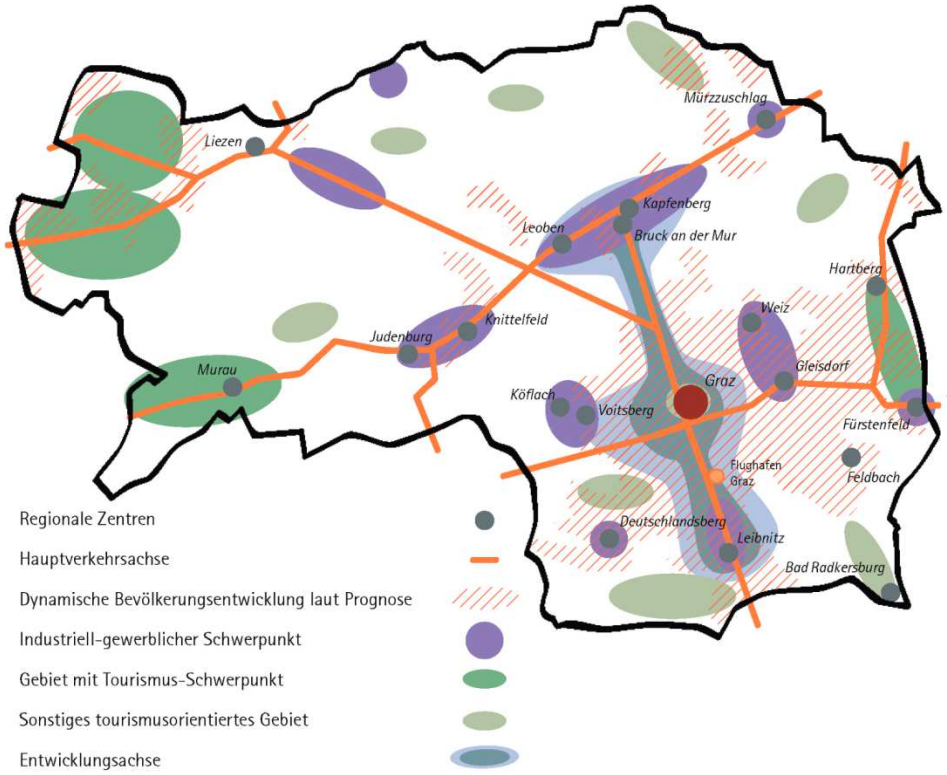

Abb. 1: Regionale Zentren und Funktionen gem. LEB

Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO)

Die Gemeinde Stattegg liegt im räumlichen Wirkungsbereich des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Steirischer Zentralraum (REPRO; LGBl. 87/2016; rechtswirksam mit 16.07.2016). Die Erstellung des Entwicklungskonzeptes und Entwicklungsplanes erfolgt in Abstimmung mit den Festlegungen des REPRO.

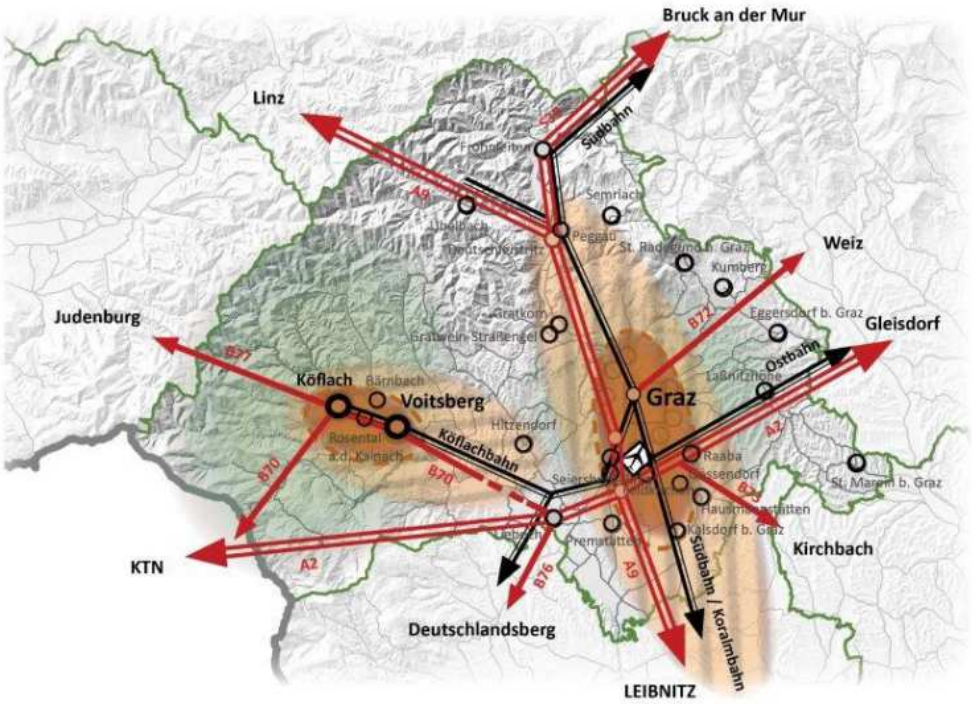

Abb. 2: Die Struktur der Region Steirischer Zentralraum gem. REPRO

Zu § 2 Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion

<u>Baulandfestlegung für bestehende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe</u>

Generell ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in isolierter Lage unter dem Gesichtspunkt der Zersiedelung zu vermeiden. Das REPRO sieht gemäß § 2 (5) jedoch Ausnahmebestimmungen für bestehende, bis 16.07.2016 im Freiland liegende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe vor.

Voraussetzung für die Ausweisung eines oder mehrerer isolierter Gebiete ist eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung. Darin sind die touristische Struktur sowie die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde darzulegen und das/die Vorhaben zu beurteilen. Die Bestimmung kann nur für Erweiterungsvorhaben in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden des bestehenden Betriebes angewendet werden. Neue Bauführungen in isolierter Lage sind ausgeschlossen.

Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung iS der Bestimmungen des REPRO ist Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 und ist im Anlassfall zu ergänzen bzw. fortzuführen.

Wohnbaulandbedarfsrechnung

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnformen (Geschoßwohnbau, verdichtete Wohnformen) sicherzustellen. Bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung sind aktuell verfügbare Bevölkerungsprognosen zu verwenden. Für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser ist in der Bedarfsermittlung ein Maximalwert von 800 m² anzunehmen.

Stattegg verfügt über eine damit konforme Bauplatzgrößenverordnung, die u.a. bestimmt, dass – sofern durch einen Bebauungsplan nicht anders bestimmt wird - das Mindestausmaß der Bauplätze für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern im gesamten Gemeindegebiet 800 m² zu betragen hat.

Da Stattegg gemäß REPRO ein zentraler Ort mit Nicht-Wohnnutzungen im Wohnbauland ist, kann der ermittelte Wohnbaulandbedarf im Zuge der Flächenbedarfsberechnung um einen Faktor bis zu 3 erhöht werden.

Zu § 3 Ziele und Maßnahmen für die Teilräume

Im Landesentwicklungsprogramm 2009 wurden unter § 7 (1) neun Teilräume definiert, die die vielfältigen landschaftsräumlichen Einheiten der Steiermark zusammenfassen und die in den regionalen Entwicklungsprogrammen planlich abgegrenzt wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, für die im REPRO Festlegungen in Form von Zielen und Maßnahmen getroffen wurden.

Die Gemeinde Stattegg liegt in den nachstehend (gekürzt) beschriebenen drei Teilräumen, für die im REPRO folgende bedeutende räumliche Festlegungen getroffen wurden (Zitate des Verordnungswortlautes in *kursiv*). Die Zuordnung der Siedlungsbereiche und Strukturen zu den Teilräumen erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmung gem. § 7 (2) REPRO.

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland

Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischenliegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

(1) Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.

(2) Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

Grünlandgeprägtes Bergland

Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

(1) Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.

(2) Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen, unzulässig:

a. Ausweisungen neuer Baugebiete;

b. großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (16.07.2016) maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

(3) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Außeralpines Hügelland

Durch eine stark wechselnde Topografie entsteht ein sehr abwechslungsreiches und attraktives Erscheinungsbild dieses Landschaftstypus. Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland.

(4) Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität des Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonders Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.

(5) Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:

a. Ausweisungen neuer Baugebiete;

b. großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und

Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

(6) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Zu § 4 Gemeindefunktionen

Der überörtliche Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Stattegg ist die Siedlungsagglomeration beiderseits der Hauptstraße/Statteggerstraße von Graz-Andritz im Süden bis zum Dorfzentrum Stattegg. Die räumliche Konkretisierung erfolgt durch Entwicklungsgrenzen im Örtlichen Entwicklungsplan 5.00.

Zu § 5 Vorrangzonen

Gemäß § 7 (3) REPRO hat die Abgrenzung von Vorrangzonen, die nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie zB Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, durch die örtliche Raumplanung der Gemeinde zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig. Dieser Spielraum wurde bei der Detailabgrenzung berücksichtigt.

<u>Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung</u>

Als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind jene Gebiete festgelegt, die im Sinne der Raumordnungsgrundsätze über die besten Voraussetzungen für eine geordnete und sparsame Siedlungsentwicklung verfügen.

Ziel ist u.a. die Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).

Es gelten u.a. folgende Festlegungen:

(1) Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität und entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.

(2) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Verkehr sowie die Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs sind anhand der aktuellen Bedienungsqualität zu ermitteln.

Grünzonen

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z. B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller natürlich fließenden Gewässern.

In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Es gelten folgende Festlegungen:

(1) Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
(2) Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
(3) Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 i.d.g.F. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.

Aufgrund der vielfältigen Bedeutung von Flussufern gelten diese in einer Breite von 10 m (bei größeren Flüssen bis 20 m) generell als Grünzone. Aufgrund der lokalen Situation können im Einzelfall Ausnahmen in Anspruch genommen werden.

Stattegg weist ein historisch gewachsenes Siedlungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum Andritzbach und zu seinen Zuflüssen auf. In Teilbereichen der bestehenden Bebauung ist die durchgehende Freihaltung des Uferstreifens daher nicht zweckmäßig und möglich.

Zu § 7 Planliche Darstellung

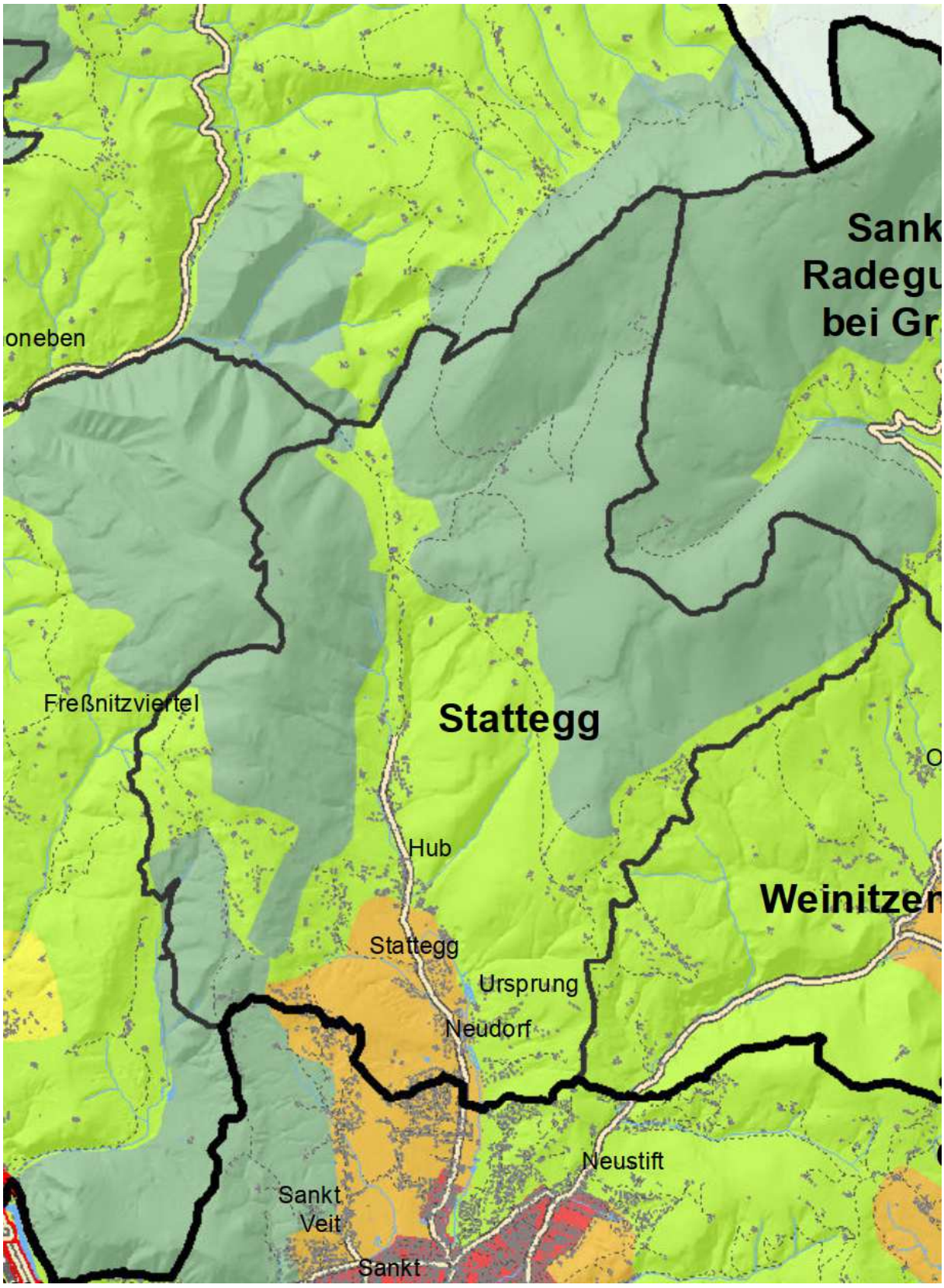

Abb. 3: Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten REPRO, ohne Maßstab

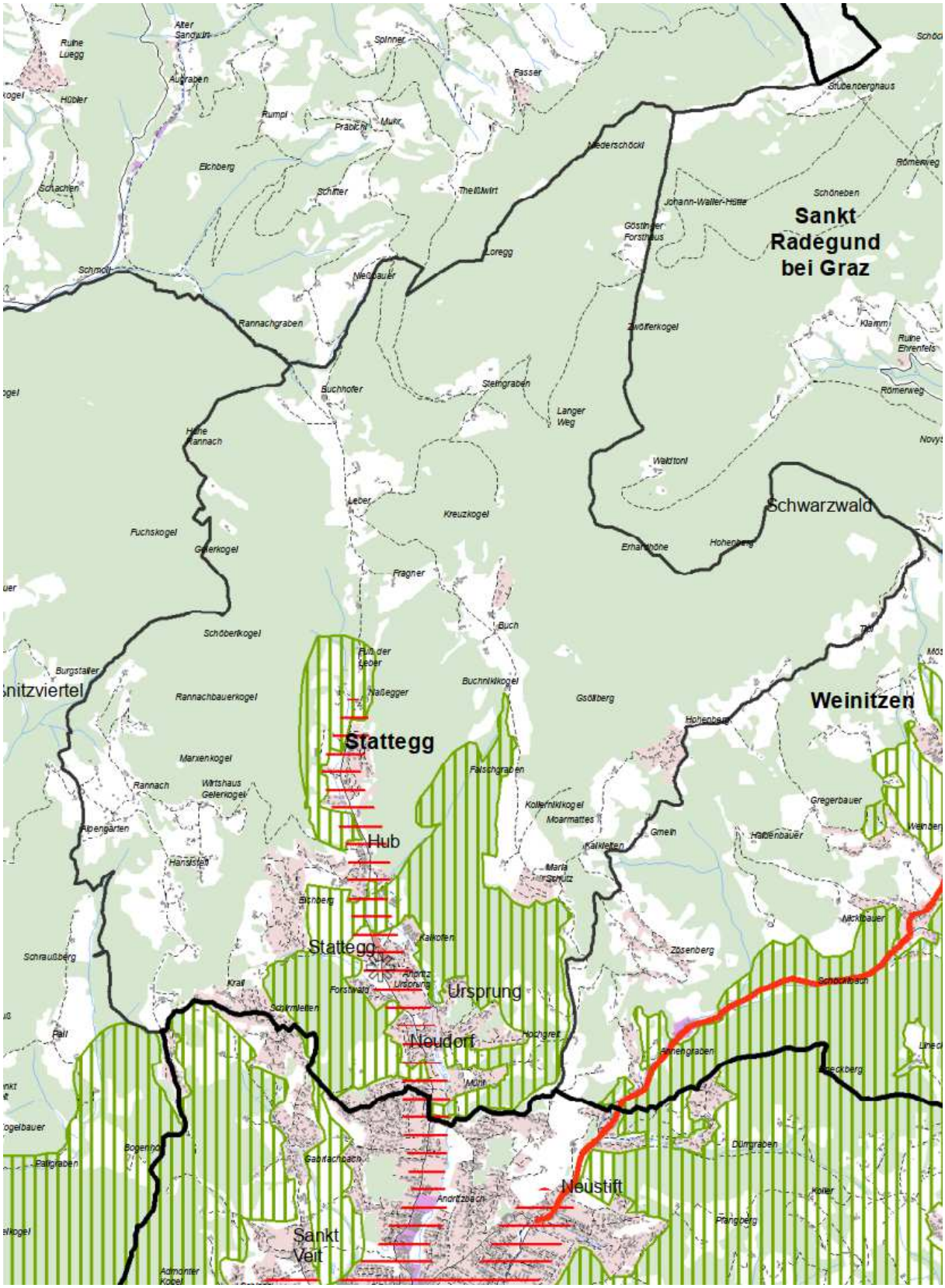

Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan, ohne Maßstab

Zu § 8 Übergangsbestimmungen

(1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (Revision) an diese Verordnung anzupassen.

(4) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gemäß § 3 bzw. Vorrangzonen gemäß § 5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

REPRO-Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 und 2:

Aufgrund der Erlassung dieser Verordnung entsteht nicht unmittelbarer Handlungsbedarf für die Örtliche Raumplanung der Gemeinden zur Überarbeitung ihrer Instrumente. Erst bei Änderungen (Teile des Gemeindegebietes) oder Revisionen (gesamtes Gemeindegebiet) sind die Bestimmungen dieser Verordnung in die Planungen der Gemeinde zu übernehmen. Gemäß den bisherigen Erfahrungen der Verwaltungspraxis sind bei Änderungen überwiegend Konkretisierungen von Vorrangzonen (s. §7 Abs. 3) für jenen Bereich, der Gegenstand der Änderung in der örtlichen Raumplanung ist, betroffen. Da die Anlagen 1 und 2 in einer neuen Plangraphik (neuer Planhintergrund) erstellt wurden, wird die Konkretisierung der Vorrangzonen voraussichtlich bei den meisten räumlich betroffenen Fällen zur Anwendung kommen.

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie

Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (SAPRO Wind) gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention, BGBl. Nr. 477/1995, zuletzt in der Fassung BGBl. III Nr. 18/1999 im Land Steiermark. Ziel des Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dazu wurden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt.

Das Gemeindegebiet von Stattegg ist davon nicht betroffen.

Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur

Gemäß dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur der Steiermärkischen Landesregierung (Einkaufszentrenverordnung; LGBl. 58/2011, zuletzt idF LGBl. Nr. 102/2018) ist die Errichtung von Einkaufszentren in Stattegg nicht zulässig, da die Gemeinde im REPRO nicht als (teilregionales) Versorgungszentrum festgelegt ist.

Die Einkaufszentrenverordnung strebt eine günstige Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler, regionaler und landesweiter Ebene an. Auf die raumordnungsgesetzlichen Definitionen und die Bestimmungen des § 31 Stmk. ROG 2010 wird verwiesen.

Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)

Stattegg liegt im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), geregelt im BGBl. Nr. 477/1995 idgF.

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Union, der 1991 unterzeichnet wurde. Vertragsziel ist der Schutz der Alpen und die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsinteressen.

Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere in der Alpenkonvention "unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips" zu einer ganzheitlichen Politik der Erhaltung und dem Schutz der Alpen unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen. Weiter haben sie darin vereinbart, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

Zur Präzisierung der Rahmenkonvention wurden 10 Protokolle (zB: Verkehr, Tourismus, Energie, Bergwald, Bodenschutz, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung) sowie 2 Ministerdeklarationen (Bevölkerung und Kultur, Klimawandel) erarbeitet.

Quelle: www.bmk.gv.at

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind gemäß Artikel 1 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“:

a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,

b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,

c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,

d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,

e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,

f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,

g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,

h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Weiterführende Informationen und Unterlagen:

www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/

Örtliche Festlegungen

Örtliche Festlegungen erfolgen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

In der zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan) sind bestehende und potentielle bauliche Entwicklungsbereiche für die Planungsperiode von 15 Jahren dargestellt. Die Abgrenzung des äußeren Siedlungsrandes ist durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen festgelegt. Die Siedlungsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den Entwicklungen der Nachbargemeinden.

Zu (1) Detailabgrenzung überörtlicher Zonierungen

Die Detailabgrenzungen wurden auf Grundlage der Festlegungen und Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Steirischer Zentralraum und in Anpassung an den aktuellen Kataster getroffen. Der Spielraum gem. § 7 (3) REPRO wurde bei der Detailabgrenzung berücksichtigt.

Stattegg ist gemäß § 14 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes idF LGBl. 63/2018 keine Vorbehaltsgemeinde.

Zu (2) Räumlich funktionelle Gliederung

<u>Örtliche Funktionen</u>

Die Festlegungen wurden auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der Entwicklungsziele getroffen. Die Erweiterungsbereiche wurden in Übereinstimmung mit den benachbarten Beständen festgelegt. Zum Teil wurden dabei zwei Funktionen oder Funktionen mit Eignungszonen überlagert.

Im ÖEK 5.00 werden keine Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung gemäß § 22 (8) Stmk. ROG 2010 festgelegt.

<u>Zentrumszone</u>

Zentrumszonen sind gemäß § 2 (1) Z.39a Stmk. ROG 2010 *Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen.* Diese können in Siedlungsschwerpunkten festgelegt werden. Bauland als Kerngebiet kann nur in Zentrumszonen festgelegt werden - dies bedeutet allerdings nicht, dass in Zentrumszonen ausschließlich Kerngebiete ausgewiesen werden dürfen.

Im ÖEP 5.00 wird die Zentrumszone durch die Festlegung der (teilweise überlagerten) Zentrumsfunktion definiert. Es handelt sich um bebaute Gebiete inkl. der zugehörigen Potentialflächen des Dorfzentrums Stattegg beiderseits der Statteggerstraße. Diese liegen zentral im Hauptsiedlungsgebiet und stellen das gewachsene Zentrum der Gemeinde dar.

Sie sind mit dichteren Baustrukturen (Geschoßwohnbauten, Mehrfamilienhäusern, Bildungseinrichtungen, Bürogebäuden, Stadion etc.) bebaut und im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet vergleichsweise stark nutzungsdurchmischt.

Die Zentrumszone überschneidet sich mit den im Sachbereichskonzept Energie zum ÖEK 5.00 dargestellten Standorträumen für Fernwärmeversorgung und für energiesparende Mobilität.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Die Festlegung der örtlichen Siedlungsschwerpunkte erfolgt unter Berücksichtigung der „Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten" (Abteilung 13; 02/2013).

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und räumlichen Verflechtung sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele der Gemeinde werden Teilräume im Nahebereich zum Dorfzentrum als örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt, die die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und die erforderliche Nutzungsdurchmischung, Verdichtung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Die Nachweisführung für die Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt anhand des Prüfschemas und der Checkliste des o.a. Leitfadens (siehe Anhang) sowie der Räumlichen Bestandsaufnahme zur Revision.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Hub Süd (Teilraum F):

- Weiter entwickelbarer Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung.
- Fußläufige Anbindung an das Dorfzentrum Stattegg mit den zentralen Einrichtungen (Gemeindeamt, Kindergarten, Kinderkrippe) sowie der Basis-Lebensmittelversorgung des Wohlfühlladens Stattegg in einer Entfernung von überwiegend max. 1.000 m.
- Lage überwiegend im 300 m Einzugsbereich der Bushaltestelle der Linie 53 mit Anbindung an Graz in innerstädtischer Bedienungsqualität.
- Standort der Volksschule Stattegg, des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr inkl. Mehrzwecksaal sowie des Gasthauses Zum Huberwirt.
- Nahelage zum lw. Betrieb und Veranstaltungsort Lässerhof,
- Standortraum für Fernwärmeversorgung und teilweise auch für energiesparende Mobilität gemäß Sachbereichskonzept Energie.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Eichberg (Teilraum G):

- Weiter entwickelbarer Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung.
- Fußläufige Anbindung an den Siedlungsschwerpunkt Hub Süd mit zentralen Einrichtungen (Volksschule, Rüsthaus, Gasthaus) in einer Entfernung von überwiegend max. 1.000 m.
- Fußläufige Anbindung an das Dorfzentrum Stattegg mit den zentralen Einrichtungen (Gemeindeamt, Kindergarten, Kinderkrippe) sowie der Basis-Lebensmittelversorgung des Wohlfühlladens Stattegg in einer Entfernung von überwiegend max. 1.000 m.
- Standortraum für Fernwärmeversorgung gemäß Sachbereichskonzept Energie.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Hub Nord (Teilraum H):

- Weiter entwickelbarer Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung.
- Vollständige Lage im 300 m Einzugsbereich von Bushaltestellen der Linie 53 mit Anbindung an Graz in innerstädtischer Bedienungsqualität.
- Fußläufige Anbindung an den Siedlungsschwerpunkt Hub Süd mit zentralen Einrichtungen (Volksschule, Rüsthaus, Gasthaus) in einer Entfernung von überwiegend max. 1.000 m,
- Standortraum für Fernwärmeversorgung und für energiesparende Mobilität gemäß Sachbereichskonzept Energie.

Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

Die im Entwicklungsplan festgelegten örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen bilden die Grundlage für die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland mit einer Größe von mind. 3.000 m² und von großflächigen Verkehrsflächen (ausgenommen Straßen und Trassen) im Flächenwidmungsplan.

Zu (3) Entwicklungsgrenzen

Im Entwicklungsplan sind Entwicklungsgebiete durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen begrenzt (Abgrenzung des äußeren Siedlungsrandes der Teilräume). Es wird zwischen siedlungspolitischen (rot dargestellten) und naturräumlichen (grün dargestellten) Entwicklungsgrenzen unterschieden.

Gemäß § 3 der Planzeichenverordnung 2016 (PZVO; LGBl. 80/2016) ist der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000 oder bei dem Erfordernis stärkerer Differenzierung auf engem Raum im Maßstab 1:5.000 zu erstellen. Gemäß PZVO sind Entwicklungsgrenzen planlich mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen, was einer realen Breite von 10 m bzw. 5 m entspricht. Rechtsgültiges Planungsinstrument ist nur der maßstäblich gedruckte Plan, der diese Unschärfe in der Grenzziehung beinhaltet.

Die Möglichkeit der Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen wird in der PZVO (Anlage 1 - Entwicklungsplan; Pkt. 11) wie folgt geregelt: Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen" um eine ortsübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden. Auf Seite 7 der PZVO wird das Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe mit ca. 30-40 m näher definiert.

Zu (4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten

Die Teilräume des Siedlungsbereiches werden durch die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsgrenzen begrenzt. Die Begrenzung der Teilräume sowie die Festlegung spezifischer Funktionen und Entwicklungsprioritäten sind entscheidende Maßnahmen zur Erreichung der Raumordnungsziele des Stmk. ROG 2010. Die Planungsabsicht der Gemeinde beruht auf gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen (zB. Bevölkerungs- und Altersprognosen) sowie der Auswertung der im Zuge der räumlichen Bestandsaufnahme erhobenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur.

Sie ist in den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dokumentiert und wird im Erläuterungsbericht fachlich begründet. Für die Abgrenzung und Priorisierung der Teilräume maßgebliche Faktoren sind:

- Siedlungspolitische Eignung des Teilraums. Hohe Priorität der Entwicklung zB. bei Vorhandensein von zentralen Einrichtungen bzw. bei Lage des Teilraums im Einzugsgebiet dieser Einrichtungen.
- Verkehrliche Eignung des Teilraums. Hohe Priorität der Entwicklung zB. bei Lage in verdichteten Zentralräumen, an den Hauptverkehrslinien und im Einzugsbereich einer Haltestelle des ÖPNV.
- Naturräumliche Eignung des Teilraums. Keine hohe Priorität zB. bei massiver Einschränkung der baulichen Entwicklung durch Gefährdungen.

Entwicklungsbereiche hoher Priorität sind Teilräume, deren bauliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung aufgrund ihrer Standortgunst, ihrer Infrastruktur und/oder ihrer wirtschaftlichen und touristischen Potentiale im besonderen öffentlichen Interesse gelegen ist und die daher vorrangig zu entwickeln sind (zB Siedlungsschwerpunkte).

Entwicklungsbereiche mittlerer Priorität sind Teilräume, deren bauliche Entwicklung aufgrund des siedlungsstrukturellen Bestandes und/oder der Nähe zu zentralen Entwicklungsbereichen im öffentlichen Interesse gelegen ist, wobei die Standortgunst vergleichsweise geringer ist (zB große Siedlungsgebiete geringerer Zentralität).

Entwicklungsbereiche geringer Priorität sind Teilräume, deren bauliche Entwicklung aufgrund von standortbedingten Einschränkungen vorwiegend in Form von Auffüllungen und Abrundungen des Bestandes erfolgen kann und an deren Entwicklung daher kein dringliches öffentliches Interesse besteht. Auch sehr eng abgegrenzte Entwicklungsbereiche (zB aufgrund der REPRO-Ausnahmebestimmungen) haben in Bezug auf die gemeindeweite Siedlungsentwicklung geringe Priorität, wenngleich ihre bauliche Entwicklung im besonderen wirtschafts- und tourismuspolitischen Interesse gelegen ist.

Die Bebauungs- und Nutzungsstruktur sämtlicher Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet wurde im Zuge der Bestandsaufnahme erhoben und planlich dokumentiert. Die spezifische Eignung der Teilräume begründet sich aus der Zusammenschau mit weiteren Planungsgrundlagen (Mobilität, Gefahrenzonen etc.) und ist im Kapitel „Bevölkerung und Siedlungsentwicklung“ des Erläuterungsberichtes näher ausgeführt. Eine zeitliche Prioritätensetzung wird nicht vorgenommen. Detaillierte Festlegungen werden abhängig von Planungsinteressen und örtlichen Gegebenheiten im Anlassfall in nachfolgenden Verfahren getroffen werden.

Aufgrund der Ausstattung mit zentralen Einrichtungen sind insbesondere die Siedlungsbereiche des teilregionalen Zentrums sowie der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte für einen Ausbau der Wohnfunktion geeignet und sind Investitionen in die Aufschließung neuer Baugebiete sowie zur Beseitigung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen in diesen Siedlungsräumen gerechtfertigt.

In Teilräumen, die keine besondere Eignung in siedlungspolitischer, verkehrlicher oder naturräumlicher Hinsicht aufweisen, werden bauliche Entwicklungen nur eingeschränkt und vorwiegend zur Abrundung und Auffüllungen des Bestandes angestrebt (mittlere bzw. geringe Priorität).

Ziel der Gemeindeentwicklung ist die Stärkung der bestehenden sowie verkehrlich und infrastrukturell bereits gut erschlossenen Gebiete. In peripheren Bereichen, die keine geeigneten Standortkriterien aufweisen, wird die Vermeidung von unwirtschaftlichen Entwicklungen auch durch die Rücknahme von ungeeigneten Entwicklungspotentialen und Baulandfestlegungen sichergestellt und anhand der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung für den Einzelfall begründet.

Zum Räumlichen Leitbild

Im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 werden Räumliche Leitbilder für das gesamte Gemeindegebiet und spezifisch auch nur für Teile desselben auf Ebene des ÖEK 5.00 insbesondere zur Vorbereitung der Bebauungsplanung erlassen. Die umfassen Grundsätze für die Siedlungsentwicklung, die in nachgeordneten Verfahren (Flächenwidmung, Bebauungsplanung, Projektierung, Bauverfahren) zu beachten sind. Weiters dient es als Richtschnur zur Beurteilung von Einzelbauvorhaben außerhalb von mit Bebauungsplanung belegten Gebieten.

Insbesondere soll im gesamten Gemeindegebiet für bislang unbebaute Industrie- und Gewerbeflächen, für die noch keine Räumlichen Leitbilder, Bebauungspläne oder -richtlinien erlassen wurden, verordnet werden, dass PV-Freiflächenanlagen nicht oder nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig sind und PV-Anlagen grundsätzlich als Aufdachanlagen zu errichten sind. Dies auch im Sinne des Raumordnungsgrundsatzes der sparsamen und sorgsamen Verwendung der natürlichen Ressource Boden sowie der angestrebten möglichst hochwertigen Nutzung im gewidmeten Bauland.

Sollten sich die Bestimmungen als unzulänglich herausstellen, kann grundsätzlich eine Änderung oder Ergänzung in Form einer (Teil-)Revision durchgeführt werden (ÖEK-Änderung).

Sachbereiche

Die Erläuterungen zu den Sachbereichen untermauern die Festlegungen und ergänzen das raumordnungspolitische Programm – die Planungsabsichten – der Gemeinde. Sie enthalten themenspezifische Ziele und Maßnahmen, die nicht über eine Verordnung geregelt werden können.

Lage und administrative Gliederung

Die Gemeinde Stattegg (Gemeindenummer 60646) war von der Gemeindestrukturreform nicht betroffen und liegt innerhalb des politischen Bezirks Graz-Umgebung. Stattegg umfasst zwei Katastralgemeinden:

- Stattegg (63282)
- Stattegg-St. Veit ob Graz (63277)

Die Hauptsiedlungsbereiche innerhalb der Gemeinde bilden das Dorfzentrum Stattegg, das Gebiet beiderseits der Statteggerstraße Zentrum sowie die Wohngebiete Neudorf, Mühl, Hochgreit, Ursprung, Hub, Eichberg, Kalkleiten, Hohenberg, Krail und Buch. Die Gemeinde grenzt im Norden an die steirischen Gemeinden Semriach und Sankt Radegund bei Graz und im Westen an die Gemeinde Gratkorn. Im Süden und Südosten grenzt die Gemeinde Stattegg an die Gemeinden Graz und Weinitzen.

Erreichbarkeit und Verkehrsbeziehungen

Das Gemeindegebiet wird von Süden über die bis ins Zentrum verlaufende Landesstraße L338 Statteggerstraße verkehrlich erschlossen. Diese verläuft in der südlich liegenden Nachbargemeinde Graz in die L330 Neustifterstraße.

Stattegg gewinnt neben der Nahelage zu Graz auch aufgrund der verkehrsgünstigen Anbindung an die A9 Pyhrnautobahn laufend an Bedeutung als Wohnsitzgemeinde. Die Autobahn ist vom südlichen Gemeindegebiet über die Anschlussstelle Graz-Nord sowie vom nördlichen Gemeindegebiet über die Anschlussstelle Peggau – Deutschfeistritz zu erreichen.

Die öffentliche Verkehrsanbindung in der Gemeinde Stattegg erfolgt durch die Städtischen Linien der Stadt Graz. Die Linie 53 bedient die Strecke Hauptbahnhof – Andritz – Fuß der Leber, wobei die Taktzeiten mit etwa 10 Minuten tagsüber und etwa 15 – 30 Minuten abends eine gute Anbindung an das Öffentliche Verkehrsnetz der Stadt Graz bzw. an den Hauptbahnhof Graz darstellen.

Der Siedlungsbereich entlang der Landesstraße verfügt somit über eine hervorragende öffentliche Anbindung an andere regionale und nationale Zentren und trägt somit zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde bei.

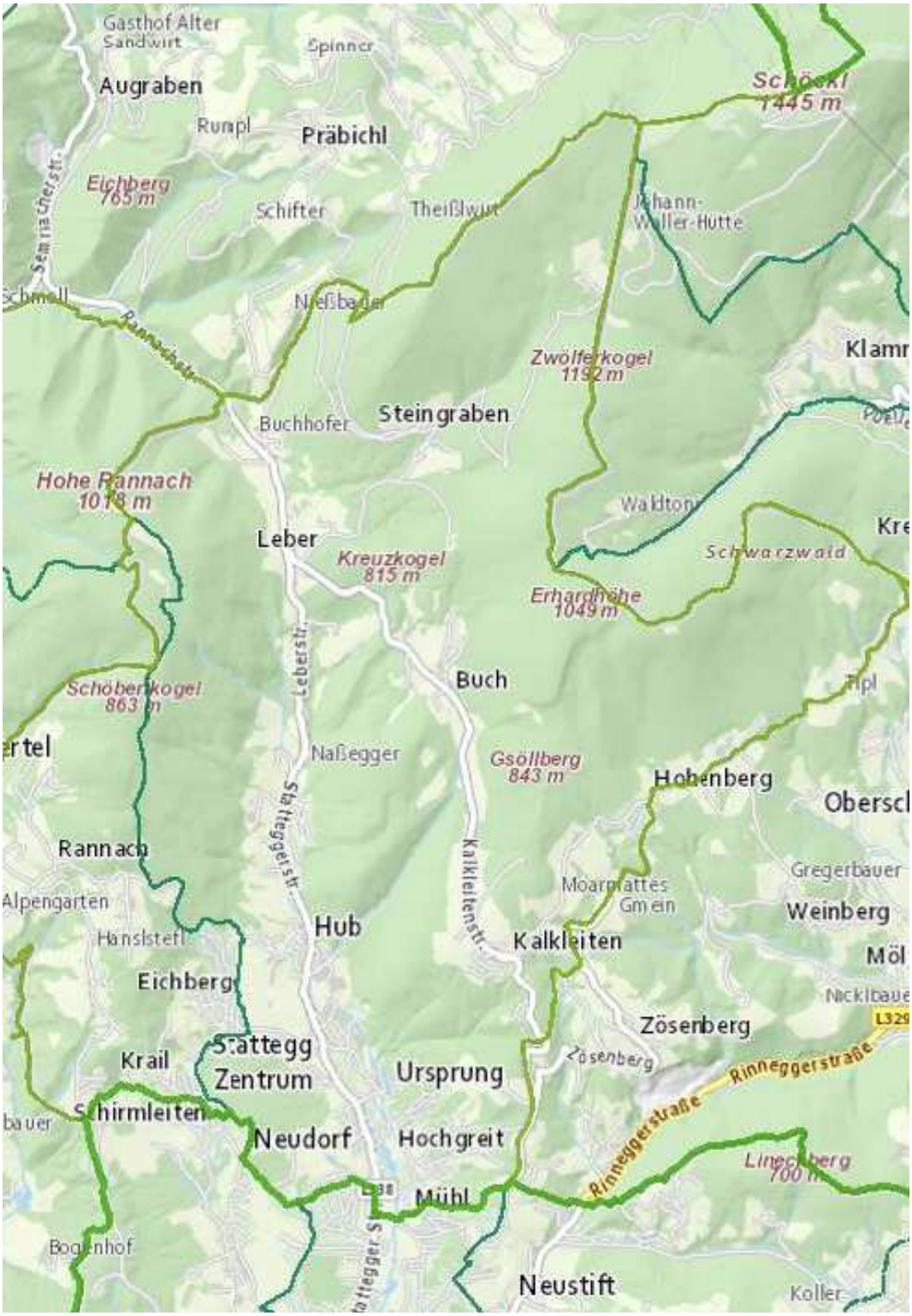

Abb. 5: Ortsplan Basemap (GIS Stmk.)

Umwelt und Naturraum

Topografie und Landschaftsraum

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Stattegg (432 m.ü.A.) kennzeichnet sich durch einen vielfältig geprägten Landschaftsraum. Der südliche Teil des Gemeindegebietes liegt im Teilraum des oststeirischen Riedellandes. Der restliche, überwiegende Bereich gehört dem östlichen Grazer Bergland an, welches durch eine Mittelgebirgslandschaft mit sanften Formen geprägt ist.

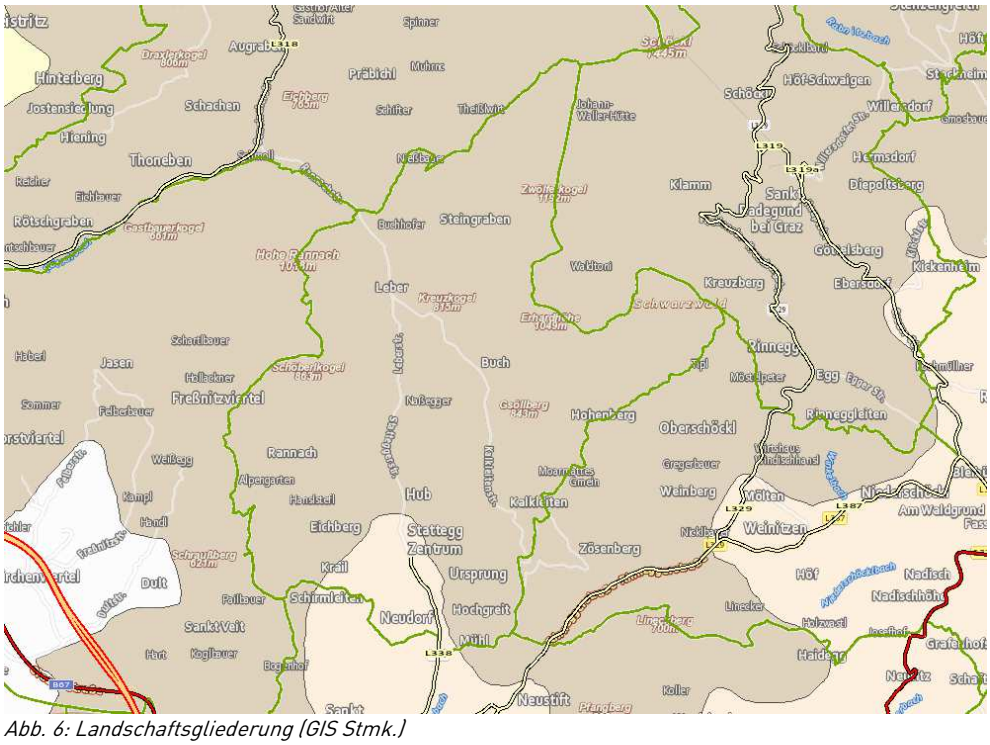

Abb. 6: Landschaftsgliederung (GIS Stmk.)

Die Gemeinde Stattegg wird in Nord-Süd-Richtung vom Andritzbach durchflossen. Diese Tallandschaft mit ihren Einhängen und den angrenzenden Höhenzügen prägt das Landschaftsbild maßgeblich.

Die Gemeinde liegt zum größten Teil im Östlichen Grazer Bergland, einem überwiegend aus schwach metamorphen Gesteinen des Paläozoikums aufgebauten Mittelgebirge. Im Osten erreichen die Gipfel im Gemeindegebiet über 1000 m, wie beispielsweise der Zwölferkogel (1192 m) oder die Erhardhöhe (1049 m). Hier, östlich des Andritzbaches, steht überwiegend Schöcklkalk (zB. Ortsbezeichnung Kalkleiten) an.

Westlich des Andritzbaches befindet sich ein geologisch sehr vielfältig strukturiertes Gebiet mit diversen Karbonatgesteinen (zB. Dolomite, Steinbergkalk, fossilienreiche Bandkalke). In diesem Bereich werden tektonische Störungen vermutet. Die Gipfel erreichen im Norden ebenfalls bis zu 1018 m (Hohe Rannach), der Höhenrücken nimmt Richtung Süden etwas an Höhe ab (Marxenkogel 811 m).

Die westlichen Hangbereiche entlang des Andritzbaches im südlichen Gemeindegebiet werden von karbonatischem Rotschutt, der mit Rotlehmen durchsetzt ist sowie Hangschuttbrekzien gebildet.

Das südliche Gemeindegebiet wird dem Oststeirischen Riedelland zugeordnet. Westlich des Andritzbaches befinden sich hier tertiäre Schotter, östlich stehen Schiefer an. Das Tal des Andritzbaches ist mit quartärem Schotter, Wildbachschutt und Kolluvien verfüllt.

Das Gemeindegebiet wird als kleinteilig strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Waldanteil charakterisiert. Die ausgedehnten Waldlandschaften sind von grünlandgeprägten Kulturlandschaften des Berglandes durchsetzt.

Die Gemeinde Stattegg wird geprägt durch klimatisch begünstigte Haupt- und Seitentallagen, wo auch bevorzugt die Siedlungsentwicklung stattfindet. Das Landschaftsbild wird durch die rege Siedlungstätigkeit im Talbereich des Andritzbachs, sowie den Hangbereichen entlang dieser Siedlungshauptachse und den Ortsteilen beeinflusst. Daher ist bei Bautätigkeiten in Hanglagen das Landschaftsbild besonders zu berücksichtigen.

Ziele

- ☐ Erhaltung und Pflege des charakteristischen Landschaftsbildes und seiner Elemente, insbesondere des forstlich geprägten, alpinen Erscheinungsbildes, der Ufervegetation an den Flüssen, der Auwälder, der Waldränder und Flurgehölze und naturnaher Hausgärten als Strukturelemente.

- ☐ Vermeidung von Zersiedelung und Ausdehnung des Siedlungsraumes in den offenen Landschaftsraum.

- ☐ Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe als Pfleger und Gestalter der Kulturlandschaft.

- ☐ Erhaltung der Erholungslandschaft als Voraussetzung für eine hohe Wohnqualität.

- ☐ Verbesserung der Erlebbarkeit der Naturräume.

- ☐ Schutz der Quellwässer und des Grundwassers für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung.

- ☐ Verhinderung der Aufforstung von Grenzertragsböden.

Maßnahmen

1. Festlegung von Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan zur Erhaltung von naturräumlich typischen, wertvollen und sensiblen Bereichen. Beachtung der Gefahrenzonen bei künftigen Baulandfestlegungen. Die natürlichen Hochwasserabflussbereiche sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten.

2. Minimierung der baulichen Eingriffe (Hochbau, Wegebau, Wasserbau etc.) zur Erhaltung der Landschaftsstruktur.

3. Bepflanzung und Begrünung von Orts- und Siedlungsrändern. Ergänzung und Wiederaufbau von gewässerbegleitenden Ufersäumen und Gehölzen bzw. wichtigen Grünachsen. Qualitätvolle Gestaltung und Pflege der Freiräume.

4. Vorausschauende Bodenpolitik der Gemeinde in Baulandbereichen und zur Erhaltung von wertvollen landwirtschaftlichen Böden (aktive Baulandpolitik etc.).

5. Vermittlung und Vermarktung der Qualität des Landschafts- und Naturraumes.

Naturräumliche Schutzgebiete

Ein Großteil des Gemeindegebietes der Gemeinde Stattegg befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 30 „Nördliches und östliches Hügelland von Graz".

Die Region wird dem Oststeirisches Riedelland zugeordnet, die weitestgehend geschlossenen Waldgebiete (vorwiegend Mischwald, Laubmischwald) werden in Gunstlagen (u.a. Stattegg) von landwirtschaftlichen Bereichen sowie Siedlungsgebieten unterbrochen. Auch in mittelhohen Lagen finden sich an plateauartigen Stellen größere Offenlandbereiche (Schirmleiten, Rannach, Kalkleiten, Hohenberg).

Im Gemeindegebiet von Stattegg sind einige Naturdenkmäler ausgewiesen. Großteils handelt es sich hierbei um schützenswerte einzelne Bäume (Rotbuche, Sommerlinde, Winterlinde, Stieleiche). Außerdem ist die Karstquelle Andritz-Ursprung ein Naturdenkmal. Es handelt sich um eine Karstquelle mit stark schwankender Schüttung, die Teile des Schöckl-Massivs entwässert.

Im Gemeindegebiet werden naturräumliche Schutzgebiete und Naturdenkmäler ersichtlich gemacht werden (vgl. auch Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan).

Ziele

- ☐ Fortführung und Ausbau des Schutzes des Naturraumes, auch als Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie als Ressource für Naherholung und Tourismus.

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der naturräumlichen Schutzgebiete bei der Festlegung von Entwicklungsbereichen und Baugebieten.

2. Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Alpenkonvention.

3. Beachtung der Naturdenkmäler und der Amphibienwege.

4. Leistung von Informations- und Motivationsarbeit zur Erhaltung und Stabilisierung schützenswerter landschaftsökologischer Einheiten.

Gewässer und Gefährdungen

In Stattegg entspringt der Andritzbach, in dem zahlreichen Gewässer wie zB der Höllbach einmünden und die wesentlichen Teile des Gemeindegebietes entwässert. Der Andritzbach durchfließt in weiterer Folge den Grazer Ortsteil Andritz und mündet danach unmittelbar in die Mur.

Das östliche und nördliche Gemeindegebiet wird über einige Gerinne entwässert, die den besiedelten Raum jedoch nur gering berühren.

Hochwasserabflussuntersuchungen

Der Schutz vor Hochwasser der im Gemeindegebiet verlaufenden Gewässer fällt in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung bzw. der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum (Bundeswasserbauverwaltung). Für jene Bäche und Gerinne, die als Wildbäche klassifiziert sind, ist die Bundesdienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV – Gebietsbauleitung Steiermark Ost) zuständig.

Für den Andritzbach wurde im Rahmen der Abflussuntersuchung Steiermark („ABU IV 2012 Grazer Bäche", Hydroconsult GmbH) eine Abgrenzungen der HQ_{30}/HQ_{100}-Hochwasserabflussgebiete ausgearbeitet, die im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden. In diesen Bereichen sind Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich.

Innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflusses (HQ_{30}) ist für Bauten und Anlagen jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Für Bauführungen in Bereichen zwischen HQ_{30} und HQ_{100} ist im Zuge von Bauverfahren eine wasserbautechnische Begutachtung einzuholen.

Gefahrenzonenplan WLV

Für das Gemeindegebiet liegt der von der Wildbach- und Lawinenverbauung - GBL Steiermark Ost erstellte, mit 30.12.1998 in Kraft getretene Gefahrenzonenplan für die Gemeinde Stattegg vor. Dessen Revision wurde 2022 abgeschlossen und ministeriell genehmigt.

Im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche wurde der Hochwasserschutz für zahlreiche Bäche im Grazer Stadtgebiet festgelegt. Im Zuge der Umsetzung wurden auch Hochwasserschutzprojekte am Andritzbach und Höllbach im Gemeindegebiet von Stattegg umgesetzt. In den Jahren 2012 – 2019 wurden die Hochwasserrückhaltebecken Andritzbach sowie Höllbach errichtet. Zudem wurden Linearmaßnahmen am Gerinne des Höllbachs vorgenommen.

Für den Andritzbach (800 m oberhalb Einmündung des Höllbachs aufwärts), den Höllbach, den Wolfsgraben, für deren Zubringer, weitere Gerinne sowie weitere nicht raumrelevante Einzugsgebiete im Gemeindegebiet ist die Bundesdienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) zuständig.

Die Gefahrenzonen werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Gefährdete Bereiche liegen vorrangig entlang der Gewässerachsen der Haupt- und Nebengerinne bzw. bei den Mündungsbereichen in den jeweiligen Vorfluter. Diese Zonen weisen eine geringere naturräumliche Eignung für die Siedlungsentwicklung auf.

Die Festlegung der jeweiligen Entwicklungsgrenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation, der Funktion und Entwicklungspriorität des Ortes sowie des innerhalb oder randlich der Gefährdungsbereiche gelegenen Gebäudebestandes.

Gewässerschutzprogramm

Nach dem Bundeswasserrechtsgesetz WRG 1959 sind die Grund- und Oberflächenwässer, einschließlich ihrer Ufer- und Hochwasserabflussbereiche zu schützen und rein zu halten. Die für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume sind von Bebauungen und Intensivnutzungen frei zu halten.

Gemäß dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume des Landes Steiermark (SAPRO Hochwasser; LGBl. 117/2005) sind Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer in einer Breite von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) von Baugebieten, tlw. Sondernutzungen im Freiland und Neubauten freizuhalten.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) gelten Flussufer in einer Breite von 10 m generell als Grünzone und sind von Baugebieten etc. freizuhalten.

Aufgrund der lokalen Situation können Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Dies ist insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten von Stattegg erforderlich: Die gewachsene Bebauung unterschreitet mancherorts die o.a. Mindestabstände und wurde teilweise unmittelbar an den Ufern der Bäche errichtet. Eine Rückwidmung dieser teilweise zentralen Funktionsbereiche ins Freiland ist nicht zweckmäßig und nicht im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung. Diese Bereiche werden bei Erfordernis daher in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung allfälliger Gefährdungsbereiche als Baugebiete u.ä. festgelegt.

Ziele

- ☐ Schutz der Grund-, Oberflächen- und Quellwässer vor Beeinträchtigungen.

- ☐ Verbesserung des Schutzes des Dauersiedlungsraumes vor den natürlichen Gefahren: Schutz der Siedlungsgebiete vor Hochwasserereignissen insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten. Sanierung der Hochwassergefährdung bestehender Bauobjekte. Setzen von Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes in gefährdeten Bereichen (hochwasserverträgliche Nutzungen zur Erhaltung von Retentionsräumen etc.).

- ☐ Erhaltung bzw. Renaturierung gewässernaher Bereiche: Schutz naturbelassener Tümpel, Teiche, Biotope und Feuchtwiesen sowie standortgerechter Au- und Laubmischwälder. Erhaltung und Pflege der Uferbereiche und der Begleitvegetation. Verbesserung der Erlebbarkeit dieser Naturräume.

Maßnahmen

1. Ersichtlichmachung und Berücksichtigung der Wasserschon- und Schutzgebiete sowie der Hochwassergefährdungsbereiche und wasserwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen im Flächenwidmungsplan.

2. Freihaltung von Hochwassergefährdungsbereichen und Gefahrenzonen von Baugebieten und Bebauung nach Möglichkeit. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in gewässernahen Bereichen.

3. Prüfung der Möglichkeit von Baulandrücknahmen in Gefährdungsbereichen.

4. Verbesserung des Hochwasserschutzes für bebaute Gebiete und Sanierung der Hochwassergefährdung bestehender Objekte. Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

5. Renaturierung der gewässernahen Bereiche und harter Verbauungsmaßnahmen. Ergänzung und Neupflanzung fehlender Ufervegetation mit standortgerechten Gehölzen.

6. Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit durch Freihaltung der Uferstreifen von Bebauung und Intensivnutzung nach Möglichkeit.

7. Schutz naturbelassener Tümpel, Teiche, Biotope und Feuchtwiesen sowie standortgerechter Au- und Laubmischwälder.

8. Förderung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung in Bezug auf naturräumliche Gefahren und natürliche Ereignisse.

Klima

Bezogen auf die Klimaregionen liegt das Gemeindegebiet zum Großteil in der Klimaregion B.7 „Randgebirgsfuß/Schöckl-Zetz". Durch die erhöhte Lage weist diese Klimaregion eine Klimagunst im Winter auf, diese Zone befindet sich jedoch gerade innerhalb einer Hochnebeldecke, deren Obergrenze häufig bei ca. 900 bis 1000 m Seehöhe anzutreffen ist.

Der nördliche Teil der Gemeinde liegt in der Klimaregion C.3 „Fischbacher Alpen mit Grazer Bergland und Wechsel". Wichtigste Charakteristika dieser Zone sind eine gute Durchlüftung, wobei die Windgeschwindigkeiten im Winter über jenen des Sommers liegen.

Der südliche, sowie ein geringer östliche Teil der Gemeinde geht in die Klimaregion A.2 „Östliche Grazer Bucht" über. Aufgrund der Abschirmung durch die Alpen ergeben sich grundsätzliche Klimazüge wie ausgesprochene Windarmut im Winterhalbjahr mit tagelangen Perioden mit Hochnebel. Weitere Charakteristika sind gewittereiche Sommer und schneearme Winter.

Der Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde Stattegg befinden sich in begünstigten Haupt- und Seitentallagen (Klimatope 27.1). Die umliegenden Siedlungsbereiche befinden sich in gut durchlüfteten Talbereichen (26.2).

Die Riedelzonen im Höhenbereich von ca. 450 bis 500 m Seehöhe im südlichen Gemeindegebiet liegen im Klimatop „mittlere Riedellagen mit guter Eignung" (15.1). Diese Gebiete eigenen sich für generell für Obstanbau.

Auch die etwas höher liegenden Riedellagen bis ca. 600 m Seehöhe sind thermisch mit geringer Frost- und Inversionsgefährdung und guten Durchlüftungsbedingungen begünstigt. Diese Gebiete eigenen sich besonders für die Naherholung. (Klimatop 14.2 – obere Riedellagen mit sehr guter Eignung).

Die darüber liegende Höhenstufe (ab 600 m Seehöhe) befindet sich im Klimatop „thermisch bevorzugte Lagen im Randgebirge zwischen 600 und 800 m" (12.1). Auch hier findet man eine Eignung für Naherholung (Schonklima) vor.

Die Eignung zur Naherholung ist auch dem Klimatop 11.2 „untere Kammlagenstufe im Randgebirge von ca. 1000 bis 1200 m" zu eigen.

Im östlichen Gemeindegebiet schließt die „mittelhohe Kammlagenstufe im Randgebirge von etwa 1200 bis 1400 m" (Klimatop 11.1) an, welches vornehmlich windexponierte Oberhang- und Kammlagen aufweist und aufgrund ungünstiger Schneesicherheit bessere Eignung für Sommerfrische als Winternutzung hat.

Im nordwestlichen Gemeindegebiet befinden sich Klimatope, die vom Murtalwindsystem dominiert werden. In tieferen Höhenlagen herrschen die Bedingungen des Klimatops „thermisch mäßig begünstigte Hang- und Kammlagen zwischen 600 und 800 m" (12.3) vor, wobei luvseitig etwas ungünstigere thermische Bedingungen gegeben sind.

Die Bereiche darüber sind vom Klimatop 10.4 „Oberhang- und Kammlagen zwischen ca. 800 und 900/1000 m im Einflussbereich des Murtalwindsystemes"

geprägt. Charakteristisch sind hier niedrigere Temperaturminima speziell in tieferen Lagen und thermische Differenzierung zwischen angeströmten und strömungsabgewandten Hangbereichen (Begünstigung von Leelagen bei Murtalauswind).

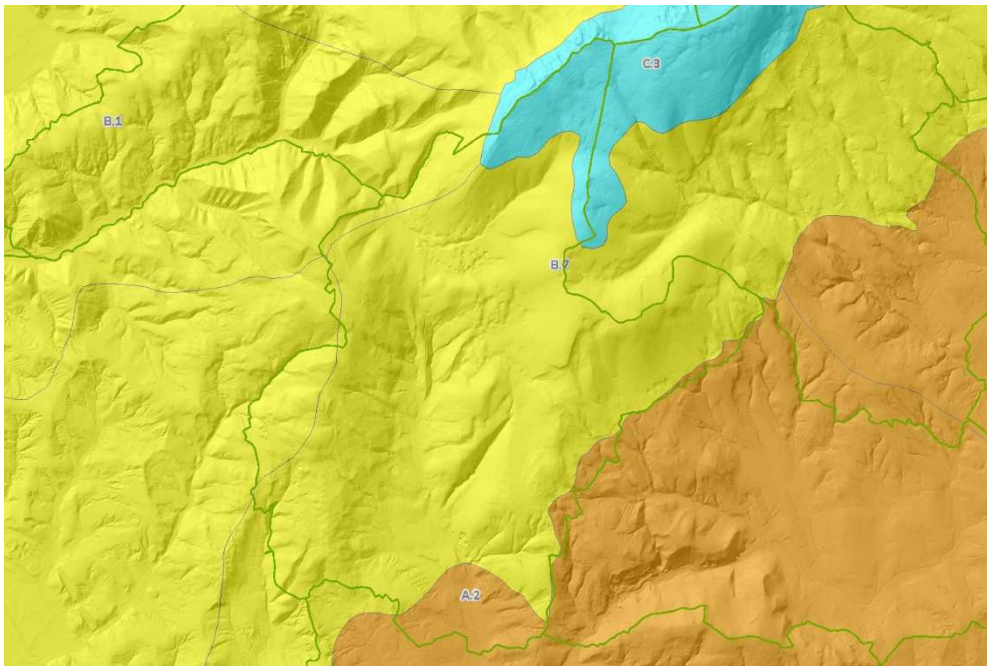

Abb. 7: Klimaregionen (GIS Stmk.)

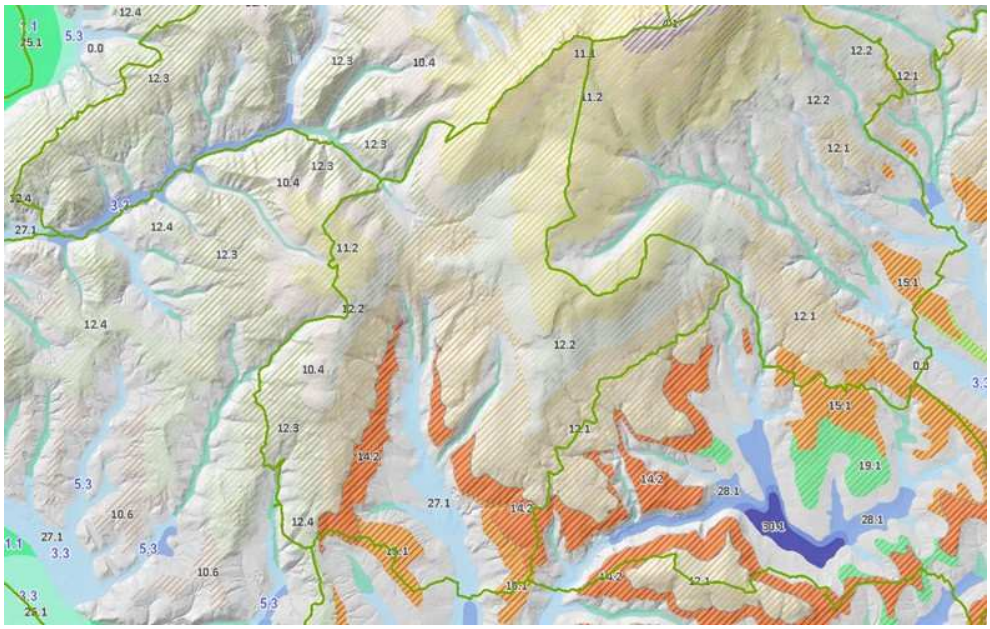

Abb. 8: Klimaeignung (GIS Stmk.)

Im südlichen Bereich des Gemeindegebietes gibt es mächtige Talnebel im Ausmaß von 20 bis 39 Tage pro Jahr, wobei es in Richtung Norden in einen seichten Talnebel übergeht und sich die Nebeltage im Ausmaß auf 40 bis 59 Tage pro Jahr erhöhen.

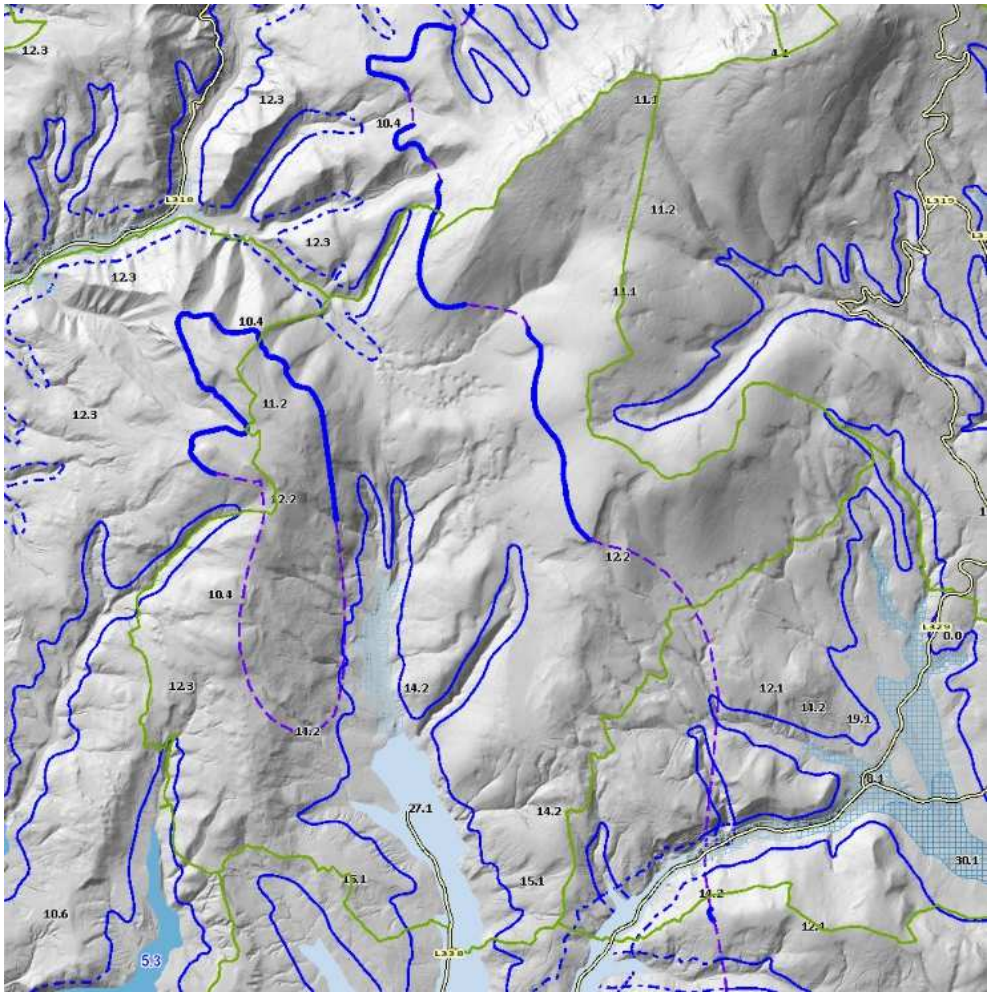

Abb. 9: Klimaeignung (GIS Stmk.)

Ziele

- ☐ Förderung günstiger Durchlüftungsbedingungen im Gemeindegebiet.
- ☐ Bestmögliche Reduzierung des Individualverkehrs.
- ☐ Verringerung des CO_2 Ausstoßes zu Heizzwecken.

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der klimatologischen Vorbehaltsflächen und Eignungszonen.
2. Weiterhin Förderung und Forcierung zentraler Anlagen mit erneuerbarer Energie (Biomasse, nachhaltige Energieformen) zur Beheizung von Wohngebieten.
3. Einrichtung von alternativen Energiegewinnungsanlagen in geeigneten Lagen.
4. Förderung von öffentlichem Verkehr, bestmögliche Sicherstellung von fußläufig erreichbarer Infrastruktur.

Luft

Das Hauptsiedlungsgebiet von Stattegg liegt in einer klimatisch begünstigten Tallage. Die Inversions- und Frostgefährdung ist mäßig, die Durchlüftung bleibt an das Talwindsystem gebunden.

Die unmittelbar umgebenden mittleren Riedellagen bis ca. 450 – 500 m liegen bereits häufig im Einflussbereich größerer Talwindsysteme (Murtal), wo gute Durchlüftungsbedingungen vorherrschen. Die bis ca. 600 m Seehöhe anschließenden oberen Riedellagen sind durch eine sehr geringe Frost- und Inversionsgefährdung charakterisiert. Auch diesen Gebieten ist eine relative Bevorzugung hinsichtlich der Durchlüftungsbedingungen zeigen. Durch das vorliegende Schonklima (gegenüber den Tallagen deutlich geringere Schwülebelastung) besteht eine gute Eignung für die Naherholung im Sommer.

Auch die höher liegenden Randgebirge zwischen 600 und 800 m sind im Sommerhalbjahr weitgehend inversionsfrei, im Winterhalbjahr liegen sie jedoch noch innerhalb mächtiger Bodeninversionen Die Durchlüftungsverhältnisse sind recht ausgeglichen. Das vorhandene Schonklima bedingt eine gute Eignung für Naherholung. Die darüberliegenden Oberhang- und Kammlagen im Randgebirge zwischen ca. 800 und 900 – 1000 m sowie darüber liegende Bereiche weisen eine verringerte Inversionshäufigkeit auch bei winterlichen Inversionswetterlagen auf, wobei die Zone auch häufig oberhalb länger anhaltender Hochnebeldecken liegt. Daher ergibt sich eine Bevorzugung in der Sonnenscheindauer im Winter und somit eine besondere Eignung für Naherholung (Sommer und Reizklima Winter).

Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

Gemäß § 2 (1) Z 2 der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 sind die Katastralgemeinden Stattegg und Stattegg – St. Veit ob Graz ausgewiesene Bereiche des Sanierungsgebietes „Außeralpine Steiermark" für den Luftschadstoff NO_2 (Feinstaub). Die Verordnung umfasst Festlegungen zur Verringerung der durch den Menschen beeinflussten Emissionen und somit zur Verbesserung der Luftqualität.

Tierhaltungsbetriebe

Durch tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe kann es lokal zu Belästigungen kommen. Die Betriebe in und im Nahebereich von baulichen Entwicklungsbereichen bzw. von Bauland wurden daher hinsichtlich ihrer Emissionen untersucht, um Konflikte zwischen den bestehenden Betrieben und möglicher Wohnbebauung bzw. Einschränkungen für die Landwirtschaft zu vermeiden. Dazu wurden die einzuhaltenden Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche mittels der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung von Stallungen", herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, errechnet (siehe dazu auch Erläuterungen FWP).

Die Bestimmung des § 67h (6) Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 45/2022 wird berücksichtigt.

Die Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche der Tierhaltungsbetriebe mit einer Geruchszahl G<20 sind dem Erläuterungsbericht des Flächenwidmungsplanes sowie der Plandarstellung zur räumlichen Bestandsaufnahme zu entnehmen.

Ziele

- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Wohnnutzungen und tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben.

- ☐ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Betriebsanlagen und Wohn- bzw. Freizeitnutzungen.

Maßnahmen

1. Festlegung von Dorfgebiet oder Freiland im unmittelbaren Einflussbereich von größeren tierhaltenden Betrieben.

2. Verringerung der Schadstoffemission von Betrieben.

Lärm

Hauptverursacher der Lärmentwicklung in der Gemeinde Stattegg ist die Hauptverkehrsachse der Landesstraße L-338. Durch die teilweise unmittelbare Lage von Gebäuden an der Landesstraße ergeben sich in den Ortsteilen Lärmbelästigungen für die Bewohner. Die L338 – Statteggerstraße weist mit einem DTV von bis zu 6.000 Kfz/Tag im Jahr 2019 bei einem Schwerverkehrsanteil von bis zu 4 % die höchste Verkehrsbelastung im Gemeindegebiet auf, wobei dieser Wert in Richtung Norden hin stetig abnimmt.

Ziele

- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Straßenlärm und benachbarten Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung.

- ☐ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Betriebsanlagen und Wohn- bzw. Freizeitnutzungen.

Maßnahmen

1. Vermeidung von Baulandfestlegungen in lärmbelasteten Gebieten. Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für bebaute Gebiete bei Erfordernis und Entwicklung der Siedlungsgebiete unter Beachtung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung und Projektentwicklung.

2. Beachtung der Lärmemissionsrechte von Betrieben bei der Festlegung von Wohnbauland.

Wirtschaft

Die Gemeinde Stattegg ist wirtschaftlich durch die Nahelage zur Landeshauptstadt Graz geprägt. Die Angebote der Landeshauptstadt bieten der Bevölkerung der Gemeinde sowie der gesamten Region öffentliches und privates Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfes. Stattegg zeichnet sich darüber hinaus durch eine nahe gelegene Anbindung an das hochrangige Verkehrsnetz der A9 Pyhrn-Autobahn (in Gratkorn) sowie an das öffentliche Verkehrsnetz der Stadt Graz aus.

Durch die verkehrliche Anbindung und die damit verbundene gute Erreichbarkeit von Graz und den umliegenden Orten von Graz im Norden und Süden (über Pyhrnautobahn – Plabutschtunnel bzw. S-35 Brucker Schnellstraße erreichbar) sind Pendelbewegungen von und nach Stattegg gegeben.

Während die Landwirtschaft in der Gemeinde eine sehr untergeordnete Rolle spielt, liegt der wirtschaftliche Schwerpunkt im tertiären Sektor (Dienstleistungen). Im Jahr 2019 (nach Landesstatistik Steiermark) waren 79,9 % der Erwerbstätigen im tertiären Sektor beschäftigt (2,6 % in der Land- und Forstwirtschaft, 17,6 % in Industrie, Gewerbe, Bauwesen).

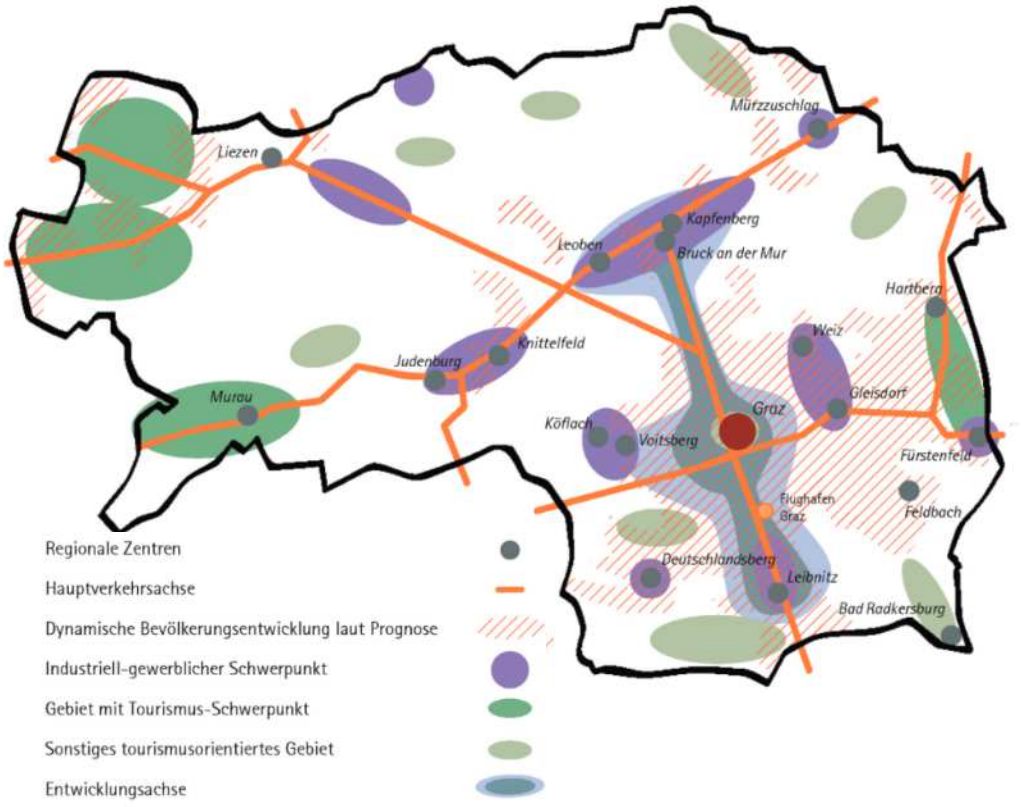

Abb. 10: Landesentwicklungsleitbild (Quelle: REPRO)

Arbeitsmarkt und Beschäftigung

In der Gemeinde Stattegg gab es im Jahr 2019 1.520 Erwerbspersonen (1.484 Erwerbstätige und 36 Arbeitslose). Die Erwerbsquote der 15- bis 64-jährigen erhöhte sich zum Vergleichsjahr von 64,3 % auf 80,7 %. Die Arbeitslosenquote ist im gleichen Zeitraum von 2,1 % auf 2,4 % gestiegen. Von den Erwerbstätigen im Jahr 2019 waren 2,6 % in der Land- und Forstwirtschaft (Primärsektor), 17,6 % in Industrie, Gewerbe und Bauwesen (Sekundärsektor) und 79,9 % im Dienstleistungsbereich (Tertiärsektor) beschäftigt.

Der Primärsektor nimmt hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten eine untergeordnete Rolle ein. Der Prozentsatz der im primären Sektor beschäftigten Personen nimmt im Vergleich zum Erhebungsjahr 1991 stetig ab (von 5,6 % auf 2,6 %). Von den 65 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Gemeindegebiet wurden im Jahr 2010 22 im Haupterwerb geführt (Agrarstrukturerhebung 2010).

Der Sekundärsektor nimmt hinsichtlich der Beschäftigten seit dem Erhebungsjahr 1991 stetig ab (von 31,6 % auf 17,6 %). Wobei in der näheren Vergangenheit eine Abflachung dieses Trends zu erkennen ist (2001: 22,4 %; 2011: 17,5 %). Die verstärkte Entwicklung zu einer Dienstleistungsgesellschaft, insbesondere in zentralen Orten mit erhöhten Verwaltungsfunktionen, ist aus dieser Entwicklung der letzten Jahrzehnte deutlich ablesbar. Der Tertiärsektor zeigt im gleichen Zeitraum eine Zunahme von 62,7 % auf 79,9 %.

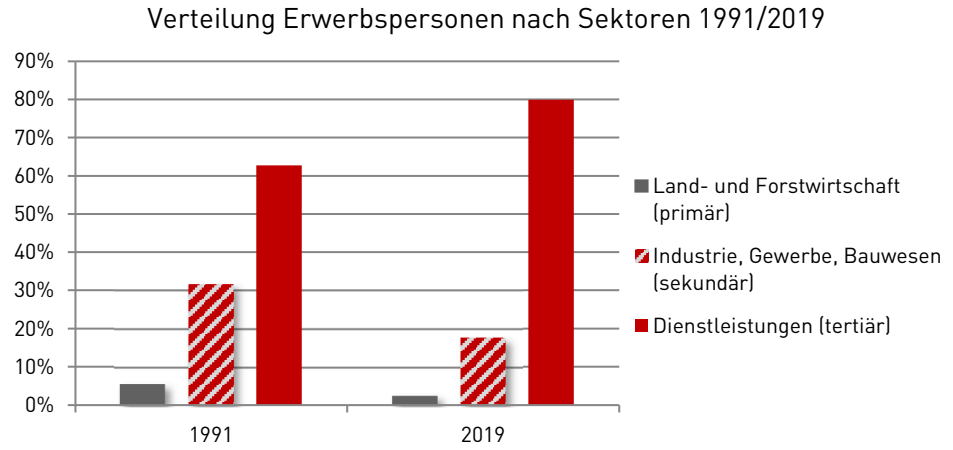

Abb. 11: Verteilung Erwerbstätige nach Sektoren 1991 / 2019 (Quelle: Landesstatistik Stmk.; Gemeindedaten 2022)

<u>Einpendler – Auspendler</u>

Im Jahr 2019 standen 1.221 Auspendler 161 Einpendlern gegenüber. Die Gemeinde weist damit einen negativen Pendlersaldo von 1.060 Personen und damit einen deutlichen Auspendlerüberschuss auf. Rund 40,6 % der Beschäftigten am Arbeitsort waren 2019 Einpendler, während rd. 83,8 % der beschäftigten Personen am Wohnort auspendelten. Der negative Pendlersaldo ist auf die Nähe zu Graz und die gute Anbindung an die Autobahn und das öffentliche Verkehrsnetz innerhalb der Gemeinde sowie das Fehlen von großen Arbeitgebern im Gemeindegebiet zurückzuführen.

Land- und Forstwirtschaft

Im Jahr 1999 bestanden im Gemeindegebiet 75 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wovon 23 haupterwerbsbetrieblich und 52 als Nebenerwerbsbetrieb geführt wurden. Im Zuge der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2010 wurden insgesamt 65 land- und forstwirtschaftliche Betriebe verzeichnet, von denen noch 22 im Haupterwerb und 43 Betriebe im Nebenerwerb geführt wurden. In der tierhaltenden Landwirtschaft dominierte 2010 die Geflügelhaltung, deren Viehbestand im Vergleich zum Jahr 1999, von 3.750 auf 6.322 gestiegen ist (+68,6 %). Im Zeitraum von 1999 bis 2010 verzeichneten sowohl die Rinderhaltung als auch die Schweinehaltung eine Abnahme von -11,0 % bzw. -60,4 % bezogen auf den Viehbestand.

Die insgesamt bewirtschaftete Fläche betrug im Jahr 2010 rd. 1.787 ha, von denen 1.349 ha forstwirtschaftlich genutzt wurden. Neben 417 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche entfielen 2010 auch noch 21 ha auf sonstige Flächen.

Ziele

- ☐ Sicherung der Landwirtschaft und der Nahrungsproduktion durch Freihaltung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Böden.
- ☐ Sicherung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe und Betriebsstätten.
- ☐ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft für die Wohlfahrtsfunktion und den Tourismus.
- ☐ Schonende Bewirtschaftung der Wälder und Sicherstellung der Nutzung des Holzes auch auf lokaler Ebene.

Maßnahmen

1. Sicherung landwirtschaftlicher Gunstlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung.
2. Festlegung von Dorfgebieten in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gebieten auch unter Einbeziehung von nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen.
3. Ersichtlichmachung von Emissionsrechten von tierhaltenden Betrieben im Bauland bzw. im Nahebereich von Bauland und Berücksichtigung dieser Emissionsrechte bei Bauland-festlegungen im Flächenwidmungsplan.
4. Unterstützung und ggf. Förderung von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
5. Nutzung von Holz als Bau- und Werkstoff sowie Nutzung von Holz zur Energiegewinnung und für die gewerblich-industrielle Produktion.
6. Beratung in Hinblick auf Sanierungs-, Revitalisierungs- und Gestaltungs-maßnahmen am Hof.

Industrie und Gewerbe

Im sekundären Wirtschaftssektor (Industrie- und Gewerbe) waren im Jahr 1991 noch 31,6 % der Erwerbstätigen beschäftigt. Die Anzahl der Berufstätigen in Industrie- und Gewerbe nahm seither kontinuierlich ab und betrug im Jahr 2019 nur noch rd. 17,6 %. Die Werte lagen über die Jahre und liegen auch jetzt sowohl unter dem Bezirks- (2019: 24,5%) als auch unter dem Steiermark-Durchschnitt (2019: 26,2%). Überdurchschnittlich gestaltet sich die Zahl des Anteils an Erwerbstätigen im Dienstleistungssektor, welche sich durch die Nähe zur Landeshauptstadt Graz begründet.

Im Industrie- und Gewerbesektor fehlen Leitbetriebe im Gemeindegebiet. Dies zeigt sich auch darin, dass im Gemeindegebiet keine Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen gewidmet sind. Jene wenigen Gewerbebetriebe, die im Gemeindegebiet vorhanden sind, wie zB die Fa. Installateur Schlüsselberger oder Schneidereien, sind im Allgemeinen Wohngebiet situiert.

Für Erweiterungen der bestehenden Betriebsstätten und für die Ansiedlung neuer Betriebe sind im Flächenwidmungsplan Baulandausweisungen vorzusehen.

Ziele

- ☐ Erhaltung und Absicherung der bestehenden Betriebe.
- ☐ Förderung der Neuansiedlung von Betrieben.
- ☐ Sicherung und Erhöhung der Zahl an Arbeitsplätzen in Betrieben.
- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Gewerbenutzung und Wohnnutzung bzw. zwischen Gewerbenutzung und Naturraum.
- ☐ Sicherstellung eines qualitätvollen Erscheinungsbildes von Betriebsanlagen.

Maßnahmen

1. Festlegung von Bauland als Gewerbegebiet in geeigneten Lagen als Voraussetzung für die Neuansiedlung von Betrieben.
2. Gestaltung von Flächen für Betriebsansiedlungen durch Bebauungsplanung.
3. Vermittlung geeigneter Flächen für Betriebsansiedlungen und Unterstützung der Neuansiedlung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen.

Handel und Dienstleistungen

Abgesehen vom Wohlfühlladen im Ortszentrum von Stattegg sowie lokalen Anbietern regionaler Produkte (zB Gruber Hofladen, Igler Forellen) sind keine Nahversorger bzw. Lebensmittelhändler in Stattegg ansässig. Wöchentlich findet ein Bauernmarkt statt. Sowohl für den Erwerb von Waren des täglichen Bedarfs als auch den von anderen Waren und Gütern muss auf Händler außerhalb des Gemeindegebietes zurückgegriffen werden. Die nächstgelegenen Supermärkte befinden sich in Graz-Andritz und können nur unter Zuhilfenahme von Verkehrsmitteln erreicht werden.

Im Dienstleistungssektor sind einige Unternehmer im Gemeindegebiet ansässig. Der überwiegende Teil wird als Einzelunternehmen bzw. als Klein- und Mittelbetrieb (Masseure, Heilpraktiker, Marketing) geführt. Das Handels- und Dienstleistungsangebot konzentriert sich somit ebenfalls außerhalb des Gemeindegebiets in der Landeshauptstadt Graz.

Der Prozentanteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor stieg über die letzten drei Jahrzehnte deutlich an. Dieser Wirtschaftssektor liegt mit rd. 79,9 % aller Erwerbstätigen im Jahr 2019 auf einem Rekordniveau. In Anbetracht des landes- und bundesweiten Trends der Entwicklung zu einer Dienstleistungsgesellschaft ist von einem weiteren Wachstum des Handel- und Dienstleistungsbereiches auszugehen. Durch die Nähe zu Graz liegt der Anteil der im Dienstleistungssektor Beschäftigten über dem Bezirks- (2019: 72,2%) und auch sehr deutlich über dem Steiermark-Durschnitt (2019: 69,3%).

Die Verflechtungen mit den umliegenden Gemeinden und v.a. mit der Landeshauptstadt Graz zeigen sich auch in einem hohen Anteil an Auspendlern aus der Gemeinde Stattegg (2019: 83,8% der Beschäftigten am Wohnort).

Ziele

- ☐ Stärkung der Zentralörtlichkeit des Dorfzentrums einschließlich eines Ausbaus des Handels und Dienstleistungsangebotes.

- ☐ Sicherung und Ausbau der öffentlichen und privaten Dienste, vor allem der Nahversorgung und der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

- ☐ Erhaltung und Ausbau der Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor.

Maßnahmen

1. Unterstützung und (Standort-)Sicherung von bestehenden öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

2. Bewerbung des Standortes für Dienstleistungsbetriebe.

3. Unterstützung bei Unternehmensneugründungen.

Tourismus

Stattegg besitzt prinzipiell gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung als Naherholungsgebiet (Klimagunst, Nähe zum Ballungsraum Graz).

Derzeit ist in Stattegg ein Nächtigungsbetrieb (Privatpension) mit 10 Betten vorhanden. Der Nächtigungstourismus spielt daher in der Gemeinde eine untergeordnete Rolle. In Stattegg ist der Tagestourismus die bestimmende Tourismusform. Potentiale bestehen sowohl im Wander-, Ausflugs- und Tagestourismus, als auch im Kultursegment. In Stattegg finden regelmäßig kulturelle Veranstaltungen (Konzerte Jugendorchester Stattegg, Village Jazz Festival Stattegg etc.) statt, die Tagesgäste aus der Region anziehen.

Im Bereich Natur, Bewegung und Sport bietet die Gemeinde ein breit gefächertes Angebot. Die Mountainbike-Strecken sind vor allem durch die Austragung von internationalen Sportwettbewerben (regelmäßiger Austragungsort einer Jugend-Mountainbike-EM) ein überregional vermarktetes Angebot.

Wanderer finden zahlreiche Tourenmöglichkeiten - im westlichen Gemeindegebiet rund um die Hohe Rannach, im östlichen Gemeindegebiet in der Region um den Schöckl. Die Klimagunst in der Gemeinde (Schonklima in höheren Lagen) wird die Bedeutung als Naherholungs- bzw. Wandergebiet in den nächsten Jahren weiter stärken.

Die Gemeinde Stattegg ist gem. der Ortsklassenverordnung 2017 (LGBl. 151/2016) auf Grund seiner Bedeutung für den Tourismus für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2023 in der Ortsklasse D eingestuft.

Stattegg ist daher per Definition keine Tourismusgemeinde, da u.a. das Tourismusangebot keine überörtliche Bedeutung aufweist. Auf das Stmk. Tourismusgesetz 1992 sowie die Bestimmungen zur Festlegung von touristischen Siedlungsschwerpunkten des REPRO 2016 wird verwiesen.

Als Teil des ÖEK 5.00 wird eine touristische Gesamtuntersuchung durchgeführt (vgl. Anhang). Die Vorgaben der Untersuchung sind als Ziele für die touristische Entwicklung anzusehen.

Infrastruktur

Mobilität und Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Gemeinde Stattegg ist durch gute regionale und überregionale Verkehrsanbindungen erschlossen. Die A9 Pyhrn-Autobahn – die über die Anschlussstelle Gratkorn Süd Anschluss an das nationale Verkehrsnetz bietet – befindet sich 10 Autominuten entfernt. Die günstige Lage zur Autobahn und die Nähe zu Graz ermöglicht den BewohnerInnen das Pendeln zu ihren Arbeitsstätten. Zusätzlich dazu eignet sich Stattegg vom städtischen Ballungsraum aus als Ausflugsziel.

Die Landesstraße L 338 Statteggerstraße führt von Graz kommend bis ins Zentrum Statteggs. Weiter Richtung Norden verläuft die Statteggerstraße als niederrangigere Straße entlang des Andritzbaches quer durch das Gemeindegebiet. Im Bereich Fuß der Leber schließt die Leberstraße an, welche in die Rannachstraße mündet. Über diese erreicht man das Gemeindegebiet von Semriach und in Folge die L-318 Semriacher Straße.

Das Gemeindegebiet selbst wird auch durch die Kalkleitenstraße (Süd-Nord-Richtung) sowie durch weitere Gemeindestraßen erschlossen.

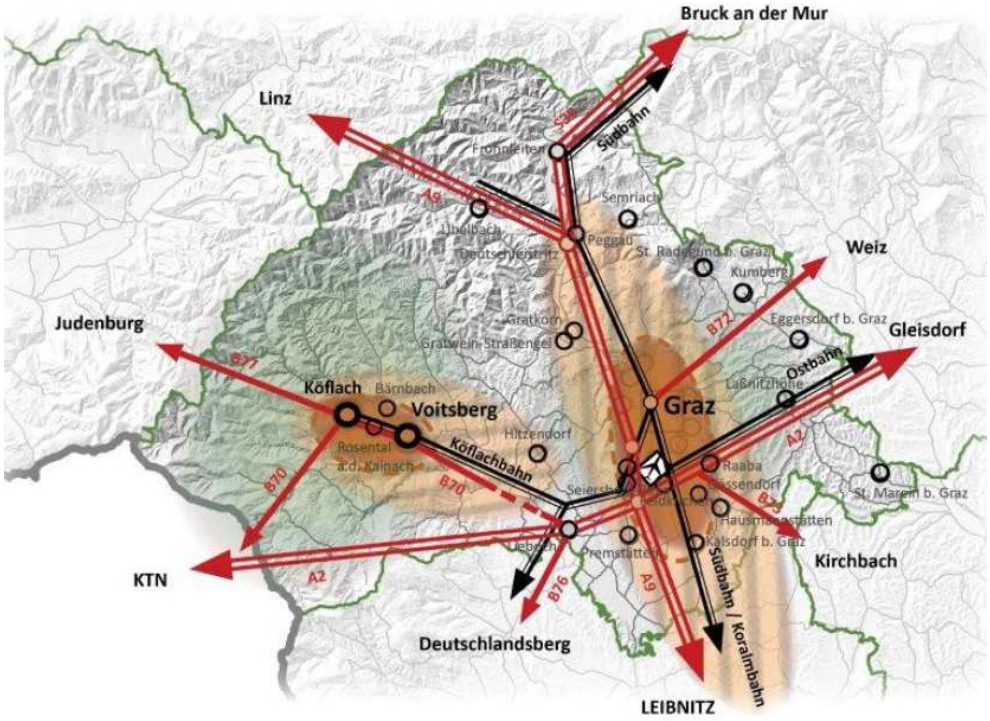

Abb. 12: Hauptverkehrslinien (REPRO SZR 2016)

Das öffentliche Straßen- und Wegenetz wird von der Gemeinde betreut und nach Maßgabe der Möglichkeiten ständig ausgebaut und saniert. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit zuständigen Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Auf die „Verkehrsplanerischen Grundsätze“ der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung - Verkehr und Landeshochbau wird verwiesen. Diese sind bei Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sowie bei Bauverfahren zu beachten.

Öffentlicher Verkehr (ÖPNV)

Die öffentliche Verkehrsanbindung in der Gemeinde Stattegg erfolgt durch die Städtischen Linien der Stadt Graz. Die Linie 53 bedient die Strecke Hauptbahnhof – Andritz – Fuß der Leber, wobei die Taktzeiten mit etwa 10 Minuten tagsüber und etwa 15 – 30 Minuten abends eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz der Stadt Graz bzw. an den Hauptbahnhof Graz darstellen.

Mit der Linie 45 Andritz – St. Veit – Rannach wird an Schultagen mit Fahrten in der Früh sowie zu Mittag der Schülerverkehr von und zur Volksschule St. Veit abgewickelt.

Seit 2021 befindet sich am Dorfplatz ein tim–Standort mit einem eCar-Sharing-Platz, Mikro-ÖV (Sammeltaxi), Busanbindung, Fahrrad-Abstellplätzen, drei öffentlichen Ladesäulen und zwei Schnellladesäulen für private e-Autos.

Das Angebot eines Sammeltaxis – als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr – wird durch GUSTmobil bereitgestellt, das derzeit in 26 Grazer Umlandgemeinden eingesetzt wird. Fahrten können flexibel (im Vorhinein, min. 30 min vor Fahrtantritt oder Daueraufträge) bestellt werden. Es sind auch gemeindeüberschreitende Fahrten möglich. Die Fahrtkosten sind abhängig von der Länge der Fahrtstrecke sowie von der Anzahl der beförderten Personen.

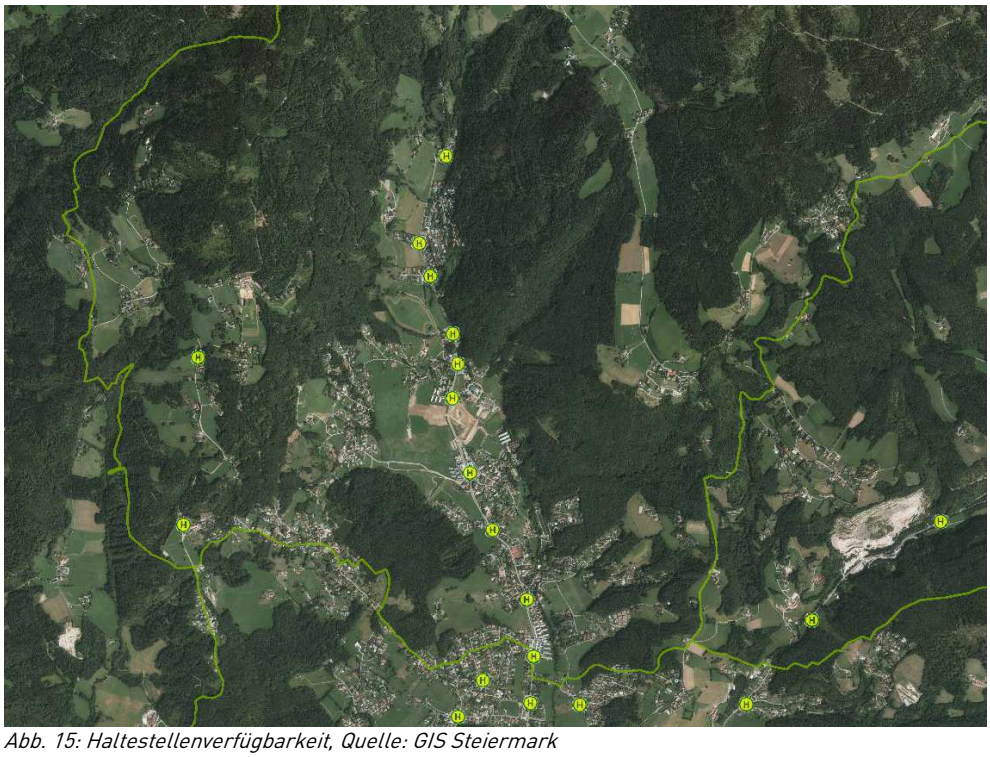

Abb. 15: Haltestellenverfügbarkeit, Quelle: GIS Steiermark

Ziele zu Mobilität und Verkehr

- ☐ Weitere Verbesserungen für den nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer) und Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im gesamten Gemeindegebiet.

- ☐ Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen.

- ☐ Erhaltung und Verbesserung des Gemeindestraßen- und Wegenetzes.

- ☐ Verbesserung der Parkplatzbewirtschaftung in funktioneller und gestalterischer Hinsicht.

- ☐ Lärmreduktion entlang der Landesstraße und in den Siedlungsgebieten.

- ☐ Verkehrsangebotsabstimmung auf den demographischen Wandel.

Maßnahmen zu Mobilität und Verkehr

1. Ausbau und Erhaltung des gesicherten Fußwegenetzes in Ortsgebieten und an Hauptstraßen, vor allem in Hinblick auf Kindergarten- und Schulwege sowie für die Nahversorgung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

2. Förderung des Alltagsradverkehrs (zB durch neue Radverkehrskonzepte, Aufbau von Fahrradverleihsystemen mit Abstellanlagen, bewusstseinsbildende Maßnahmen etc.) und des Fußverkehrs.

3. Förderung und Ergreifung von Initiativen zu Mikro-ÖV-Angeboten, Sammelverkehr, CarSharing und E-Mobility.

4. Erhaltung und laufender Ausbau des Gemeindewegenetzes in den Wohngebieten. Vermessung und Übernahme von Wegen in das öffentliche Gut, die für die gesicherte Erschließung der Siedlungsbereiche erforderlich sind. Erhaltung und Sanierung der öffentlichen Nutzwege nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

5. Errichtung von gestalteten Parkplätzen und Ergänzungen von bestehenden Flächen für den ruhenden Verkehr.

6. Treffen von lärmmindernden Maßnahmen entlang der Landesstraße (bauliche und gestalterische Maßnahmen) nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Versorgung und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt vorwiegend durch die gemeindeeigene Ortswasserleitung. Zusätzlich gibt es einige eigene (private) Einzelversorgungsanlagen. Insgesamt sind die Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers langfristig gesichert und stellen derzeit kein Problem dar.

Ziele

- ☐ Sicherung der Qualität des Trinkwassers im gesamten Gemeindegebiet.
- ☐ Schutz der Quellwässer und des Grundwassers für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung.
- ☐ Sicherung einer auf weitere Sicht ausreichenden Kapazität der örtlichen Wasserversorgung, auch in Hinblick auf künftige Netzerweiterungen.
- ☐ Reduktion des Wasserverbrauches.

Maßnahmen

1. Erhaltung und laufende Wartung bestehender Anlagen.
2. Erhöhung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Anlagen.
3. Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Quellen im Gemeindegebiet.
4. Verstärkte Nutzung von Brauchwasser (Zisterne etc.).

Abwasserentsorgung

Die Entsorgung sämtlicher Baulandbereiche durch eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigungsanlage ist abgeschlossen. Somit ist auch ein wichtiger Aspekt zur Sicherung der Qualität des Grundwassers erfüllt.

Ziele

- ☐ Umsetzung der Vorgaben der Gemeindeabwasserpläne.
- ☐ Erhaltung der Anlagen auf dem jeweiligen Stand der Technik.

Maßnahmen

1. Umsetzung der noch offenen Maßnahmen der Gemeindeabwasserpläne.

Abfall und Müllbeseitigung

Stattegg ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung. Die Entsorgung der Fraktionen Restmüll, Leichtfraktion, Biomüll und Altpapier erfolgt durch Abholung. Metall- und Glasabfälle können bei gesonderten Sammelstationen (Müllinseln) entsorgt werden. Problemstoffe können einmal pro Quartal beim Gemeindeparkplatz in Hub abgegeben werden. Der Sperrmüll kann bei der Fa. Ehgartner in Graz-Andritz gegen Gebühr abgeliefert werden. Häckselgut kann einmal im Monat kostenlos beim Anwesen Lässer abgegeben werden.

Die Grundlagen für die regionale Abfallentsorgung und Altstoffsammlung sind im Landes-Abfallwirtschaftsplan 2019 sowie im regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallverbandes gegeben. Ein funktionierendes Abfall- und Altstoffentsorgungssystem ist eingerichtet.

Ziele

- ☐ Weitere Verringerung der Müllmengen.
- ☐ Müllvermeidung im Bereich der Gemeindeverwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und der Haushalte und Betriebe.
- ☐ Möglichst schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle.
- ☐ Vermeidung visueller Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die Stoffsammlung.
- ☐ Schutz der Umwelt vor Beeinträchtigungen durch wilde Deponien und Altlasten.

Maßnahmen

1. Beratung über Mülltrennung und Wiederverwertung in Haushalten und Betrieben, ggf. in Zusammenarbeit mit Abfallwirtschaftsverbänden.
2. Laufende Anpassung der Altstoffsammlung und des Recyclings an den jeweiligen Stand der Technik.
3. Weitere Verbesserung der Sammelstellen (Umweltinsel) und ihrer Gestaltung.

Bildung und Kultur

Die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Stattegg bieten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ab dem Krippenalter. In Stattegg gibt es eine Kinderkrippe an der Statteggerstraße, geführt vom Verein wiki mit drei Gruppen. Außerdem verfügt die Gemeinde Stattegg über zwei Kindergärten (insgesamt zwei Halbtagsgruppen, zwei Ganztagsgruppen). Die Einrichtungen befinden sich im Dorfzentrum.

Die Volksschule Stattegg befindet sich im Ortsteil Hub Süd und wird derzeit teilweise mit einer bzw. zwei Klassen pro Jahrgang geführt. Eine weitere Volksschule steht noch im Ortsteil Kalkleiten zur Verfügung, wobei der Standort voraussichtlich zeitnah geschlossen werden wird. In der Volksschule Kalkleiten wird pro Jahrgang eine Klasse unterrichtet. An beiden Schulstandorten gibt es ein Angebot für Nachmittagsbetreuungen.

Die nächstgelegene Mittelschule bzw. Unterstufe in einem Gymnasium sowie weiterführende höhere Bildungseinrichtungen liegen in der benachbarten Stadt Graz (Landesberufsschulen, Gymnasien, HAK, HAS, HTL, HLW, Bafep etc.). Viele Schüler:innen und Student:innen pendeln daher nach Graz. Eine instrumentale Musikausbildung wird über den Musikverein St. Veit-Andritz-Stattegg organisiert.

Stattegg zeichnet sich durch ein reges kulturelles und gesellschaftliches Leben aus, das von den ortsansässigen Vereinen und Institutionen getragen wird. Es gibt lt. der Gemeindehomepage 17 Vereine und Organisationen in der Gemeinde, deren Mitglieder sich aus kulturellen (z.B. Jugendorchester Stattegg, KIST – Kultur in Stattegg, Musikverein), sportlichen (z.B. Fußballclub, Bogensport, Schiclub, Bike-Club) und anderen Interessen (z.B. Jagdgesellschaft Stattegg, ANDAS – Familienentlastung, Alpengarten Rannach) zusammengeschlossen haben.

Folgende kulturelle Einrichtungen bzw. Sehenswürdigkeiten gibt es in Stattegg:

- Kalköfen Stattegg
- Bergkirche Maria Schutz in Kalkleiten
- Ursprungquelle
- Burgruine Stattegg (Stadeck)
- Alpengarten Rannach

Die katholische Filialkirche Maria Schutz in Kalkleiten ist gem. Bundesdenkmalamt (BDA) ein denkmalgeschütztes Gebäude im Gemeindegebiet. Daneben stehen zwei Kalköfen unter Denkmalschutz.

Ziele

- ☐ Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Bildungs- und Kultureinrichtungen.

- ☐ Erhaltung und ständige Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung und der Pflichtschulen nach Maßgabe der demografischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde. Förderung von ganztägigen Betreuungsformen.

- ☐ Stärkung des Vereinslebens und Unterstützung der Zusammenarbeit der Vereine.

Maßnahmen

1. Erhaltung der Kindergärten und der Schulen sowie Ergänzung durch laufende Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung.

2. Verbesserung des Bildungs- und Kulturangebotes durch Mitwirkung und Unterstützung seitens der Gemeinde, Kooperation mit Veranstaltern und Nachbargemeinden.

3. Unterstützung und Förderung der Vereine nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Sport und Freizeit

Die Gemeinde Stattegg verfügt neben den Spielplätzen über mehrere Sportplätze (Tennisplätze, Fußballplätze) entlang der Landesstraße L-338 – Statteggerstraße sowie entlang der weiterführenden Hauptstraße in Richtung Norden im Bereich des Dorfzentrums. Zudem gibt es einige Reitsportanlangen für Ausflugs- und Tagesgäste, insbesondere:

- Reitstall Stampfl (Statteggerstraße 221)
- Reitstall Pucher (Geierkogelweg 8)
- Reitstall Paar (Weinstraße 11)
- Reitstall Preininger (Eichenwaldweg 8)
- Reitstall Lässerhof (Hofweg 2)
- Reitstall Nasseggerhof (Statteggerstraße 232)

Verschiedene Rad-, Mountainbike- und Wandertouren (zB Gebiet Rannach, Leber, Kalkleiten, Schöckl) laden zur sportlichen Freizeitgestaltung ein.

Der Radsportverein Bikeclub Stattegg wurde im Jahre 2002 gegründet und ist auch stark in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv. Im Jahr 2003 wurde erstmals eine Mountainbike-EM in Graz-Thal-St. Radegund und Stattegg ausgetragen, viele internationale Events und Rennen folgten in Stattegg. Der Verein zählte heute unter dem Namen BC GIANT Stattegg mehr als 900 Mitglieder, wobei der Anteil an Kindern und Jugendlichen bemerkenswert hoch ist. Weiterführende Informationen: www.bike09.at

Ziele

- ☐ Erhaltung und Verbesserung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, der Sporteinrichtungen, des Spielplatz- und Freizeitangebotes.
- ☐ Stärkung und Ausbau der Erholungs- und Freizeitfunktion.
- ☐ Umsetzung des Projekts Pumptrack für den örtlichen Mountainbike-Verein.

Maßnahmen

1. Festlegung von Eignungszonen für die Naherholung, für Sport- und Freizeiteinrichtungen, auch im Anlassfall.
2. Festlegung von baulichen Entwicklungsbereichen zur Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktion, auch im Anlassfall.
3. Ausweisung von Flächen für die Errichtung eines Pumptracks.

Soziale Einrichtungen und Zivilschutz

Das Gemeindegebiet von Stattegg ist mit privaten bzw. öffentlichen Diensten und Infrastrukturleitungen gut versorgt. Vor Ort nicht vorhandene Einrichtungen gibt es zum Teil in der Nachbargemeinde Graz (zB. höhere Schulen, Polizei).

In der Gemeinde Stattegg befindet sich eine Feuerwache im Teilraum F – „Hub Süd" in rd. 700 m Entfernung zum südlich gelegenen Dorfzentrum. Eine Notfall-/Sanitätseinrichtung und eine Polizeiinspektion ist in der Gemeinde Stattegg nicht angesiedelt.

Die Gesundheitsversorgung ist durch drei praktische Ärzte, einen Zahnarzt (privat), eine Orthopädin, einen Chirurgen sowie eine Psychiaterin gegeben. Zudem gibt es eine Psychologin und drei (Klein-)Tierpraxen. Direkt im Dorfzentrum der Gemeinde Stattegg befindet sich ein Standort für betreutes Wohnen, welches Platz für 17 Bewohner:innen bietet. Die weitere Versorgung mit Fachärzten ist durch die Landeshauptstadt Graz gesichert.

Ziele

- ☐ Aufrechterhaltung und ständige Verbesserung der medizinischen Versorgung.
- ☐ Verbesserung der Vorsorgemedizin und der mobilen Betreuung.
- ☐ Anpassung der sozialen Dienstleistungen und der Gesundheitseinrichtungen auf die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur vor allem in Hinblick auf die Zunahme der Anzahl von älteren Personen (Seniorenbetreuung).
- ☐ Erhaltung und Ausbau der Zivilschutzeinrichtungen.
- ☐ Ausrichtung und Priorisierung der Siedlungsentwicklung im Nahe- und Einzugsbereich der Standorte der Sozial- und Zivilschutzeinrichtungen.

Maßnahmen

1. Regionale Kooperation zur Absicherung der Standards in der medizinischen Versorgung und in der Vorsorgemedizin. Unterstützung von Bemühungen zur Errichtung von Gemeinschaftspraxen.
2. Verbesserung der Situation für Senioren durch Weiterführung gemeindeübergreifender Kooperationen im Bereich der mobilen Altenpflege bzw. durch Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Pflegeplätzen.
3. Unterstützung der Zivilschutzeinrichtung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Bevölkerung und Siedlungsentwicklung

Bevölkerung und Demografie

Bevölkerungsentwicklung

Mit Jahresbeginn 2022 verzeichnete die Gemeinde Stattegg insgesamt 3.007 Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz (Quelle: Landesstatistik Steiermark). Ausgehend vom Jahr 1869 ist die Bevölkerungszahl in Stattegg bis zum Jahr 1961 nur sehr langsam angestiegen. Seit dem Jahr 1961 ist die Bevölkerungszahl stetig gewachsen und hatte die Bevölkerungsentwicklung einen Zuwachs von insgesamt 1.976 Einwohner:innen zu verzeichnen (rd. 290 %). Vom Jahr 2021 auf 2022 betrug der Zuwachs 25 Einwohner:innen.

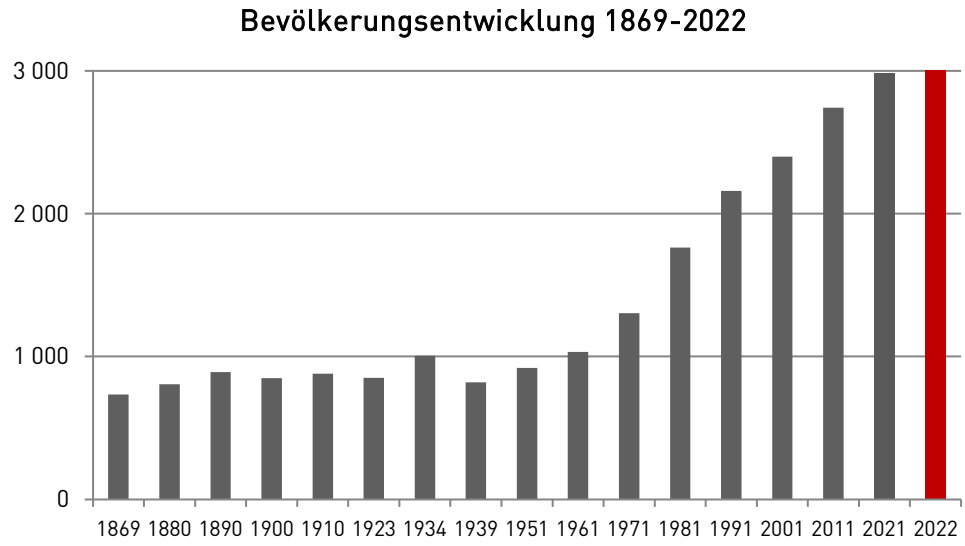

Abb. 13: Bevölkerungsentwicklung 1869-2022 (Quelle: Statistik Austria)

Auf Bezirksebene zeigt sich, dass die stärksten Bevölkerungszunahmen ausschließlich im näheren und weiteren Umland der Landeshauptstadt Graz – und demnach auch in Graz-Umgebung zu verzeichnen sind.

	Jahr 1991	Jahr 2001	Jahr 2011	Jahr 2022
Bezirk Graz-Umgebung	118.173	131.488	143.248	160.412

Geburten- und Wanderungsbilanz

Aus demographischer Sicht sind zwei Komponenten für die Veränderung der Bevölkerungszahl verantwortlich: die Geburtenbilanz (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) und die Wanderungsbilanz (Saldo aus Zuzügen und Wegzügen. Die Gemeinde Stattegg hat eine stark wechselnde Wanderungsbilanz zu verzeichnen, wobei im Großen und Ganzen eine stetige Abnahme erkennbar ist. Die Geburtenbilanz nahm vom Jahr 1991 bis 2011 um 35 ab, verzeichnete jedoch bis zum Jahr 2019 wieder einen Zuwachs von 18.

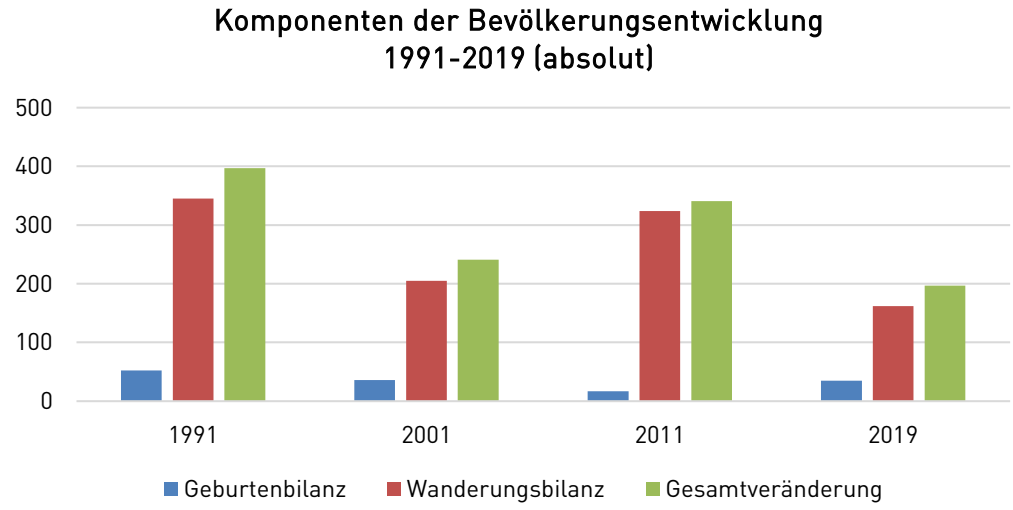

Abb. 14: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung1991-2019 (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Bevölkerungsprognose

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ist eine von Bund, Ländern und Gemeinden getragene Einrichtung zur Koordination der Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene. Sie ist u.a. Herausgeberin der ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2018-2040 (Raumeinheiten: Prognoseregionen mit Gebietsstand 2018). Dieser zufolge sind im Prognosezeitraum bis 2040 starke Bevölkerungszuwächse im Wesentlichen nur in den großen Städten und deren Umland zu erwarten – in der Steiermark im Wesentlichen nur in Graz und entlang der Achse Graz-Leibnitz. Der Bezirk Graz-Umgebung zählt zu den wenigen steirischen Regionen mit Bevölkerungswachstum - gemäß der ÖROK Regionalprognose beträgt die erwartete Bevölkerungsveränderung im Bezirk +8,9% im Zeitraum von 2018-2040.

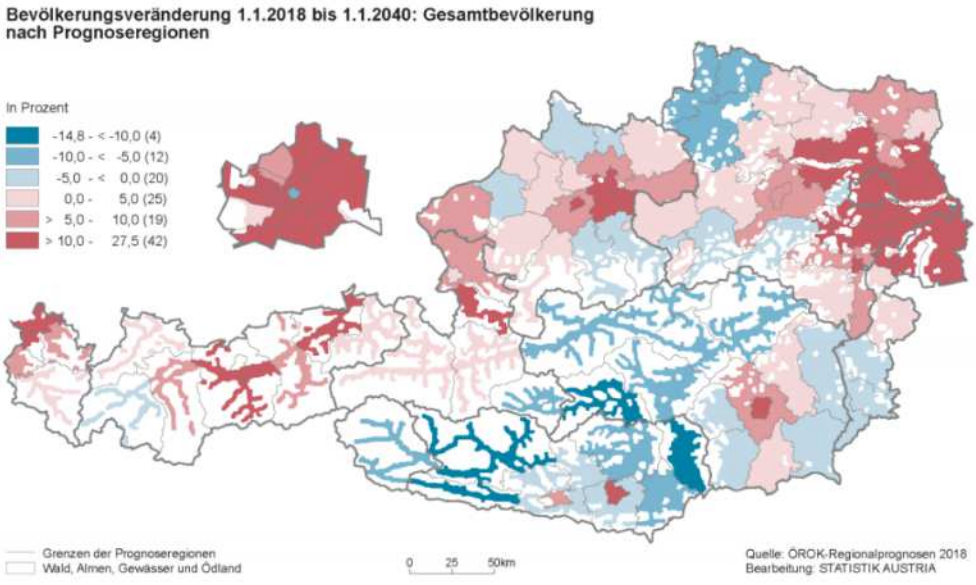

Abb. 15: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2018-2040 in Prozent (Österreich)

Die Prognose weist für Graz ein starkes Bevölkerungswachstum (durch internationale Zuwanderung, Binnenwanderung sowie positive Geburtenbilanz) aus. Ähnliches gilt auch für den Bezirk Graz-Umgebung, wo jedoch die Geburtenbilanz bis zum 1.1.2040 bereits leicht negativ ist.

In etwas mehr als 20 Jahren werden die größten Städte Österreichs (Wien, Graz und Linz) eine relativ junge Altersstruktur aufweisen. Der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren wird in Graz auf etwa 23,1% anwachsen. Der Bezirk Graz-Umgebung wird dieses Alterssegment etwa 28,0% einnehmen. Im Vergleich zu den übrigen steirischen Bezirken wird somit der Bezirk Graz-Umgebung zu den Bezirken mit vergleichsweise junger Bevölkerung zählen (vgl. 33,7% im Bezirk Murau).

Die Zahl der Bevölkerung im Erwerbsalter (Erwerbspotenzial) zwischen 20 und 64 Jahren wird bis zum Jahr 2040 deutlich sinken. Die Gesamtbevölkerung wird im Bezirk Graz mit +20% und im Bezirk Graz-Umgebung Zuwächse von +8,9% zwar steigen, die Zahl im Alterssegment der Bevölkerung im Erwerbsalter wird im Bezirk Graz-Umgebung jedoch dennoch abnehmen.

Im Vergleich hebt sich die Region Graz und Graz-Umgebung stark von den übrigen Regionen der Steiermark ab. Hier werden starke Rückgänge in der Gesamtbevölkerungszahl und somit durch die Verschiebung der Alterssegmente noch stärkere Rückgänge bei der Bevölkerung im Erwerbsalter prognostiziert.

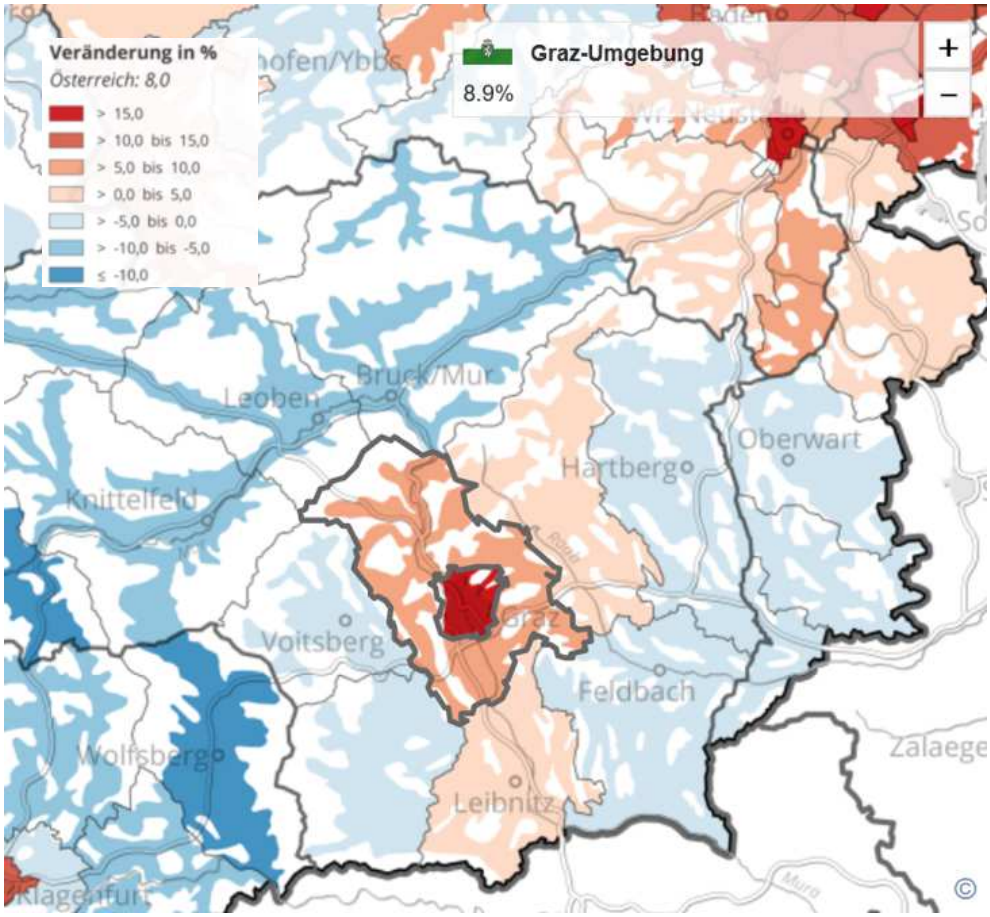

Abb. 16: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2018-2040 in Prozent (Bezirksebene)

Die ÖROK-Prognose steht grundsätzlich in Einklang mit den Ergebnissen der Regionalen Bevölkerungsprognose Steiermark 2015/16 der Landesstatistik Steiermark, die auch Prognosen für die Entwicklung auf Gemeindeebene enthält.
Dieser zufolge wird die Bevölkerungszahl der Gemeinde Stattegg bis 2030 (auf Basis der Einwohnerzahl des Jahres 2015) einen Zuwachs von 8,0 % (absolut +222 Personen) auf 3.017 Personen verzeichnen, was im rechnerischen Durchschnitt der Gemeinden des Bezirkes liegen würde. Dieser Wert wird bereits früher erreicht sein, was die zunehmende Dynamik der Bevölkerungsentwicklung in Stattegg verdeutlicht.

Die regionale Bevölkerungsprognose des Landes Steiermark prognostiziert dem Bezirk Graz-Umgebung bis 2060 einen starken Bevölkerungszuwachs von 10,4 %. Nur der Landeshauptstadt Graz wird mit plus 27 % ein stärkeres Bevölkerungswachstum vorausgesagt. Allen übrigen Bezirken des Landes werden unwesentliche Veränderungen oder deutliche Bevölkerungsrückgänge prognostiziert. Durch die Nähe zur Landeshauptstadt lässt sich diese Entwicklung auch für die Gemeinde Stattegg erwarten.

Bevölkerungsstruktur

In nahezu allen Regionen Österreichs wird die Bevölkerungszahl der Personen im Pensionsalter massiv steigen. Die Zahl der Bevölkerung im Alter von 85 und mehr Jahren (Hochbetagte) wird bis zum Jahr 2040 gemäß der ÖROK-Prognose österreichweit um rund 80 % ansteigen.

In der Gemeinde Stattegg ist Anteil der Altersklasse unter 15 Jahren zwischen 1991 und 2019 trotz einem Plus von 82 Personen in absoluten Zahlen in Relation zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde von rd. 18,5 % auf rd. 16,4 % gesunken. Im selben Zeitraum ist der Anteil der über 65-Jährigen Bevölkerung in Relation zur Gesamtbevölkerung der Gemeinde von rd. 11,5 % auf rd. 21,4 % gestiegen:

	Soziodemografische Merkmale				
	2019	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2019
Geschlecht					
Männer	421 1	1 358	1 169	1 072	32,6%
Frauen	1 516	1 382	1 230	1 086	39,6%
Altersgruppen					
unter 15 Jahre	481	426	363	399	20,6%
15 bis unter 60 Jahre	1 624	1 648	1 535	1 420	14,4%
60 Jahre und älter	832	666	501	339	145,4%
65 Jahre und älter	629	505	313	248	153,6%

Abb. 17: Soziodemografische Merkmale (Landesstatistik Stmk.)

Bis 2040 wird sich die Verteilung zugunsten der älteren Bevölkerungsschichten verschieben. Es ist daher von einem erhöhten Bedarf an Einrichtungen für dieses Alterssegment (Pflegeeinrichtungen etc.) und erhöhter Nachfrage nach unterstützenden öffentlichen Dienstleistungen (Essen auf Rädern, Hauspflege etc.) auszugehen.

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche werden weiter stark frequentiert, bei einer weiteren Zunahme der Erwerbstätigkeit von Eltern ist sogar eine stärkere Nachfrage, v.a. für die Betreuung von Kleinkindern zu erwarten.

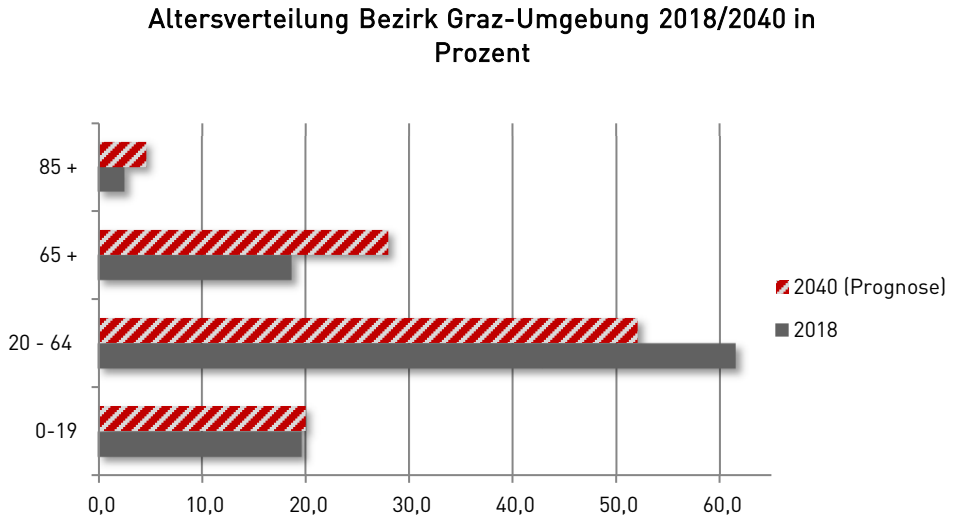

Abb. 18: Altersverteilung Bezirk Graz-Umgebung 2018/2040 in Prozent

Haushaltsverteilung

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Gemeinde Stattegg sinkt. Im Jahr 2001 lebten noch rund 2,56 Personen pro Haushalt. Bis zum Jahr 2011 sank die Zahl auf 2,47 Personen pro Haushalt. Im Planungsjahr 2022 betrug die durchschnittliche Haushaltsgröße bezogen auf die Hauptwohnsitze noch 2,34.

Auf Bezirks- und Landesebene finden vergleichbare Veränderungsprozesse statt, wobei Stattegg im Vergleich zum Land Steiermark mit 2,22 eine leicht überdurchschnittliche Haushaltsgrößen aufweist. Für den Bezirk Graz-Umgebung liegt der Mittelwert aktuell bei rd. 2,37 Personen pro Haushalt. In Zukunft ist - dem landesweiten Trend der Vermehrung von Einpersonenhaushalten entsprechend - mit einer weiteren Abnahme der Haushaltsgrößen zu rechnen. Es wird daher von einer Zunahme der Haushaltszahl und einem steigenden Bedarf an Wohnraum ausgegangen.

Ziele zu Bevölkerung und Demografie

- ☐ Steigerung der Bevölkerungszahl insbesondere in den überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkten sowie in Siedlungsgebieten mit guter Versorgungsinfrastruktur.
- ☐ Binden der jungen, berufstätigen Bevölkerungsgruppen an die Gemeinde.
- ☐ Verbesserung der Wohnsituation für ältere Bevölkerungsgruppen. SeniorInnen sollen möglichst lange im gewohnten Wohnumfeld bleiben können.

Maßnahmen zu Bevölkerung und Demografie

1. Realisierung von Siedlungsentwicklungen und Wohnbauanlagen in geeigneten Lagen, um die Bevölkerungszahl zu stabilisieren und eine Steigerung durch beispielsweise Zuwanderung zu induzieren.

2. Sicherung der Sozial- und Gesundheitsfürsorge für ältere Bevölkerungsschichten.

3. Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes zur Stärkung des Erwerbspotentiales.

4. Grundsatz der Barrierefreiheit bei der Gestaltung des öffentlichen Raums.

5. Sicherung fußläufiger Erreichbarkeiten durch konzentrierte Siedlungsentwicklung.

6. Sicherstellung der Nahversorgung in peripheren Lagen.

7. Erhaltung, qualitative Verbesserung und Ausbau der Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Jungfamilien (Kindergarten, Schulen und Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen).

Siedlungsentwicklung

Stattegg weist eine kompakte Siedlungsstruktur auf, die nur bedingt historischen Ursprungs ist (zB wurde der Bereich des Dorfzentrums erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts zentralörtliche entwickelt). Bedingt durch die topographischen Verhältnisse im Gemeindegebiet ist nur das Tal des Andritzbachs von der Stadtgrenze zu Graz bis zum Fuß der Leber dichter besiedelt. Daneben bestehen Wohngebiete am Stadtrand von Graz, die mit der Kernstadt eng verwoben sind sowie einzelne Siedlungssplitter im Bergland (Kalkleiten, Hohenberg, Buch). Auf der Rannach bestehen wohngebietsähnliche Strukturen im Freiland, die einem Ausbau jedoch nicht zugänglich sind.

Örtliche Siedlungsschwerpunkte sind neben dem Hauptsiedlungsgebiet beiderseits der Statteggerstraße bis zum Dorfzentrum die Siedlungsgebiete Hub Süd und Nord sowie Eichberg, der die über Versorgungseinrichtungen bzw. eine gute Anbindung an den Verkehr inkl. ÖPNV bzw. das Dorfzentrum Stattegg verfügen. Die Anbindung an die Stadt Graz durch den öffentlichen Verkehr ist sehr gut und weist eine innerstädtische Bedienungsqualität auf. Mit dem nahe gelegenen Gebiet der Stadt Graz ist das Dorfzentrum Stattegg zudem durch die einzige Landesstraße im Gemeindegebiet verbunden. Ab dem Dorfzentrum weiter in den Norden stellt die Statteggerstraße eine Gemeindestraße dar. Die Radwegeanbindung an Graz ist noch lückenhaft.

Stattegg verfügt über eine mäßige Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur, was der Nähe zur Stadt Graz und dem dort vorhandenen großen Angebot in unmittelbarer räumlicher Nähe geschuldet ist. Die Gemeinde verfügt über eine hervorragende und begehrte Wohnqualität, weist jedoch bislang kein bedeutendes Arbeitsplatzpotential auf.

Ziele

- ☐ Herstellung und Ausbau kompakter Siedlungsstrukturen sowie Vermeidung von Zersiedelung.
- ☐ Bereitstellung von Wohnungen und Bauplätzen für den ermittelten Bedarf in günstiger Wohnlage, um gut erschlossene und versorgte Wohnmöglichkeiten zu bieten.
- ☐ Erhaltung und weitere Hebung der Attraktivität als Wohnstandort.
- ☐ Förderung des Wohnbaus und Anheben des Wohnstandards.

Maßnahmen

1. Ausweisung von Bauland für Geschoßwohnbau vorrangig in zentralen Lagen. Verstärkte Zusammenarbeit mit Wohnbauträgern.
2. Erschließung neuer Wohnbaugebiete im Bereich der Siedlungsschwerpunkte bei Bedarf.
3. Hebung der Wohnattraktivität durch Sanierung bestehender Bausubstanz unter Beachtung der vorhandenen Ensembles und Verbesserung des Wohnumfeldes.

Teilräume mit Entwicklungspotentialen

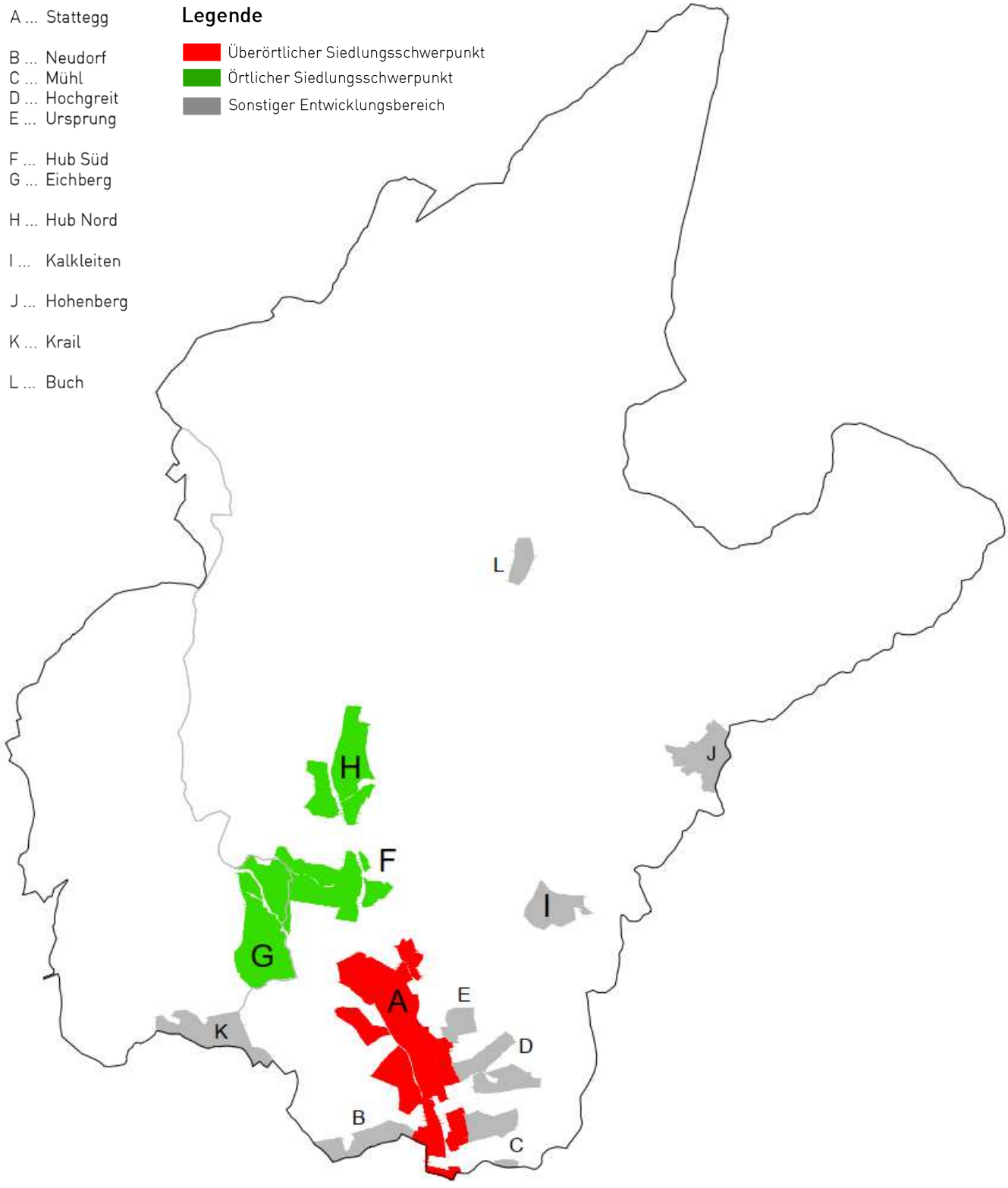

Abb. 19: Teilräume des ÖEK/ÖEP 5.00

Teilraum A Stattegg

Der Teilraum gliedert sich in mehrere Bereiche und umfasst das Dorfzentrum der Gemeinde Stattegg einschließlich der strukturell zugehörigen Siedlungsgebiete im Umgebungsbereich. Wichtige Zentrumsfunktionen der Gemeinde (Schulen, Kindergärten, Kirche, div. öffentliche Einrichtungen, Gastronomie etc.) sowie Sportanlagen sind in diesem Bereich lokalisiert. Im Teilraum A „Stattegg" zeichnet sich punktuell größere Bebauungen, sowie überwiegend jedoch eine kleinteilige bauliche Struktur ab. Die Zentralbereiche verfügen über diverse Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie wenige gastronomische und sonstige Betriebe.

Die Abgrenzung des Teilraumes erfolgt in weiten Teilen entlang naturräumlicher Grenzen (Flüsse, Bäche, Waldränder, Hangkanten) sowie unter Berücksichtigung der Gefährdungs- und Lärmsituation. Grenzen werden entlang von Infrastrukturlinien und -trassen festgelegt. Teilweise ist der Siedlungsrand nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen in der Auffüllung (Nutzung von Baulandreserven), Abrundung und maßvollen Verdichtung bestehender Siedlungsbereiche unter besonderer Beachtung der örtlichen Charakteristik sowie einer ausreichenden Durchgrünung.

Der Bereich erstreckt sich gemäß REPRO über die Landschaftsteilräume „Außeralpines Hügelland" und „Grünlandgeprägtes Bergland". Der nordöstliche Siedlungsbereich kann in Anwendung des § 7 (2) REPRO vollständig dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" zugerechnet werden. Der Teilraum A „Stattegg" ist als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Demnach bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen hinsichtlich einer Baulanderweiterung.

Teilraum B Neudorf

Der Teilraum B „Neudorf" liegt südwestlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes und wird durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur definiert, die ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Die Abgrenzung des Teilraums erfolgt insbesondere entlang der südlich und westlich verlaufenden Gemeindegrenze sowie entlang naturräumlicher Gegebenheiten. Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen in der Auffüllung (Nutzung von Baulandreserven) und Abrundung auch durch kleinräumige Erweiterungen im Anlassfall sowie unter Berücksichtigung der forstlichen Interessen.

Der Teilraum liegt gemäß REPRO zur Gänze im Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland". Da für diesen Teilraum keine Schwerpunktsetzung festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Neudorf": 5,25 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 1,05 ha Erweiterung
  (Seit 2016 und im FWP 5.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.

Teilraum C Mühl (mit Zösenberg)

Der Teilraum besteht aus zwei Bereichen und liegt auf einer Anhöhe südöstlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes. Der Bereich umfasst eine kleinteilige Siedlungsstruktur, welche ausschließlich der Wohnnutzung zuzuordnen ist. Die Abgrenzung erfolgt maßgeblich entlang von Waldrändern sowie unter Berücksichtigung der REPRO-Grünzone und der südlichen Gemeindegrenze.

Der Siedlungsrand ist sehr präzise ausformuliert (absolute Entwicklungsgrenzen). Potentiale in der baulichen Entwicklung bestehen jedoch weiterhin in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und nachgeordnet in der Nutzung von Potentialflächen in Innenlage. Die Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers unter Beachtung einer ausreichenden Durchgrünung wurde als Ziel für diesen Teilraum definiert.

Gemäß REPRO ist dieser Teilraum zur Gänze dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" zugehörig. Da keine Schwerpunktsetzung festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Mühl": 3,09 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 0,62 ha Erweiterung.
  Seit 2016 und im FWP 5.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.

- Teilraum „Zösenberg": 0,43 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 0,09 ha Erweiterung.
  Seit 2016 und im FWP 5.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.

Lage und Ausdehnung des Teilraumes sind auch dem Entwicklungsplan 5.00 zu entnehmen.

Teilraum D Hochgreit (Nord/Süd)

Der Teilraum besteht aus zwei Bereichen im direkten Anschluss an den Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und umfasst eine sehr lockere und kleinteilige Siedlungsstruktur mit überwiegender Wohnnutzung und vereinzelt landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Abgrenzung dieses Bereiches erfolgt maßgeblich entlang der REPRO-Grünzone, sowie entlang von Waldrändern und bestehenden Verkehrsflächen. Der Siedlungsrand ist sehr präzise ausformuliert (absolute Entwicklungsgrenzen). Dennoch bestehen Potentiale in der baulichen Entwicklung in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung im Anlassfall auch durch kleinräumige Erweiterungen. Die Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers unter Beachtung einer ausreichenden Durchgrünung ist anzustreben.

Gemäß REPRO befindet sich dieser Teilraum zur Gänze im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland. Da keine Schwerpunktsetzung für diesen Teilraum festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Hochgreit Nord“: 3,19 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 0,64 ha Erweiterung.
  Im Zuge der Revision FWP 5.00 werden 0,14 ha Bauland neu festgelegt. (Neufestlegung von Wohnbauland für unbebaute Grundstücke)

- Teilraum „Hochgreit Süd“: 2,77 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 0,55 ha Erweiterung.
  Davon wurden in der zwischenzeitlichen Änderung FWP 4.20 bereits 0,06 ha konsumiert.
  Im Zuge der Revision FWP 5.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.

Lage und Ausdehnung des Teilraumes sind auch dem Entwicklungsplan 5.00 zu entnehmen.

Teilraum E Ursprung

Der Teilraum E „Ursprung" befindet sich im direkten Anschluss an den Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt und umfasst eine kleinteilige Siedlungsstruktur, welche ausschließlich der Wohnnutzung zuzuordnen ist. Abgegrenzt wird der Teilraum maßgeblich entlang von Waldrändern unter Berücksichtigung der REPRO-Grünzone.

Die Ausformulierung des Siedlungsrandes erfolgt sehr präzise durch absolute Entwicklungsgrenzen. Potentiale in der baulichen Entwicklung bestehen dennoch in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Weiterentwicklung auch unter Berücksichtigung der forstlichen Interessen.

Gemäß REPRO liegt der Teilraum zur Gänze im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland. Da keine Schwerpunktsetzung für diesen Teilraum festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Ursprung": 2,90 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 0,58 ha Erweiterung.
  Seit 2016 und im FWP 5.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.

Lage und Ausdehnung des Teilraumes sind auch dem Entwicklungsplan 5.00 zu entnehmen.

Teilraum F Hub Süd (Nord/Ost/Mitte/West)

Der Teilraum besteht aus mehreren Bereichen und befindet sich nördlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes. Der Teilraum wird überwiegend von der Wohnnutzung sowie von der landwirtschaftlichen Nutzung dominiert. In geringem Ausmaß sind im östlichen Bereich auch bereits betriebliche Nutzungen angesiedelt. Die Abgrenzung des Teilraumes erfolgt insbesondere entlang der REPRO-Grünzone und entlang von Verkehrsflächen unter Berücksichtigung naturräumlicher Gegebenheiten und Gefährdungssituationen.

Teilweise ist der Siedlungsrand nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung der örtlichen Charakteristik sowie der Gefährdungssituation. Dieser Teilraum ist als Zielgebiet für maßvoll verdichtete Wohnformen festgelegt.

Der Teilraum F liegt gemäß REPRO überwiegend im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" sowie in untergeordnetem Ausmaß im Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland". Da dieser Teilraum jedoch als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist, liegen grundsätzlich keine Einschränkungen hinsichtlich einer Baulanderweiterung vor.

Teilraum G Eichberg (Nord/Süd)

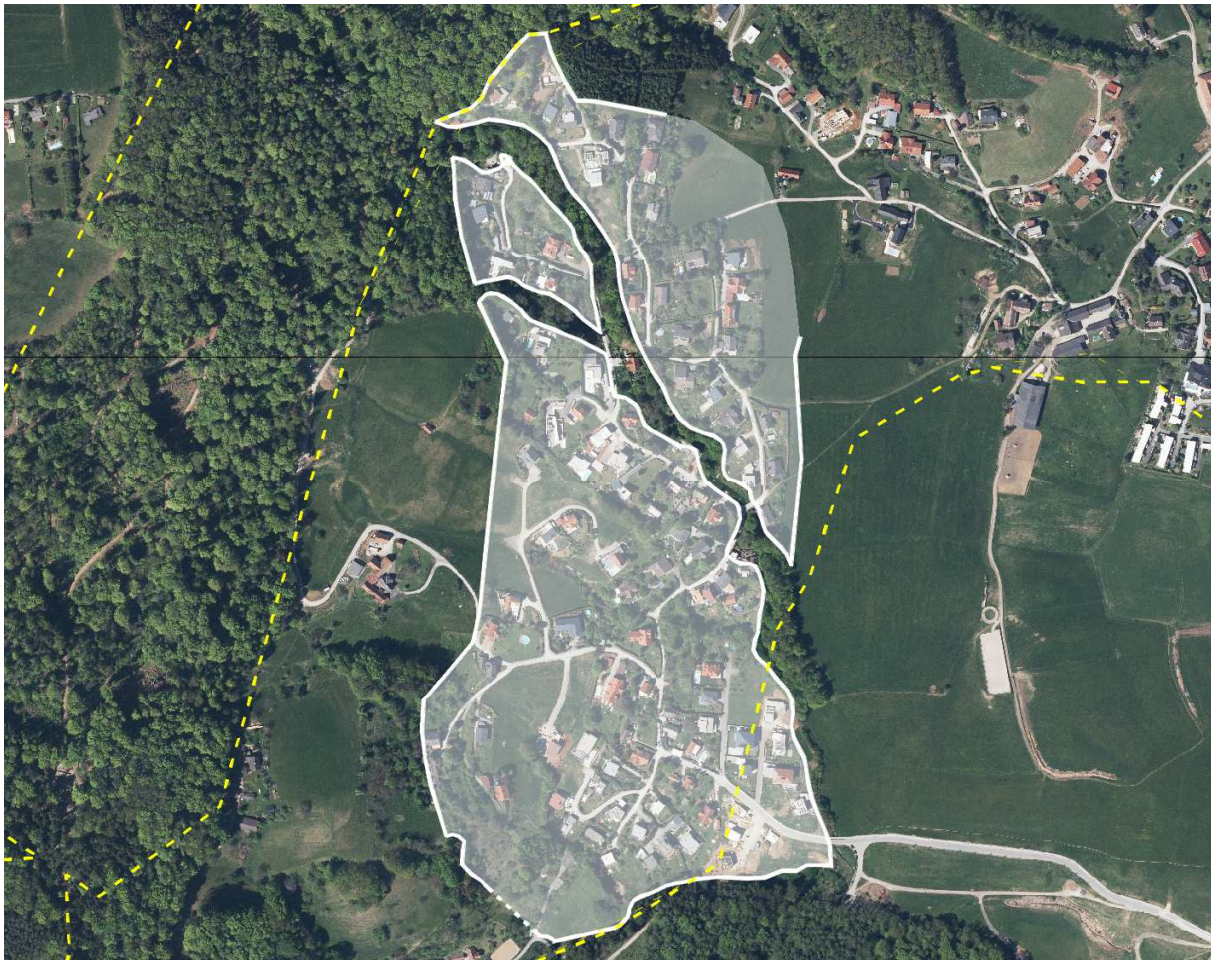

Der Teilraum besteht aus mehreren Bereichen und liegt nordwestlich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes. Dem gesamten Teilraum ist ausschließlich die Wohnnutzung zuzuschreiben, welche überwiegend durch Einfamilienhausbebauungen geprägt ist.

Die Teilraumabgrenzung erfolgt weitgehend entlang der REPRO-Grünzone und der naturräumlichen Gegebenheiten (Waldränder). Vorhandene Gefährdungssituationen tragen ebenso zur Abgrenzung bei. Im untergeordneten Ausmaß ist der Siedlungsrand nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Potentiale in der baulichen Entwicklung bestehen in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung im Anlassfall auch durch kleinräumige Erweiterungen.

Der Bereich erstreckt sich gemäß REPRO überwiegend über den Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" sowie teilweise über den Teilraum „Außeralpines Hügelland". Der nordwestliche Siedlungsbereich kann in Anwendung des § 7 (2) REPRO vollständig dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" zugerechnet werden. Es handelt sich um eine kleinräumig einheitliche Struktur, die von der Grenzlinie durchschnitten wird und diese um max. 31 m überschreitet.

Der Teilraum G „Eichberg" ist als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Demnach bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen hinsichtlich einer Baulanderweiterung.

Teilraum H Hub Nord (Nord/Süd/West)

Der Teilraum H „Hub Nord" besteht aus mehreren Bereichen und ist ausschließlich von Wohnnutzungen geprägt. Der Teilraum wird klar entlang der vorhandenen Gefährdungssituationen sowie der naturräumlichen Gegebenheiten (Waldränder) und der REPRO-Grünzone abgegrenzt. Die nordwestliche relative Abgrenzung begründet sich durch einen Potentialabtausch und dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung i, örtlichen Siedlungsschwerpunkt.

Zu geringen Teilen ist der Siedlungsrand nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung der örtlichen Charakteristik sowie der Gefährdungssituation.

Der Teilraum liegt gemäß REPRO zu Gänze im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland". Dieser Teilraum ist jedoch als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Demnach liegen keine Einschränkungen hinsichtlich einer Baulanderweiterung vor.

Teilraum I Kalkleiten

Der Teilraum I „Kalkleiten" umfasst eine kleinräumige Ansiedlung baulicher Anlagen, welche rd. 280 m über dem Niveau des Dorfzentrums liegt. Die primäre Nutzung beschränkt sich auf das Wohnen, wobei jedoch auch eine Volksschule und eine Bergkirche angesiedelt sind.

Die Teilraumabgrenzung erfolgt teilweise entlang bestehender Verkehrsflächen, sowie entlang naturräumlicher Gegebenheiten (Waldränder) unter Berücksichtigung der REPRO-Grünzone. Die nordwestliche Abgrenzung begründet sich durch die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Bauliche Entwicklungen sind vorrangig durch die Nutzung der Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung und Stärkung der Wohn- sowie Erholungs- und Freizeitnutzung vorgesehen. Die Erhaltung und der Schutz der Qualitäten des Grün- und Landschaftsraumes ist zu berücksichtigen.

Gemäß REPRO liegt der Teilraum im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland". Da für diesen Teilraum keine Schwerpunktsetzung festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Kalkleiten": 3,84 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 0,77 ha Erweiterung.
  Seit 2016 und im FWP 5.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.

Teilraum J Hohenberg

Der Teilraum H „Hohenberg" besteht aus einer kleinräumigen und kleinteiligen Siedlungsstruktur an der östlichen Gemeindegrenze, welche ausschließlich durch die Wohnnutzung definiert ist. Die Abgrenzung des Teilraumes erfolgt maßgeblich entlang naturräumlicher Gegebenheiten (Waldränder), vorhandene Gefährdungssituationen, sowie entlang der Gemeindegrenze im Osten.

Die nördliche Abgrenzung begründet sich durch die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. In untergeordnetem Ausmaß ist der Siedlungsrand nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen in der Nutzung der Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung auch der forstlichen Interessen. Die Herstellung eines geschlossenen Siedlungskörpers soll erzielt werden.

Der Teilraum H liegt gemäß REPRO überwiegend im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland". Auch der westliche Siedlungsbereich kann in Anwendung des § 7 (2) REPRO vollständig dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" zugerechnet werden. Es handelt sich um eine kleinräumig einheitliche Struktur, die von der Grenzlinie durchschnitten wird und diese um max. 35 m überschreitet. Da für diesen Teilraum keine Schwerpunktsetzung festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Hohenberg": 5,71 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 1,14 ha Erweiterung.
  Davon wurden in der zwischenzeitlichen Änderung FWP 4.14 bereits 0,08 ha konsumiert und im Zuge der Revision 5.00 0,28 ha neu festgelegt.

Teilraum K Krail

Der Teilraum liegt an der südlichen Gemeindegrenze und umfasst ein Siedlungsgebiet, welches von der Wohnfunktion geprägt.

Die Abgrenzung erfolgt in diesem Bereich maßgeblich entlang der südlichen Gemeindegrenze, sowie im Osten entlang der Katastralgemeindegrenze. Vorhandene naturräumliche Gegebenheiten (Waldränder, Hangkanten) tragen ebenso zur Teilraumabgrenzung bei. In untergeordnetem Ausmaß ist der Siedlungsrand nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung der topographischen Situation. Die Festlegungen haben einen geschlossenen Siedlungskörper zum Ziel.

Gemäß REPRO liegt der Teilraum K überwiegend im Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland". Auch der westliche Siedlungsbereich kann in Anwendung des § 7 (2) REPRO vollständig dem o.a. Landschaftsteilraum zugerechnet werden. Es handelt sich um eine kleinräumig einheitliche Struktur, die von der Grenzlinie durchschnitten wird und diese um max. 146 m überschreitet. Da für diesen Teilraum keine Schwerpunktsetzung festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Krail": 6,73 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 1,35 ha Erweiterung.
  Davon wurden in der zwischenzeitlichen Änderung FWP 4.22 bereits 0,12 ha konsumiert und im Zuge der Revision 5.00 0,35 ha neu festgelegt.

Teilraum L Buch

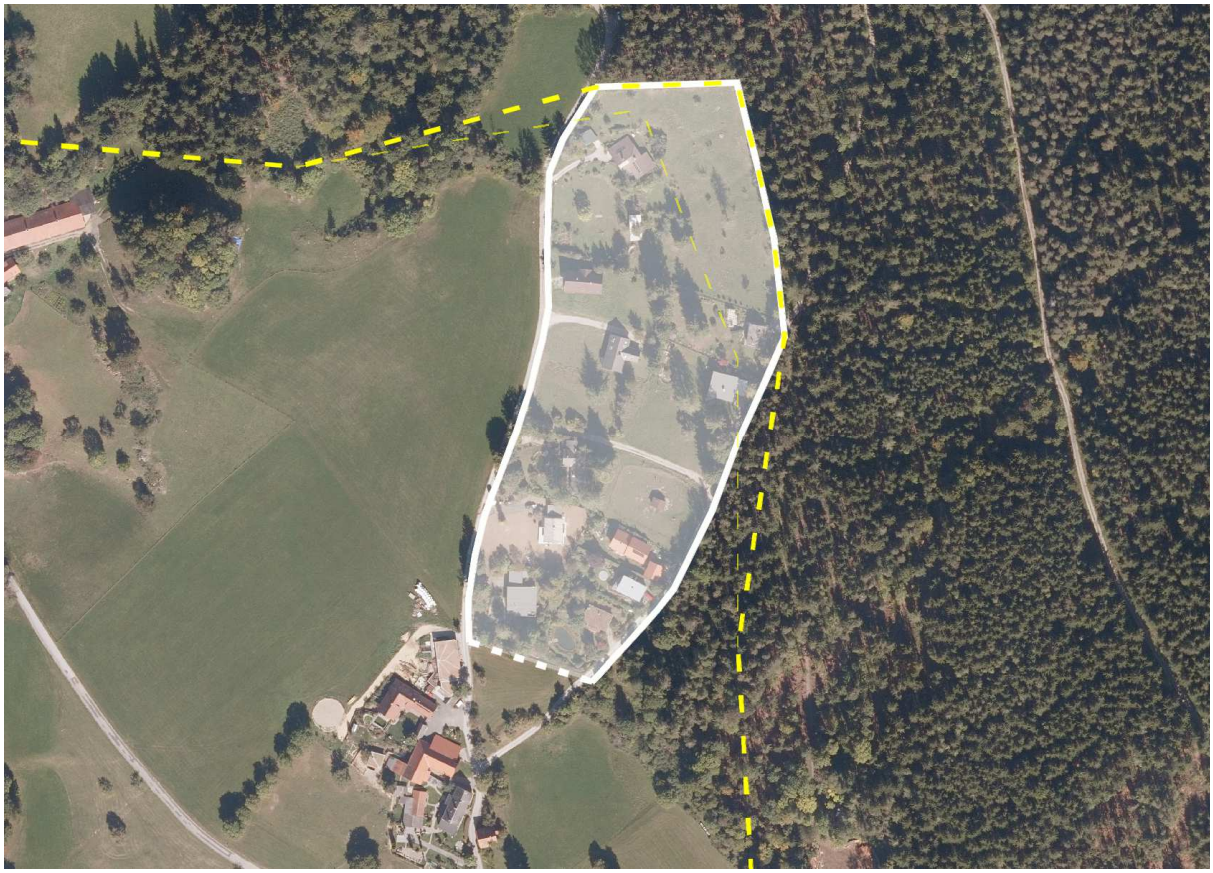

Der Teilraum L „Buch" umfasst ein kleinräumiges Siedlungsgebiet im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Stattegg und ist von Wohnnutzungen und landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.

Die Abgrenzung des Teilraumes erfolgt maßgeblich entlang naturräumlicher Gegebenheiten (Waldränder) sowie entlang bestehender Verkehrsflächen. Der Siedlungsrand ist im Süden nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen in der Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung) und Abrundung unter Berücksichtigung der landschaftsräumlichen Qualitäten.

Gemäß REPRO liegt der Teilraum überwiegend im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland". Auch der nördliche und nordöstliche Siedlungsbereich kann in Anwendung des § 7 (2) REPRO vollständig dem o.a. Landschaftsteilraum zugerechnet werden. Es handelt sich um eine kleinräumig einheitliche Struktur, die von der Grenzlinie durchschnitten wird und diese um max. 50 m überschreitet. Da für diesen Teilraum keine Schwerpunktsetzung festgelegt ist, bestehen Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Baulanderweiterung (insgesamt max. 20 % des jeweils bestehenden bebauten Baulandes zum Zeitpunkt 07.07.2016, jedoch mind. drei ortsübliche Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser).

- Teilraum „Buch": 2,14 ha bebaut 2016 = insgesamt max. 0,43 ha Erweiterung.
  Seit 2016 und im FWP 5.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.

Wohnbau – Bedarfsprognose

Der Baulandbedarf für den Wohnungsneubau setzt sich aus dem Neubedarf und dem Ersatzbedarf zusammen. Der Neubedarf resultiert aufgrund der Abnahme der Bevölkerung aus der gleichzeitigen Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Der Ersatzbedarf resultiert aus dem Bestand volkswirtschaftlich nicht sinnvoll sanierbarer Wohnungen (zB unökonomische, aber auch falsche zB in massiv lärmbelasteten oder gefährdeten Bereichen liegende Standorte).

Bestand und Wohnungsneubau

Von den zuletzt im Jahr 2011 erhobenen 1.018 Gebäuden in der Gemeinde Stattegg wurden 976 als Wohngebäude genutzt (entspricht rd. 96 %). Insgesamt wurden zu diesem Zeitpunkt 1.297 Wohnungen gezählt. Die größten Wohnbauprojekt der letzten Planungsperiode wurden im Dorfzentrum Stattegg bzw. am Waldweg („H2-Siedlung“) und überwiegend freifinanziert errichtet.

Bevölkerungsentwicklung und Haushaltsgrößen – resultierender Wohnungsbedarf

Wie im Kapitel Bevölkerung und Demografie angeführt, wird seitens der Landesstatistik im Planungszeitraum des ÖEK 5.00 eine Steigerung der Einwohnerzahl erwartet.

Mit Jahresbeginn 2022 verzeichnete die Gemeinde Stattegg insgesamt 3.007 Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz (Quelle: Landesstatistik Steiermark). In Fortschreibung des Trends wird bis 2034 (voraussichtliches Ende der Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 5.00) daher mit einem kontinuierlichen Anstieg auf eine Einwohner:innenzahl von rd. 3.250 Personen gerechnet.

Die Haushaltsgröße nimmt im Zeitraum seit 1991 massiv und stetig ab (Daten der Landesstatistik Steiermark). Unter Annahme einer weiterhin kontinuierlichen Verminderung der Haushaltsgröße ergibt sich für das Jahr 2034 eine Haushaltsgröße von rd. 2,20 Personen. Die Zahl der Haushalte wird im Jahr 2034 demgemäß rd. 1.476 und im Jahr 2037 rd. 1.523 betragen (bei dann bereits 3.300 Einwohner:innen und nur noch 2,17 Personen pro Haushalt). Gegenüber dem Planungsjahr mit 1.284 Haushalten mit Hauptwohnsitz (Stand 01/2022) ergibt sich bis 2034 ein Neubedarf von 192 Wohnungen und bis 2037 ein Neubedarf von weiteren 47 Wohnungen.

Ausstattung der Wohnungen

Nur noch einzelne Wohnungen sind dem Ausstattungstyp „D“ zuzurechnen. Einzelne Wohngebäuden entlang der Landesstraße liegen in lärmbelasteten Bereichen. Als Ersatzbedarf für Substandardwohnungen und für Wohnungen, die in immissionsbelasteten oder gefährdeten Bereichen gelegen sind, wird die Errichtung von 10 weiteren Wohneinheiten veranschlagt. Dies entspricht rd. 5 % des Neubedarfes bis 2034.

Flächenbedarf

Aus dem Bedarf von insgesamt 201 Wohneinheiten in 12 Jahren ergibt sich folgender Flächenbedarf für Bauland zu Wohnzwecken:

	Flächenbedarf	Anzahl WE	Summe
Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bebauung	800 m²/ WE	151	12,09 ha
Mehrfamilienhäuser / Geschoßwohnbau	400 m²/ WE	50	2,01 ha

Der Bedarf an unbebautem Wohnbauland für die Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes 5.00 (bis 2034) beträgt daher ohne Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland ca. 14,10 ha.

Dieser Bedarf wird unter Berücksichtigung des Anteils an Nicht-Wohnnutzungen im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt (Bildungs-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbeeinrichtungen) und den örtlichen Siedlungsschwerpunkten um den Faktor 2,0 erhöht. Unter Berücksichtigung der Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland sind im Flächenwidmungsplan 5.00 für Wohnungsneubauten daher rd. 28,20 ha Baulandreserven erforderlich.

Ziele

- ☐ Die für den Zeitraum von 2022 bis 2034 erforderlichen 201 Wohneinheiten führen zu einem Flächenbedarf von rund 28,20 ha Nettobauland für den Wohnungsneubau.

- ☐ Für ein organisches Wachstum der Siedlungsgebiete ist die Nutzung der Baulandreserven wichtig. Die Festlegung neuer Baulandflächen soll so erfolgen, dass der Bestand sinnvoll ergänzt wird (Herstellung geschlossener Siedlungskörper) und Zersiedelung vermieden wird.

- ☐ Das festgelegte Bauland soll durch Bebauungsfristen oder privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern mobilisiert werden.

- ☐ Förderung verdichteter Wohnformen und Sicherung von Flächen für den förderbaren (Geschoß-)Wohnbau.

- ☐ Konzentration der Siedlungstätigkeit mit hoher Priorität im Bereich des überörtlichen bzw. der örtlichen Siedlungsschwerpunkte, mit mittlerer Priorität und geringer Priorität in den sonstigen Siedlungsbereichen.

- ☐ Bauland soll vor allem in begünstigten Lagen bezüglich Erschließungsverhältnisse, Energie, Besonnung, Umwelteinflüsse und Nahversorgung festgelegt werden.

- ☐ Weitere Verbesserung des Wohnumfeldes durch wohnungsnahe Einrichtungen für Naherholung, Spiel, Sport und Freizeit.

Maßnahmen

1. Es sind rd. 28,20 ha Bauland für den Wohnungsneubau erforderlich und im Flächenwidmungsplan festzulegen.

2. Es sollen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 getroffen werden.

   Generell ist die Gemeinde interessiert, die Bebauung von Bauland durch Bebauungsfristen gemäß § 36 Stmk. ROG 2010 idF LGBl. 45/2022 abzusichern, wobei als Konsequenz bei fruchtlosem Fristablauf in der Regel eine Raumordnungsabgabe erfolgen soll. Alternativ können Freilandfestlegungen in Siedlungsrandlagen oder auf Wunsch der Grundeigentümer:innen als Konsequenz in Erwägung gezogen werden.

   Die Möglichkeit der aktiven Bodenpolitik mittels privatwirtschaftlicher Vereinbarungen soll insbesondere bei Eigenbedarf und zur Sicherstellung der Wohnversorgung der ansässigen Bevölkerung anstelle von Baulandbefristungen erfolgen.

3. Zusätzlich zur Baulandmobilisierung sollen für den kommunalen oder für den förderbaren Geschosswohnbau im Sinn des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 auch Vorbehaltsflächen gemäß § 26a Stmk. ROG 2010 vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten festgelegt werden.

4. Konzentration der Siedlungstätigkeit in den (über)örtlichen Siedlungsschwerpunkten.

5. Sanierung von erhaltenswertem Bestand. Die Nutzung des Bestandes soll für Wohnzwecke aber auch durch öffentliche und der Allgemeinheit zugängliche Einrichtungen erfolgen.

6. Festlegung von Wohngebieten in geeigneter Lage, insbesondere im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete.

7. Festlegung von Spielplatzflächen, auch im Zuge der Bebauungsplanung.

Sachbereichskonzept Energie

Gemäß § 21 (3) Stmk. ROG 2010 ist zur Begründung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ein Erläuterungsbericht zu erstellen, der u.a. ein Sachbereichskonzept Energie zu enthalten hat.

Gemäß § 22 (8) leg. cit. sind im Sachbereichskonzept Energie für das Gemeindegebiet oder Teile desselben folgende Bereiche darzustellen:

1. Standorträume für Fernwärmeversorgung, das sind potenzielle Standorträume, die für eine Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind;
2. Standorträume für energiesparende Mobilität, das sind Standorträume, die durch eine an den öffentlichen Verkehrsangeboten sowie an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs orientierte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sind.

Auf Grundlage dieser Standorträume können im örtlichen Entwicklungskonzept Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung festgelegt werden. Zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen können von der Gemeinde insbesondere dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Überdies können örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden.

Gemäß Erläuterungsbericht zur Novelle LGBl. 45/2022 orientieren sich die Standorträume für Fernwärmeversorgung sich *primär an bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sowie den unmittelbar daran angrenzenden oder davon umschlossenen Standorten. Die Standorträume für energiesparende Mobilität sind durch kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die sich in hohem Maße an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs sowie an öffentlichen Verkehrsangeboten orientieren.*

Der Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie" (Version 2.0) der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung aus dem Jahr 2019 findet Berücksichtigung, wobei für die Anwendung auf das kompakte Siedlungsgebiet der Gemeinde Stattegg bezüglich der energie- und mobilitätsrelevante Bestands- und Potenzialanalyse vorwiegend auf die umfassenden Datensätze des GIS Stmk. zurückgegriffen wird.

<u>Energieleitbild Stattegg</u>

Nach der Initiative „Pro Klima Stattegg 2018", dem Beitritt zum Klimabündnis Steiermark 2020 und der Aufnahme als e5-Gemeinde ist in Stattegg unabhängig von raumordnungsgesetzlichen Verpflichtungen ein Energieleitbild in Bearbeitung (Koordinierung durch GR DI Wolfgang Jilek), das als unterstützendes Instrument für energiepolitische Entscheidungen sein soll.

Zitate aus dem vorläufigen Entwurf (Stand 08/2022) sind *in kursiv* gekennzeichnet.

Energie- und klimapolitische Grundsätze

Die Energieversorgung im Gemeindegebiet erfolgt primär durch Anlagen der Energienetze Stmk. sowie das E-Werk Franz. Die Leitungen werden teilweise als Freileitungen und teilweise als Erdkabel geführt. Im Gemeindegebiet gibt es zudem Pellets-, Hackgut- sowie Stückgutheizungen.

Aspekte der Energieraumplanung

Gemäß der vom Lebensministerium (nunmehr BMLFUW) verwendeten Definition ist Energieraumplanung jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt.

Den Rahmen der Energieraumplanung bilden das Klimaschutzabkommen Paris 2015 und verwandte Initiativen, die einen internationalen Kampf gegen den Klimawandel und die Erderwärmung anstreben und zB. eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mind. 40% bis 2030 gegenüber 1990 zu erreichen versuchen. Säulen der Energieraumplanung sind:

- Senkung des Energieverbrauchs durch „strukturelle Energieeffizienz“: Herstellung von Energieverbrauch vermeidenden Raumstrukturen (kompakte Siedlungen, geringe Mobilitätserfordernisse) und die Unterstützung der effizienten Nutzung von Energie.
- Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern: Schutz erneuerbarer Ressourcen, Ermöglichung bzw. Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energieträger (zB. durch Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Eignungszonen).
- Begleitende Maßnahmen auf Objektebene (zB. Passivhaus/Aktivhaus).

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist eine Ausrichtung der zukünftigen Bebauung an Lage, Kapazität und Nutzungsgrad der Leitungsnetze, der Zentralität und Dichte der Siedlungsbereiche sowie der Möglichkeit von Solareinträgen (Orientierung der Baukörper) anzustreben.

Im Zuge der kommenden Planungsperiode wird daher besonderes Augenmerk auf eine energieeffiziente Planung gelegt. Durch die Verdichtung von bestehenden Siedlungsstrukturen und die Hintanhaltung von Zersiedlungstendenzen wird eine energieeffiziente Gemeindeentwicklung angestrebt.

Der Einsatz von Energie im Gebäudebereich hat am gesamten Energieverbrauch einen Anteil von rund 40 %. Besonders durch die schlechte Wärmeisolierung der Gebäudebestände wird dieser Wert begründet. Durch Sanierungsmaßnahmen kann die Energieeffizienz der Siedlungsstruktur maßgeblich verbessert werden.

Die Gemeinde Stattegg weist aufgrund der teils gestreuten Siedlungsentwicklung einen hohen Anteil an motorisiertem Individualverkehr auf, wodurch eine starke Abhängigkeit von fossilen Energieträgern gegeben ist. Dieser Abhängigkeit kann besonders durch Alternativantriebsstoffe (Biotreibstoff, Elektromobilität) entgegenwirkt werden.

Leitlinien des Energieleitbildes für Stattegg

Innerhalb der nächsten Planungsperiode orientiert sich die Gemeinde Stattegg an folgenden energie- und klimapolitische Leitlinien:

- *Die Gemeinde ist Vorbild im effizienten Einsatz von Energie!*

  *Die Gemeinde ist in ihrem eigenen Wirkungsbereich Vorbild für ihre Bürger*innen. Bereits bestehende und noch zu entwickelnde Möglichkeiten zur Versorgung mit erneuerbarer Energie werden bestmöglich genützt. Der Energieeinsatz in Stattegg soll messbar gesenkt werden. Durch die Definition von Indikatoren sollen Veränderungen sichtbar gemacht und in weiterer Folge ihrer Bevölkerung wie auch ihren Betrieben kommuniziert werden.*

- *Die Gemeinde bekennt sich zum sorgfältigen und sparsamen Umgang mit Luft, Wasser, Grund und Boden!*

  Die Gemeinde will alle raumplanerischen Möglichkeiten nutzen, um eine zukunftsfähige Energieversorgung, eine nachhaltige Mobilität und die Gestaltung eines attraktiven Ortszentrums zu erreichen. Durch einen verantwortungsvollen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Gütern gewährleisten wir, dass auch nachfolgende Generationen einen lebenswerten Raum vorfinden.

- *Die Gemeinde bietet ihrer Bevölkerung eine umfassende Information zu den Themen Klimaschutz, Energie und Nachhaltigkeit!*

  Die Bevölkerung soll durch gezielte Öffentlichkeits-, Aufklärungs- und Informationsarbeit motiviert werden, im privaten Bereich auf einen energieeffizienten und nachhaltigen Energieeinsatz zu achten und selbst Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen.

- *Die Gemeinde unterstützt umweltfreundliche Mobilitätsformen!*

  Die Umstellung auf sanfte Mobilitätsformen und die Unterstützung der Elektromobilität wird in den kommenden Jahren vermehrt von der Gemeinde forciert. Möglichkeiten zur Umsetzung eines Mikro-ÖV Systems werden geprüft, die Attraktivität bestehender Micro-ÖV-Angebote wie GUST-Mobil verbessert und weitere Alternativen zum Individualverkehr mit dem Auto kontinuierlich ausgebaut.

- *Die Gemeinde achtet auf Regionalität!*

  *Die Gemeinde nützt für ihre Beschaffung weitestgehend regionale Produkte und übernimmt auch damit eine Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürger*innen. Die Bevölkerung wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit motiviert, sich auch im privaten Bereich mit Möglichkeiten der Änderung ihres Lebensstils zu mehr Nachhaltigkeit und Regionalität zu beschäftigen.*

Auf dieser Basis werden im Energieleitbild Ziele für die im e5-Programm definierten Handlungsfelder definiert, denen Maßnahmen zugeordnet werden.

Für das Sachbereichskonzept Energie werden nachstehend die Handlungsfelder „Entwicklungsplanung und Raumordnung“ sowie „Mobilität“ vertieft, die in der weiteren Bearbeitung noch mit spezifischen Indikatoren versehen werden sollen.

Leitbild-Ziel zur Entwicklungsplanung und Raumordnung

☐ *Die Gemeinde Stattegg nutzt die Möglichkeiten der Raumordnung, um eine zukunftsfähige Energieversorgung zu schaffen, Mobilität nachhaltig zu gestalten und ein attraktives Ortszentrum zu entwickeln. Dafür sollen geeignete Standards entwickelt werden*

☐ Geeignete Indikatoren für die Bewertung und Evaluierung sollen definiert werden (zB Energiebedarf Wohnen in kWh/EW u. Jahr, durchschnittliche Energiekennzahl im Neubau kWh/m² u. Jahr), Haushalte, die mit erneuerbarer Energie versorgt werden in % und Anzahl PKW/EW).

Leitbild-Maßnahmen zur Entwicklungsplanung und Raumordnung

1. *Die örtliche Raumplanung erfolgt in Zukunft verstärkt nach Kriterien des Klimaschutzes. Die Bereitstellung lokal verfügbarer Energie und die nachhaltige Bewirtschaftung von Nutz- und Erholungsflächen spielen eine wichtige Rolle bei der Ortsentwicklung von Stattegg.*

2. *Bei der Ausweisung von Bauland wird darauf Rücksicht genommen, dass dieses sich hinsichtlich Lage und Exposition für eine energie- und kosteneffiziente Bebauung eignet. Dazu werden Rahmenbedingungen für eine sparsame Nutzung von Grund und Boden geschaffen.*

3. *Bauwerber*innen werden dazu und zu den Themenbereichen Sanierung und Verwendung erneuerbarer Energien relevante Unterlagen zur Verfügung gestellt.*

4. *Bei der Ausweisung von neuen Siedlungsräumen wird auf bereits existierende Hilfsmittel wie z.B. den Energieausweis für Siedlungen und Ähnliches als wichtige Entscheidungsgrundlage für weitere Planungen zurückgegriffen.*

5. *Bei einer Ausweisung von Vorbehaltsflächen für erneuerbare Energien (z.B. Biomasse-Heizwerke, PV-Freiflächen) wird auf die Verträglichkeit mit Ackerflächen und wertvollen Böden geachtet.*

6. *Die spezifischen Auswirkungen des Klimawandels in der Gemeinde Stattegg werden beleuchtet und Möglichkeiten an die Anpassung an den Klimawandel – im Sinne der Klimawandelanpassungsstrategie des Landes Steiermark – entwickelt.*

7. *In kontinuierlichen Abständen wird eine CO2-Bilanz erstellt. Die Grundlage dazu wird noch im Jahr 2022 geschaffen.*

Leitbild-Ziel zur Mobilität

☐ *Die Gemeinde Stattegg unterstützt eine gesamthafte und zukunftsorientierte Verkehrsplanung, die Alternativen zum motorisierten Individualverkehr entwickelt und die Nutzung des öffentlichen Verkehrs forciert.*

☐ Geeignete Indikatoren für die Bewertung und Evaluierung sollen definiert werden (zB Anzahl der Radwege in km).

Leitbild-Maßnahmen zur Mobilität

1. *Die Gemeinde motiviert die Bevölkerung zum Gehen, zum Radfahren und zur Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel.*

2. *Der sicheren Gestaltung der Schulwege und dem Mobilitätsmanagement für Schulen und Kindergärten wird hohe Priorität eingeräumt.*

3. *Die Anschaffung neuer kommunaler Nutzfahrzeuge orientieren sich an den Empfehlungen des Landes Steiermark und der Energie Agentur Steiermark (Leitfaden für die Beschaffung kommunaler Nutzfahrzeuge). Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien werden bevorzugt.*

4. *Das Angebot an von der Gemeinde zur Verfügung gestellten E-Fahrzeugen (Car Sharing) wird bei entsprechender Nachfrage erweitert. Die Bewerbung wird fortgesetzt.*

5. *Bestehende Angebote zum Car-Sharing werden unterstützt und der Bevölkerung und den Betrieben kommuniziert.*

6. *Die bestehenden Förderungen der Gemeinde (z.B. Zuschuss zum Graz Ticket) werden weitergeführt.*

7. *Die Gemeinde verfolgt die weitere Errichtung von benutzerfreundlichen Elektroladestationen für Fahrräder und Autos.*

8. *Bewerbung und Unterstützung von GUST Mobil werden fortgesetzt.*

9. *Das bestehende Radwegenetz wird konsequent erweitert und der Ausbau einer durchgehenden Strecke vom Fuß der Leber bis zur Stadtgrenze von Graz fertiggestellt.*

10. *Für Senior*innen und Interessierte werden Kurse zur Nutzung von E-bikes angeboten.*

11. *Die Qualität der Fahrradabstellanlagen im Gemeindegebiet wird regelmäßig erhoben und schrittweise verbessert.*

12. *Wanderwege und Bike-Strecken – sanfte Mobilität - werden besser dokumentiert und beworben.*

Bestandsanalyse Energieverbrauch

Das „Energiemosaik Austria", das am Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der Universität für Bodenkultur Wien entwickelt wurde, ist eine österreichweite Untersuchung und Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen aller österreichischen Städte und Gemeinden. Es bildet insbesondere auch für jede Gemeinde den Energieverbrauch nach Nutzungen unterschieden ab und zeigt auf, welcher Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Der Anhang zum ÖEK umfasst ein Portfolio inkl. Ausblick auf das Jahr 2050.

Das Forschungsprojekt wurde u.a. vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gefördert. Die Inhalte der Website www.energiemosaik.at stehen unentgeltlich für Wissenschaft, Praxis, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zur Verfügung (Abart-Heriszt 2022, Datensatz Energiemosaik Austria).

Die Gemeinde Stattegg ist im Energiemosaik Austria als „Gemeinde mit vorrangiger Wohnfunktion" und hinsichtlich Urban-Rural-Typ als Urbanes Zentrum kategorisiert. Sie weist einen Energieverbrauch von rd. 47.000 MWh pro Jahr auf (Datengrundlagen für Heute: 2019). Für die Nutzung Wohnen beträgt der Anteil am Energieverbrauch rd. 53% oder 28.100 MWh.

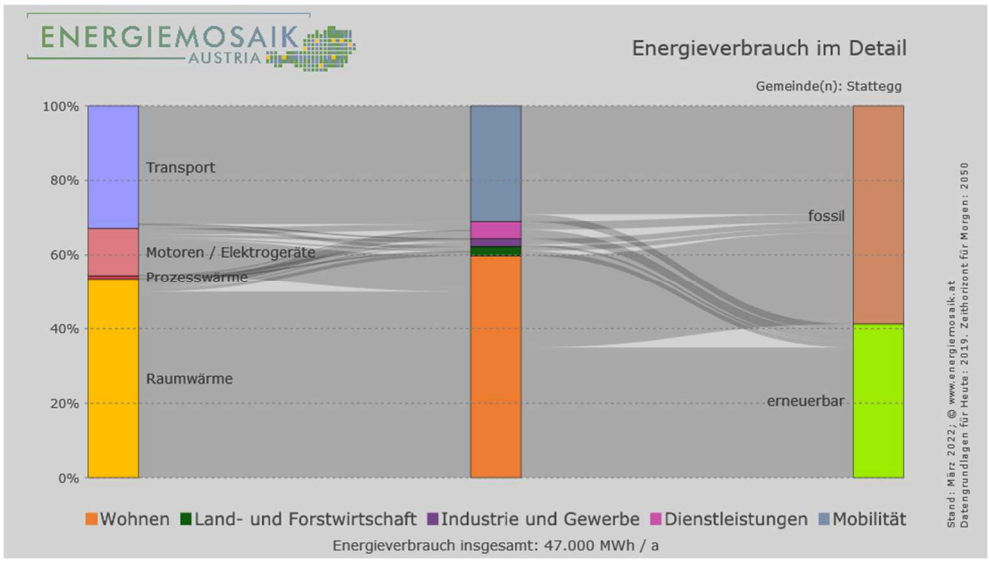

Abb. 20: Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 09/2022)

Aktuell stammt gemäß Energiemosaik Austria rd. 41% der Energie in der Gemeinde aus erneuerbaren Energieträgern und damit ein höherer Anteil als zB in der benachbarten Stadt Graz mit rd. 35 %. Gratkorn liegt mit einem Anteil von rd. 53 % aus erneuerbaren Energieträgern im steiermärkischen Spitzenfeld.

Noch 27.600 MWh/a der Energie in Stattegg stammen aus fossilen Quellen

Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist als Ziel der Europäischen Union angeführt, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken. Die Klimaneutralität Österreichs soll bis 2040 erreicht werden.

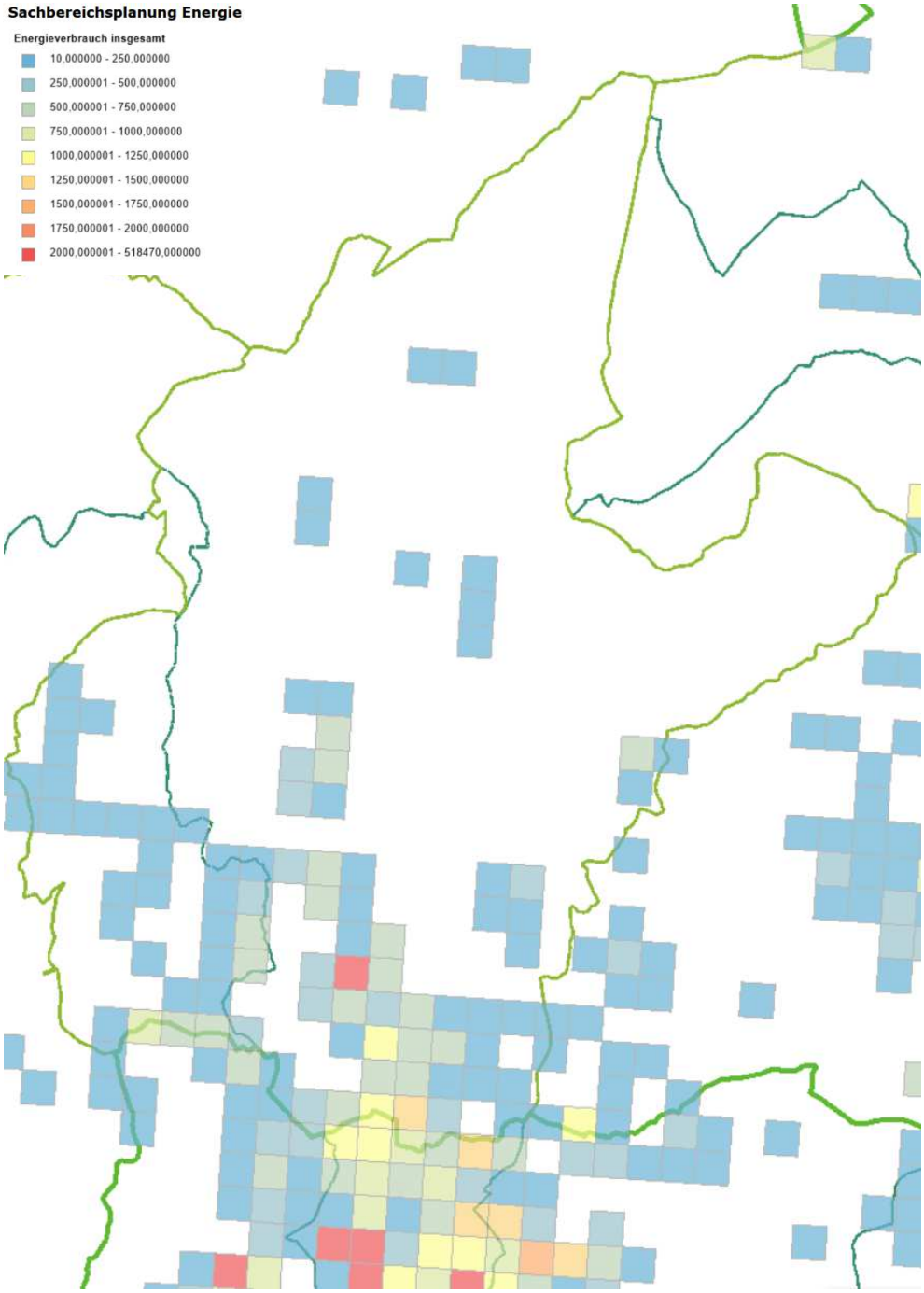

Abb. 21: Räumliche Verteilung des Energieverbrauchs (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Standorträume für Fernwärmeversorgung

In Stattegg besteht derzeit für die Fernwärmeversorgung lediglich das Biomasse-Nahwärmenetz „Lässer" im Bereich des landwirtschaftlichen Lässerhofs zwischen Hub Süd und dem Dorfzentrum, welches erweitert werden soll. Die Errichtung eines weiteren Heizwerkes an der Grazer Stadtgrenze ist angedacht, wobei für Planung, Genehmigung und Errichtung ein Zeitraum von voraussichtlich zumindest noch zwei Jahren erforderlich sein wird.

Eine im Digitalen Atlas des GIS Stmk. ausgewiesene Eignung für die Fernwärmeversorgung besteht daher für den überwiegenden Teil des (im Bergland gelegenen) Gemeindegebietes überhaupt nicht. Eine grundsätzliche, wenngleich derzeit nicht gute Eignung besteht für das Hauptsiedlungsgebiet von der Stadtgrenze zu Graz im Süden bis in etwa zur Bus-Endhaltestelle am Fuß der Leber:

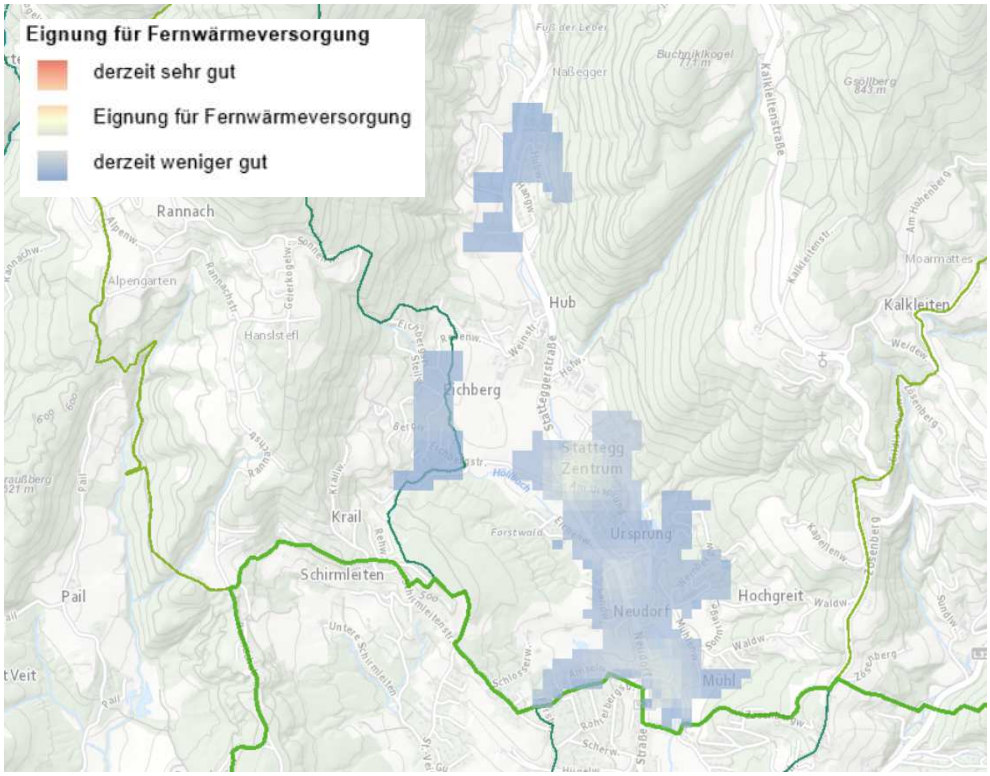

Abb. 22: Eignung für Fernwärmeversorgung (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Diese Ausweisung deckt sich stark mit der siedlungspolitischen Schwerpunktsetzung im ÖEK 5.00. Als Standorträume für Fernwärmeversorgung werden im Sachbereichskonzept Energie daher folgende Teile des Gemeindegebietes dargestellt:

- Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Stattegg,
- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Hub Süd,
- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Eichberg,
- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Hub Nord.

Die Abgrenzung ist dem Entwicklungsplan zum ÖEK 5.00 zu entnehmen.

Standorträume für energiesparende Mobilität

Stattegg weist eine hervorragende ÖPNV-Anbindung an das Stadtgebiet von Graz an, die jedoch nur die vergleichsweise dicht besiedelten Tallagen des Andritzbachs und die talnahen Siedlungsgebiete bedient. Am Fuß der Leber nördlich des Siedlungsgebietes von Hub Nord befindet sich die Endhaltestelle der Linie 53. Zusätzlich sind im Hauptsiedlungsgebiet entlang der Statteggerstraße Radwege vorhanden, die jedoch noch nicht lückenlos an Graz anschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe zu Graz besteht dennoch ein großes Potential für den Ausbau des nicht-motorisierten bzw. des Nicht-Individualverkehrs.

Eine im Digitalen Atlas des GIS Stmk. ausgewiesene Eignung für energiesparende Mobilität besteht für den überwiegenden Teil des (im Bergland gelegenen) Gemeindegebietes überhaupt nicht. Eine gute Eignung besteht für das Hauptsiedlungsgebiet von der Stadtgrenze zu Graz im Süden bis in etwa zum Dorfzentrum Stattegg:

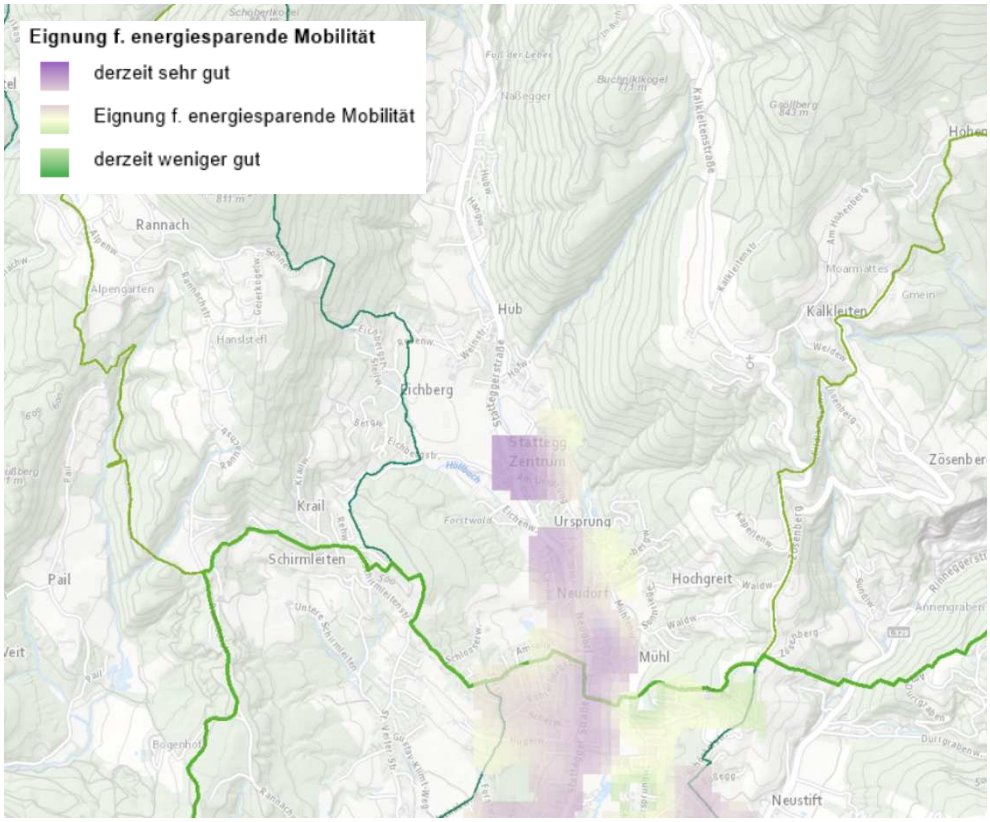

Abb. 23: Eignung für energiesparende Mobilität (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Diese Ausweisung umfasst einen Teil des im Vorrangzonenplan des REPRO 2016 abgegrenzten ÖV-Bereichs mit innerstädtischer Bedienungsqualität, der im ÖEP 5.00 ersichtlich gemacht wird. Es handelt sich dabei um eine Vorrangzone für die Siedlungsentwicklung, für die u.a. die Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auch auf die Möglichkeiten des ÖPNV und des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur als regionalplanerisches Ziel festgelegt ist.

Als Standorträume für energiesparende Mobilität werden im Sachbereichskonzept Energie daher jene Teile des Gemeindegebietes dargestellt, die innerhalb des Bereichs mit innerstädtischer Bedienungsqualität gelegen sind.

Solar- und Photovoltaikanlagen

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 der österreichischen Bundesregierung sieht die Erlassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) vor, das u.a. eine Reform der Ökostromförderung nach sich zieht. Ziel ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Das *Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen* (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) wurde im Juli 2021 vom Nationalrat beschlossen. Der Beitrag der Photovoltaik soll insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden.

Gemäß dem Erläuterungsbericht zu den Mitte 2022 erfolgten Novellierungen des Stmk. Raumordnungs- und des Stmk. Baugesetzes wird derzeit in der Steiermark die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus überarbeitet und parallel der neue Aktionsplan 22 – 24 entwickelt. Diese umfassen neben dem Themenfeld Klimaschutz auch die Anpassung an den Klimawandel. Mit den Novellen soll demnach eine rechtliche Grundlage für den Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern und deren Einsatz geschaffen werden.

Von den Abteilung 13, 15 und 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde ein „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen" (Prüflisten mit Stand 04/2021) herausgegeben, in dem u.a. auch auf das Sachbereichskonzept Energie (SKE) als Teil des ÖEK verwiesen wird, in welchem räumliche Aussagen (Analysen, Zielsetzungen) u.a. zum Energiepotenzial aus erneuerbaren Energieträgern getroffen werden können. Im Rahmen einer integrierten Energieraumplanung auf örtlicher Ebene können in diesem Rahmen auch Planungen zu den prioritär geeigneten Standorten von PV-(Freiflächen-) Anlagen vorgenommen werden.

Ein „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energien" (SAPRO) des Landes Steiermark befindet sich nach Kenntnisstand der Gemeinde noch in Ausarbeitung.

<u>Regionsweite Potentialanalyse</u>

Die ggst. gemeindeweite Untersuchung basiert auch auf der Geodatenauswertung betreffend PV-Freiflächen für die Region Steirischer Zentralraum (durchgeführt von der Regionalentwicklung Leitner & Partner ZT GmbH im Auftrag der Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH; Geodatenbasis 12/2021). Dazu Auszüge aus den Erläuterungen; Zitate *in kursiv:*

Für die Region Steirischer Zentralraum wurde im Jahr 2021 eine regionsweite Geodatenanalyse gemäß „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen" (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Stand 04/2021) durchgeführt. Damit wurde eine regionale Datengrundlage erarbeitet, welche in weiterer Folge die Grundlage für einen vertiefenden regionalen und lokalen Abstimmungs- und Diskussionsprozess bildet. Die Bearbeitung wurde sowohl datentechnisch als auch inhaltlich laufend mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A17, abgestimmt.

Die Ergebnisse der regionsweiten Geodatenanalyse wurden nun als Geodatenpakete auf Gemeindeebene aufbereitet und werden hiermit als Arbeitsgrundlage den Gemeinden und deren beauftragten Planer:innen zur Verfügung gestellt. Die vorliegenden Erläuterungen dokumentieren die verwendeten Eingangsdaten und zeigen Grenzen und etwaige Lücken der Datenauswertung auf.

Grundlage für die GIS-Analyse war der mit Stand 04/2021 vorliegende „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen" des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Die regionsweite Analyse für den Steirischen Zentralraum lässt sich auf Basis der bisherigen Auswertungen wie folgt zusammenfassen:

- *Großflächige Konfliktbereiche stellen die Waldflächen, die landwirtschaftlichen Vorrangzonen und die Lebensraumkorridore dar. Dadurch sind – mit Ausnahmen – insbesondere die Berglagen und Hänge des Grazer Berglandes und des Gleinalm-Stubalm-Zuges sowie die außeralpinen Tallagen und die außeralpinen Wälder als „hohes Konfliktpotential" einzustufen.*

- *Potentielle Gunstlagen befinden sich im Nahbereich zu den hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahn, Eisenbahn), den hochrangigen Energieinfrastrukturen (Umspannwerke, Kraftwerke, Stromleitungen) sowie den sonstigen Synergieinfrastrukturen (Industrie- und Gewerbeflächen, Nachnutzungen, Bauhöfe, Kläranlagen etc.).*

- *Die verbleibenden Bereiche (zwischen Konfliktlagen und Gunstlagen) verteilen sich auf eine Vielzahl an kleineren und mittleren Flächengrößen insbesondere auf die Hänge und Freiflächen des*

- *Riedellandes sowie auf Waldinseln und Almgebiete des Berglandes. Diese stellen – je nach konkreter Ausstattung – in der Regel auch ökologisch hochwertigere Strukturen dar (zB im Vergleich zu agrarisch überprägten Gebieten) und ist aufgrund der fehlenden Datenlage dazu derzeit keine weiterführende Aussage möglich.*

Quellenangabe zur Datenverwendung: „Zugrundeliegende Datenauswertung im Rahmen des Projektes „Integrierte Regionalentwicklung für den Steirischen Zentralraum (GZ: ABT17-183507/2019-5)" unter Verwendung von Datensätzen des Landes Steiermark (Datenquelle: CC-BY-4.0: Land Steiermark – data.steiermark.gv.at), des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen BEV (Datenquelle: data.bev.gv.at), des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus BMLRT (Datenquelle: CC-BY-4.0: BMLRT) und der Graphenintegrations-Plattform GIP (Datenquelle: gip.gv.at). Datenanalyse und Geodatenaufbereitung durch die REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH (Datenquelle: CC-BY-4.0: regionalentwicklung.at) im Auftrag der Regionalmanagement Steirischer Zentralraum GmbH. Datenstand 12/2021."

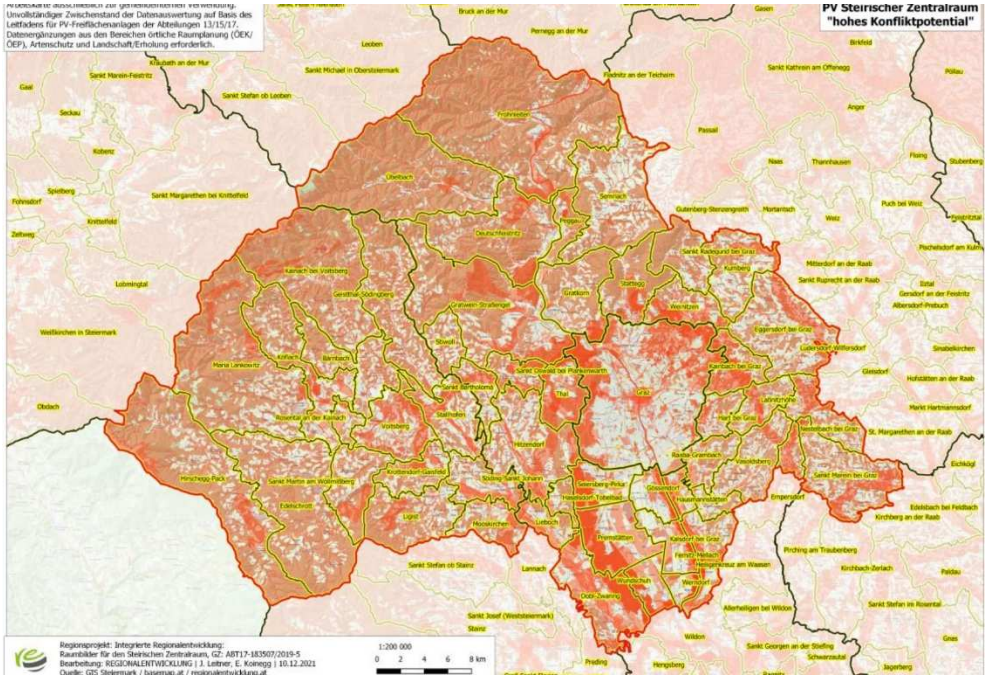

Abb. 24: Regionsweite Übersicht der Konfliktflächen (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen)

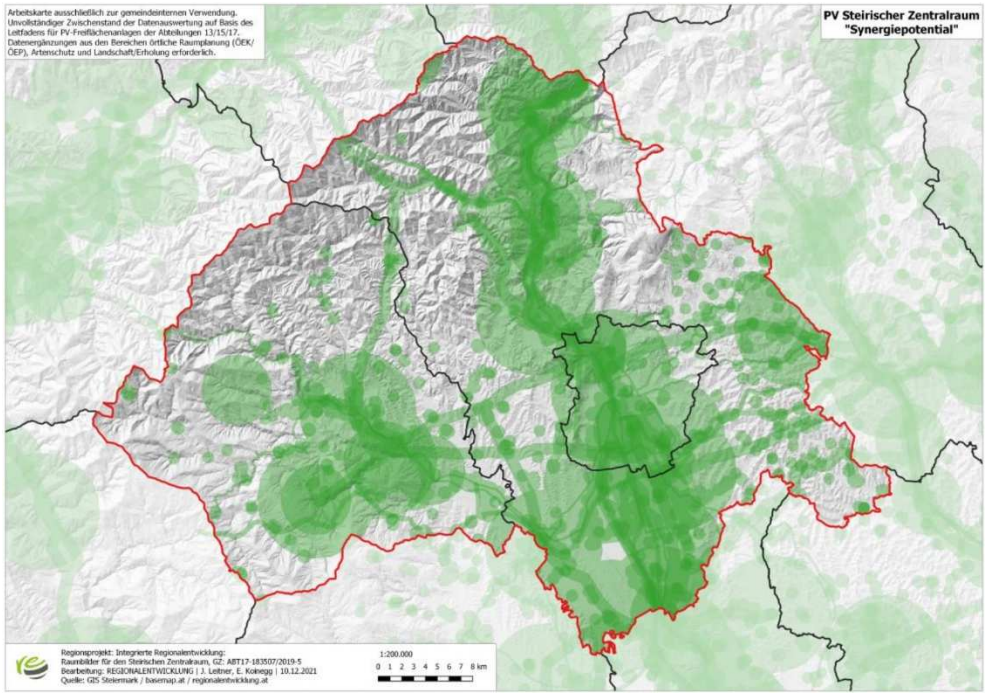

Abb. 25: Regionsweite Übersicht der Synergieflächen (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen)

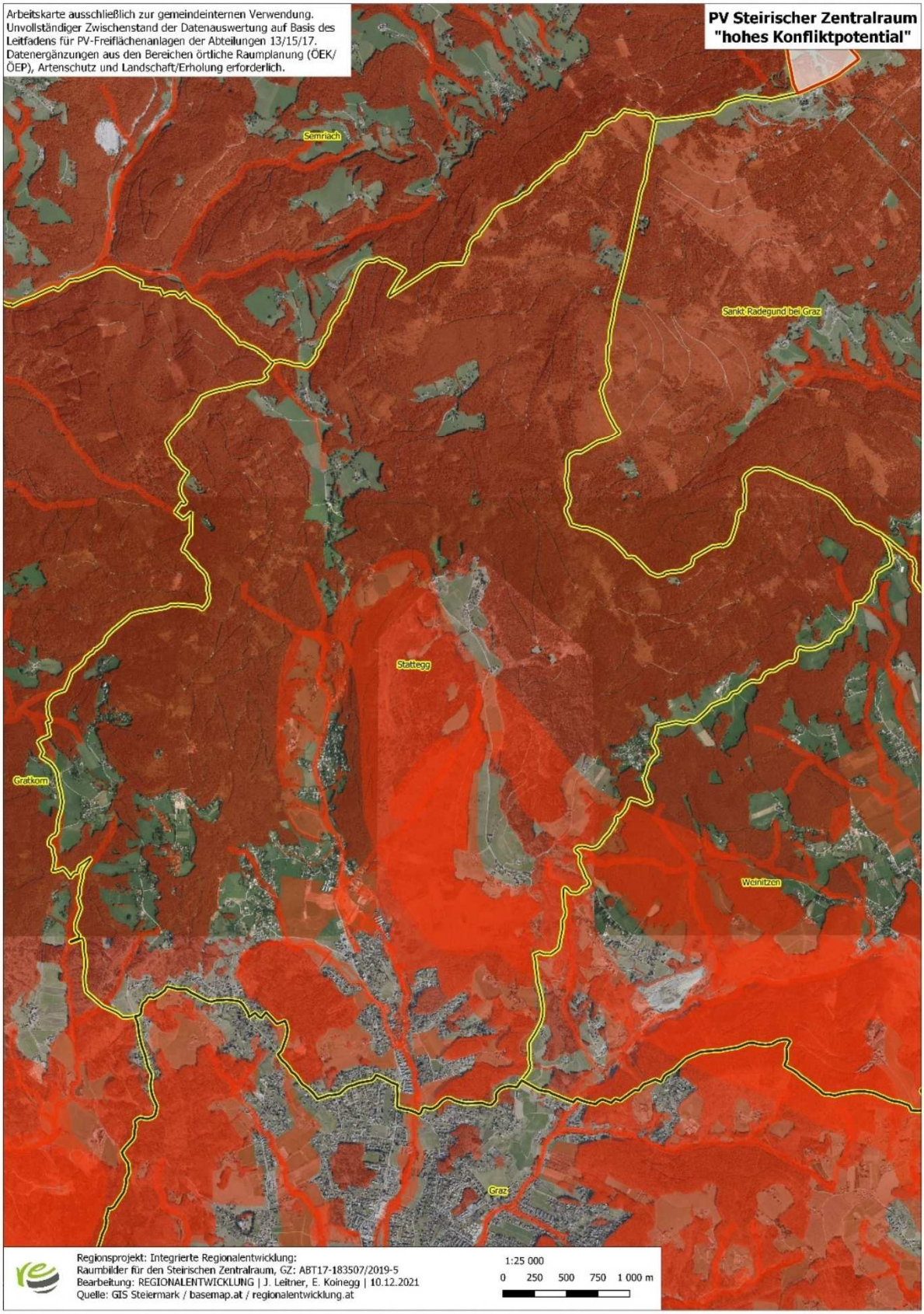

Abb. 26: Übersicht der Konfliktflächen in Stattegg (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen)

Ziele zu Solar- und Photovoltaikanlagen

- ☐ Solar- und Photovoltaikanlagen sollen prioritär auf Gebäudeoberflächen und Dachflächen bzw. durch die Überlagerung von Nutzungsebenen errichtet werden. Die Belange des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sind besonders zu berücksichtigen (zB auch durch geeignete Festlegungen in Bebauungsplänen und in Räumlichen Leitbildern).

- ☐ Die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und Waldgebieten durch Solar- und Photovoltaikanlagen in Form von Freiflächenanlagen soll vermieden werden. Allenfalls ist eine Mehrfachnutzung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen anzustreben.

- ☐ Neufestlegungen in ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten sowie innerhalb von bekannten Gefährdungsbereichen mit Erhöhung des Schadenspotentials iS des „SAPRO Hochwasser" sollen vermieden werden. Allenfalls sind funktionale wasserwirtschaftliche Kriterien zu beachten (zB Frachtgrenze).

- ☐ Besonders geeignet für PV-Freiflächenanlagen sind Flächen, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr) und dabei keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnaherholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken (Gunstlagen). Bevorzugt sollen Flächen verwendet werden, die auch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten, bekannten Gefährdungsbereichen und Waldflächen gelegen sind. Hohe Priorität für die Ausweisung haben dabei vorbelastete Flächen und Flächen im Anschluss an hochrangige Infrastrukturlinien und -strukturen.

- ☐ Nur bedingt geeignet für PV-Freiflächenanlagen sind Flächen, die die o.a. Voraussetzungen hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung). Allenfalls ist eine Mehrfachnutzung anzustreben.

- ☐ Ungeeignet für PV-Freiflächenanlagen sind Flächen mit geringem Solareintrag (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr), in großer Entfernung zum bestehenden Energieversorgungsnetz (v.a. Mittelspannungsnetz) sowie Flächen mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien sowie die Hauptnaherholungsgebiete bzw. den besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraum (Konfliktlagen).

Maßnahmen zu Solar- und Photovoltaikanlagen

1. Aufgrund des gemeindeweit hohen Konfliktpotentials (insbesondere auf aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet) sollen Neufestlegungen für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von mehr als 3.000 m² ausgeschlossen werden. Bei Funktionsüberlagerungen oder einem geringeren Flächenausmaß soll eine Abwägung im Einzelfall erfolgen.

2. Für Grundflächen im Gemeindegebiet, die im Flächenwidmungsplan als Baugebiete festgelegt sind und für die in Räumlichen Leibildern, Bebauungsplänen und -richtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen sind, soll

¬ auf unbebauten Bauplätzen die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m² ausgeschlossen werden. Bei der Errichtung von kleineren Anlagen soll auf eine zweckmäßige Anordnung und Gestaltung geachtet werden - die Errichtung von widmungskonformen Bauwerken auf Restflächen soll nicht verhindert oder wesentlich erschwert werden.

¬ Auf bebauten Bauplätzen sollen Solar- und Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen außerhalb von Gebäudeoberflächen und Dachflächen nur in einem im Verhältnis zur bebauten Fläche untergeordneten Ausmaß zulässig sein. Die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen als Aufdachanlagen und/oder gebäudeintegrierte Anlagen soll dadurch nicht eingeschränkt werden.

3. Bei der Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden soll die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern bis zum jeweils technisch größtmöglichen Ausmaß geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

4. Solar- und Photovoltaikanlagen sollen so hergestellt werden, dass die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Die Blendfreiheit soll erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten (zB nach ÖVE–RL R11-3) nachgewiesen und durch abgestimmte Blendschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung

Zur Abklärung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 des Stmk. ROG 2010 (UP) werden das Örtliche Entwicklungskonzept bzw. der Entwicklungsplan im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) überprüft (Screening bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung UEP).

Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung mit Umweltbericht

Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.00 stellt eine teilweise Übernahme der Zielsetzungen der vorangehenden Entwicklungskonzepte dar, wobei die Grenzen in den jeweiligen Teilräumen vielfach abgeleitet von bisherigen Festlegungen konkretisiert und den aktuellen Entwicklungen angepasst wurden. Durch weitegehende Beibehaltung sowie Ergänzung der jeweils gegebenen Funktionen und Nutzungen in den einzelnen Teilräumen werden die Eigenart und der Charakter der jeweiligen Teilgebiete größtenteils nicht maßgeblich verändert.

Die neu festgelegten Entwicklungsbereiche des Entwicklungsplanes 5.00 werden anhand des Planungsleitfadens SUP in der örtlichen Raumplanung der FA 13B (nunmehr A13) des Amtes der Stmk. Landesregierung geprüft.

Die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention BGBl. 477/1995, Änderung BGBl. 18/1999) wurden berücksichtigt (vgl. Checkliste im Anhang).

Im Folgenden werden die Änderungen der Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Teilräumen des Entwicklungsplanes im Vergleich zu den bisherigen Festlegungen in den jeweiligen Entwicklungsplänen aufgezeigt und die Prüfschritte für jeden Bereich beurteilt.

Die angeführten Nummern beziehen sich auf die Nummerierung im Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00. Kleinere Änderungen und Arrondierungen werden allgemein für den jeweiligen Teilraum geprüft und begründet. Für gleich zu behandelnde Teilflächen sind im Differenzplan Nummern teilweise mehrfach vergeben. Teilweise erfolgt eine textliche und/oder planliche Differenzierung anhand von Unterpunkten (zB 2a, 2b etc.).

Begründung der Planung

Die angeführten Änderungen der Entwicklungsmöglichkeiten umfassen Erweiterungen und Reduktionen. Im Zuge der Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung werden auch Rücknahmen fachlich begründet.

Bereich A – Stattegg und Umgebung (ab Nr. 1)

1	**Stattegg - Teilraum allgemein (Nr. im Plan mehrfach vergeben)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Festlegungen des Entwicklungsplans 4.00 der Gemeinde Stattegg werden weitestgehend fortgeführt. Kleinräumige Arrondierungen im Ausmaß < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches (vgl. Pkt. Nr. 2). Funktionsänderungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung sowie Ergänzungen und Überlagerungen von Funktionen innerhalb der Entwicklungsgrenzen werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung der Gebiete gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme sowie zur Sicherstellung der baulichen Entwicklungs-möglichkeiten in divers genutzten Bereichen festgelegt: ¬ Änderung Nr. 1a: Im Bereich des Dorfzentrums Stattegg wird aufgrund der erstmaligen Definition der Zentrumszone im ÖEK 5.00 sowie unter Berücksichtigung der vielfältigen Bestandsnutzungen und vergleichsweise hohen Bebauungsdichten eine Erweiterung der Funktion Zentrum vorgenommen, um das Dorfzentrum zu stärken. In Bereichen mit bestehender Wohnfunktion bzw. -nutzung erfolgt eine überlagerte Festlegung der Funktionen Zentrum und Wohnen. Die landwirtschaftliche Funktion im Dorfzentrum entfällt. ¬ Änderung Nr. 1b: Die bestehende Überlagerung der Funktionen Wohnen und Landwirtschaft wird unter Berücksichtigung der baulichen Bestände und Nutzungen sowie der rk. Bebauungsplanung „Allmer" (neu errichtete Erschließungsstraße) arrondiert und in angepasster Form neu festgelegt. Die Abgrenzung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Katasters. ¬ Änderung Nr. 1c: Am Ursprungweg östlich des Andritzbachs wird unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Prägung des Bestandes eine kleinräumige Überlagerung der Funktionen Wohnen und Landwirtschaft festgelegt. Entwicklungsgrenzen werden auf Basis der PZVO 2016 teilweise neu begründet und definiert. Die Festlegung von siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt aufgrund von Zielsetzungen des ÖEK 5.00, infrastrukturellen oder administrativen Gegebenheiten sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen des Ortsbildes. Im Teilraum A - Stattegg und Umgebung werden folgende siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen neu definiert: ¬ Nr. 1 (relative Grenzen): Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten (vgl. Änderungspunkte Nr. 3, 10, 13, 14, 15), ¬ Nr. 2: Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen, ¬ Nr. 5: Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, ¬ Nr. 7: Gemeindegrenze, ¬ Nr. 8: Infrastrukturlinie Straße	

	Die Festlegung von naturräumlichen Entwicklungsgrenzen hingegen erfolgt aufgrund von Beschränkungen durch übergeordnete Planungen, aufgrund von bestehenden Landschafts- und Strukturelementen sowie zur Erhaltung von Landschaftsräumen und -strukturen. Folgende naturräumliche Entwicklungsgrenzen wurden für diesen Bereich neu definiert: ¬ Nr. 2: Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen ¬ Nr. 3: Fehlende naturräumliche Voraussetzungen ¬ Nr. 4: Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen

2	**Arrondierungen Stattegg und Umgebung (Nr. im Plan mehrfach vergeben)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen und Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen und Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen im Ausmaß von < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Teilraums. Diese stellen im Wesentlichen auf Nutzungsgrenzen gemäß der aktuellen Plangrundlage (Orthofoto), die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigungen - aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen), ausgewiesene Gefahrenzonen sowie die erhobenen Bestände der Siedlungsgebiete ab und stellen damit die zweckmäßige Abgrenzung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes in verbesserter Weise sicher. Es handelt sich durchwegs um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.	

3	**Dorfzentrum Nord**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich wird im Ausmaß von rd. 0,42 ha in Richtung Nordern erweitert und für die Funktion Zentrum in Überlagerung mit einer Eignungszone für Sportzwecke festgelegt und in nordwestliche Richtung mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze begrenzt. Die ungefährdete Fläche ist Teil der Zentrumszone Stattegg und mit baulichen Anlagen für den fließenden und ruhenden Verkehr des Sportzentrums bebaut. Durch die Erfassung der Bestände und die relative Abgrenzung gegenüber bebauten bzw. zu Sportzwecken genutzten und gefahrenfreien Anschlussflächen wird die bauliche Entwicklungsmöglichkeit im Zentralbereich der Gemeinde verbessert. Es handelt sich um eine Strukturanpassung im bereits bebauten Gebiet, die keinen unberührten Naturraum berührt. Eigenart und Charakter werden durch die auf den Bestand folgende Festlegung nicht verändert.	

4	Sportanlage Dorfzentrum Nord	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke wird im Norden des Teilraums A „Stattegg" im Bereich der bestehenden Sportanlage im Ausmaß von rd. 0,78 ha in Richtung Nordwesten erweitert. Die Erweiterung erfolgt unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich errichteten Retentionsmaßnahmen im Anschluss sowie auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme (tatsächliche Nutzung zu Sportzwecken) und des aktuellen Katasters. Die Festlegung einer Eignungszone für Sportzwecke im Bereich einer unbestockten, bereits im Bestand zu diesen Zwecken genutzten Rasenfläche im Anschluss an das Dorfzentrum der Gemeinde entfaltet offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Da jedenfalls kein Bauplatz begründet wird, besteht kein grundsätzlicher Widerspruch zu den Ausweisungen des Gefahrenzonenplans der WLV.	

5	Parkplatz Fußballplatz	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im Norden des Teilraums A „Stattegg" im Bereich der bestehenden Sportanlage in Überlagerung mit der bestehenden Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke im Ausmaß von rd. 0,27 ha erweitert. Die Änderungsfläche ist funktional u.a. als Parkplatz der bestehenden Sportanlage zugehörig und bereits bebaut. Sie liegt inmitten eines großflächig ausgewiesenen Funktionsbereiches und soll ebenfalls diese Funktion zugewiesen bekommen. Das Flächenausmaß der Erweiterung ist in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größenmäßig eindeutig untergeordnet. Die Festlegung erfolgt auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme (tatsächliche Nutzung) und die Abgrenzung aufgrund des aktuellen Katasters. Durch diese auf den Bestand folgende Festlegung werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert.	

6	Ursprungwiese Ost	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im Bereich der östlichen Ursprungwiese und angrenzend an die bestehenden Forellenzucht im Ausmaß von rd. 0,73 ha reduziert und mit einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 4 entlang der Straße abgegrenzt. Die Reduktion erfolgt unter Berücksichtigung der landwirtschaftlich genutzten Bestände sowie aufgrund der siedlungspolitischen Zielsetzung, die qualitätvolle Verschränkung von Naturraum und Siedlungsgebiet zu erhalten und auch Grünzüge im Hauptsiedlungsgebiet von Bebauung freizuhalten. Durch die Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

7	**Bachlauf Andritzbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im östlichen Bereich des Teilraums A „Stattegg" wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen entlang des Andritzbachs im Ausmaß von rd. 0,29 ha reduziert und beiderseits des Ufers mit naturräumlichen absolute Entwicklungsgrenzen Nr. 3 abgegrenzt, da aufgrund des Gewässers naturräumliche Voraussetzungen für künftiges Bauland nicht gegeben sind. Durch die Änderung (Ausgliederung des Andritzbachs) sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

8	**Teichanlage Höllbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Bereich südlich des Dorfzentrums Stattegg wird der bauliche Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Wohnen und Landwirtschaft für unbebaute und als Teichanlage genutzte Flächen im Ausmaß von rd. 0,30 ha zurückgenommen und mit einer siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 abgegrenzt. Dadurch soll auch die Umsetzbarkeit technischer Maßnahmen im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Höllbach sichergestellt werden. Durch die Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

9	**Grünzone Statteggerstraße**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	

	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im westlichen Bereich des Siedlungsgebietes im Teilraum A „Stattegg“ im Ausmaß von rd. 1,11 ha reduziert und mit siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenzen Nr. 2 abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund der Ausweisung als Grünzone im REPRO 2016 (d.h. überörtlicher Ausschluss von Baulandfestlegungen) sowie auf Grundlage der Entwicklungsziele der Gemeinde Stattegg, welche u.a. auf die Erhaltung der Grünzüge zwischen den einzelnen Siedlungsgebieten entlang der Hauptverkehrsachse abzielt. Durch die Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

10	**Landweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Örtlichen Entwicklungsplan 4.00 erfolgte die Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches entlang der (in der Natur nicht entlang einer eindeutigen Strukturgrenze verlaufenden) REPRO-Grünzone. Im Zuge der Revision wird die Abgrenzung der Grünzone des zwischenzeitlich neu erlassenen REPRO unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes im Freiland konkretisiert, wobei die Bestimmungen des § 7 (3) REPRO Anwendungen finden – die bebaute Liegenschaft wird aus der überörtlichen Einschränkung ausgenommen, das sie im Anschluss an das Hauptsiedlungsgebiet von Stattegg gelegen und diesem strukturell zugehörig ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der örtlichen Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt diese im ÖEP 5.00 zudem entlang des Landweges mittels einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze. So wird sichergestellt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor Erweiterungen nach außen hat. Nachrangig kann im Anlassfall dennoch die Lücke zwischen Straße und den baulichen Bestände im Freiland durch Bauland erfasst werden kann (zB nach Aufgabe der lw. Nutzung im qualifizierten Anlassfall). Durch die Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen im Ausmaß von rd. 0,40 ha und die Neuabgrenzung mit einer relativen Grenze zur (langfristigen) Wahrung der ursprünglichen Entwicklungsmöglichkeit sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

11	**Unterer Weinbergweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im östlichen Bereich des Teilraums A „Stattegg“ im Ausmaß von rd. 0,28 ha in Richtung Osten erweitert und mit einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 begrenzt, um die Erhaltung	

	vom angrenzenden Wald sicherzustellen. Die neue Abgrenzung berücksichtigt u.a. den Baulandbestand des FWP 4.00 und ermöglicht einen Lückenschluss im dreiseitig von Bauland begrenzten Gebiet sowie eine Abrundung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung zur Nutzung kleiner Gebiete mit Auswirkungen nur auf anrainende Gebiete. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

12	L338 – Statteggerstraße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im südlichen Bereich des Gemeindegebietes im Teilraum A „Stattegg" wird die bestehende Verkehrsfläche der Landesstraße L338 – Statteggerstraße im Ausmaß von rd. 0,33 ha in den baulichen Entwicklungsbereich miteingefasst. Eigenart und Charakter des Gebietes werden durch diese Änderung nicht wesentlich verändert. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der konkretisierten Schwerpunktsetzung des ÖEK 5.00 und der Neuabgrenzung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes inkl. der Siedlungsgebiete östlich und westlich der Hauptstraße. Durch die geänderte Grenzziehung entstehen offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.	

13	Neudorfweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Nördlich des Neudorfweges an der Hauptstraße wird unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Bestandes sowie der Baulandfestlegung des FWP 4.00 eine kleinräumige Überlagerung der Funktionen Wohnen und Landwirtschaft festgelegt. Die nur teilweise innerhalb des Baulandes liegende Bebauung der Hoflage geht nahtlos in den offenen Landschaftsraum im Norden über, der außerhalb des Bestandes im Regionalplan 2016 als Grünzone ausgewiesen ist (keine eindeutige Strukturgrenze und keine überörtliche Einschränkung im Bereich der Hoflage). Im ÖEP 5.00 wird zur Sicherstellung der baulichen Entwicklungsmöglichkeit im Hauptsiedlungsgebiet daher eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze festgelegt, die kleinräumige Abrundungen des Baulandes erlauben (zB zur Erfassung auch der Wirtschaftsgebäude nach Beendigung der lw. Nutzung und einer höherwertigen Entwicklung). Es handelt sich allenfalls um kleinräumige Erweiterungen in das Freiland, wobei aufgrund der zentralen Lage an der Hauptstraße und der Bestandsbebauung keine maßgeblichen Funktionsverluste zu erwarten sind. Eigenart und Charakter des Gebietes werden durch die Änderung im Bereich der Hoflage daher nicht verändert.	

14	**Mühlenweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im Ausmaß von rd. 0,14 ha in südwestliche Richtung erweitert und mit einer relativen naturräumlichen Grenze Nr. 3a abgegrenzt, die erst bei Vorliegen der Planungsvoraussetzung Hochwassersicherheit überschritten werden darf. Die Erweiterung gewährleistet die Möglichkeit, das bestehende fingerförmige Entwicklungspotential auch aus westlicher Richtung vom Mühlenweg ausgehend aufzuschließen und zweckmäßig abzugrenzen. Es handelt sich um eine kleinräumige Erweiterung in das Freiland ohne Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche, da eine von bebautem Bauland umschlossene Zwickelfläche erfasst wird. Das Flächenausmaß der Erweiterung inkl. des Potentials der relativen Grenze ist in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größenmäßig eindeutig untergeordnet, weshalb Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden.	

15	**Am Wiesengrund / Jakobsweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im ÖEP 4.00 wurde quer über die bebauten Liegenschaften an den Straßen Am Wiesengrund und Jakobsweg eine absolute siedlungspolitische Grenze festgelegt, da die bachnahen Grundflächen vor Errichtung des Rückhaltebeckens Andritzbach u.a. in der Roten Gefahrenzone Wildbach gelegen waren. Aufgrund des infolge der RHB-Errichtung revidierten Gefahrenzonenplans, der im ggst. Bereich keine Zonen oder Hinweisbereiche mehr ausweist, liegen wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen für die örtliche Planung vor. Zur Gewährleistung der möglichen Erfassung der Restgrundstücke im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt wird daher neu eine relative Entwicklungsgrenze in annähernd identer Lage festgelegt. Da es sich um bebautes und zu Wohnzwecken genutztes Gebiet in zentraler Lage handelt, werden Eigenart und Charakter desselben nicht verändert.	

16	**Eignungszone Lässerhof**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Die bestehende Eignungszone für Sportzwecke im Bereich des Lässerhofs wird auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme (tatsächliche Nutzung zu noch landwirtschaftlichen Reitsportzwecken mit intensiver Bebauung) sowie des revidierten Gefahrenzonenplan der WLV arrondiert und außerhalb der Roten Gefahrenzonen neu abgegrenzt. Durch die konkretisierte Festlegung wird iS der Zielsetzungen der Gemeinde zu Sport- und Freizeitnutzungen die Fortführung der bestehenden Nutzung auch im gewerblichen Rahmen erleichtert, woran auch ein öffentliches Interesse besteht. Im Entwicklungsplan wird aufgrund der verordneten ÖEK-Zielsetzungen zudem eine Nutzungsabsicht ersichtlich gemacht: Nach Maßgabe einer allfälligen überörtlichen Freigabe durch Reduktion der REPRO-Grünzone soll für den Bereich des Lässerhofs die Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereichs für die Funktion Landwirtschaft erfolgen. Da es sich bei den Erweiterungsflächen um bebautes und divers genutztes Gebiet im Zentralraum von Stattegg handelt, werden Eigenart und Charakter desselben durch auf den Bestand folgende Festlegungen nicht verändert.

17	**Eignungszone Höllbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens des Höllbachs zwischen den Siedlungsgebieten der beiden Teilräume A „Stattegg“ und G „Eichberg“ wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung/Sport im Ausmaß von rd. 0,67 ha im Bereich von Gefahrenzonen gemäß Gefahrenzonenplan der WLV festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

Bereich B – Neudorf (ab Nr. 21)

21	Rohrerberg Nordwest	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Zuge der Revision wird die Abgrenzung der Grünzone des zwischenzeitlich neu erlassenen REPRO 2016 unter Berücksichtigung der direkt gegenüber liegenden STEP-Festlegungen der Stadt Graz konkretisiert, wobei die Bestimmungen des § 7 (3) REPRO Anwendungen finden. Da die Grünzone gemäß Regionalplan nicht exakt am Waldrand verläuft und lagemäßig nicht eindeutig ist, wird sie auf Grundlage des Katasters begradigt und im ÖEP 5.00 auch aufgrund privater Planungsinteressen mit der nördlichen Grenze des Grundstückes 32/2 der KG Stattegg festgesetzt. Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird in diesem Bereich im Ausmaß von rd. 0,30 ha in Richtung Nordwesten erweitert und im Norden und Osten mit absoluten naturräumlichen Grenzen Nr. 2 (Wald) begrenzt. Diese kleinräumige Erweiterung ermöglicht die Abrundung des Wohngebietes und nach Erteilung einer Rodungsbewilligung auch die Erfassung einer Lückenfläche, die von Bauland der Gemeinden Stattegg und Graz begrenzt wird (vgl. auch Ersichtlichmachung im FWP 5.00). Da es sich um die Nutzung eines kleinen Gebietes handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	

22	Forstweg Nord	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird nördlich des Forstweges unter Berücksichtigung der topographischen Situation (keine Bauplatzeignung im Bereich des Hangbruchs) sowie der Lage des Waldrandes arrondiert und im Ausmaß von rd. 0,12 ha reduziert. Im Norden wird eine absolute naturräumliche Grenze Nr. 2 (Wald) festgelegt. Durch die Reduktion auf Basis des Naturstandes sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

23	Amselweg Nord	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Im nördlichen Bereich des Teilraums B „Neudorf“ wird der bauliche Entwicklungsbereich im Ausmaß von rd. 0,35 ha reduziert und zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes mit einer siedlungspolitischen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 5 abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt entlang des bestehenden und bereits bebauten Baulandes entlang von Grundstücksgrenzen. Aufgrund der nördlich liegenden REPRO-Grünzone ist die Möglichkeit einer Baulanderweiterung in Richtung Norden mit einer Bauplatztiefe ohnehin nicht mehr gegeben. Durch die Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches und Abgrenzung auf Grundlage des tatsächlichen Bestandes sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bereiche C / D / E – Mühl / Hochgreit / Ursprung (ab Nr. 26)

26	**Neudorf / Mühl / Hochgreit / Ursprung – Teilräume Allgemein (Nr. im Plan mehrfach vergeben)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Festlegungen des Entwicklungsplans 4.00 der Gemeinde Stattegg werden weitestgehend fortgeführt. Kleinräumige Arrondierungen im Ausmaß von < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches (vgl. Pkt. Nr. 27). Zum Teil werden Entwicklungsgrenzen auf Basis der PZVO 2016 zudem neu begründet und auf Grundlage der fachlichen und räumlichen Bestandsaufnahme (REPRO-Grünzone, Waldränder etc.) teilweise wie folgt neu definiert: ¬ Nr. 2: Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen, ¬ Nr. 5: Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, ¬ Nr. 7: Gemeindegrenze, ¬ Nr. 8: Infrastrukturlinie Straße. Folgende naturräumliche Entwicklungsgrenzen wurden für diese Teilräume neu definiert: ¬ Nr. 2: Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen, ¬ Nr. 3: Fehlende naturräumliche Voraussetzungen, ¬ Nr. 4: Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen.	

27	**Arrondierungen (Nr. im Plan mehrfach vergeben)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen und Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen im Ausmaß von < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern der Teilräume. Diese stellen im Wesentlichen auf Nutzungsgrenzen gemäß der aktuellen Plangrundlage (Orthofoto), die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigungen - aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) sowie die erhobenen Bestände der Siedlungsgebiete ab. Es handelt sich durchwegs um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.	

28	Graben Hochgreitweg / Sonnriegel	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Siedlungsgebiete entlang des Hochgreitweges und des Sonnriegels sind in der Natur durch einen Graben getrennt, der aufgrund seiner Tiefe und Böschung keine Bauplatzeignung aufweist. Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im Bereich des Grabens daher im Ausmaß von rd. 0,11 ha reduziert, wodurch eine der Natur entsprechende Trennung der Teilräume auch im Entwicklungsplan nachgeführt wird. Unter Berücksichtigung des bebauten Bestandes wird im Anschluss eine kleinräumige Grenzanpassung und Erweiterung im Ausmaß von rd. 0,03 ha vorgenommen. Beiderseits der Böschungskante, entlang der REPRO-Grünzone und entlang des Waldes im Nordosten werden absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen festgelegt. Durch die Reduktion sowie Arrondierung auf Basis des Naturstandes sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

29	Oberer Weinbergweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Am äußersten Rand des Weinbergweges wird unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Prägung des Bestandes und im Sinne einer gebietsweisen Festlegung die bestehende Überlagerung der Funktionen Wohnen und Landwirtschaft kleinräumig erweitert und unter Berücksichtigung der Lage der privaten Zufahrten im Gebiet abgegrenzt. Durch die kleinräumige Anpassung des Bestandes werden Eigenart und Charakter des Gebiete nicht geändert.	

30	Ursprungblick	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen östlich der Straße Ursprungblick wird im Ausmaß von rd. 0,20 ha in Richtung Osten erweitert und mit einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 begrenzt, um die Erhaltung vom angrenzenden Wald sicherzustellen. Die neue Abgrenzung berücksichtigt insbesondere den Baulandbestand des FWP 4.00 sowie die topographische Situation und stellt die	

	Übereinstimmung der örtlichen Planungsinstrumente sicher. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung mit Auswirkungen nur auf anrainende Gebiete. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Bereiche F / G – Hub Süd / Eichberg (ab Nr. 31)

31	**Hub Süd und Eichberg – Teilräume Allgemein (Nr. im Plan mehrfach vergeben)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Festlegungen des Entwicklungsplans 4.00 der Gemeinde Stattegg werden weitestgehend fortgeführt. Kleinräumige Arrondierungen im Ausmaß < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches (vgl. Pkt. Nr. 32). Funktionsänderungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung sowie Ergänzungen und Überlagerungen von Funktionen innerhalb der Entwicklungsgrenzen werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung der Gebiete gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme sowie zur Sicherstellung der baulichen Entwicklungs-möglichkeiten in divers genutzten Bereichen festgelegt: ¬ Änderung Nr. 31a: Im Bereich der Gemeindestraße Am Waldrand entfällt die Überlagerung der Wohnfunktion mit der Funktion Landwirtschaft im Ausmaß von rd. 1,68 ha. Auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme (tatsächliche Nutzung nur zu Wohnzwecken ohne lw. Bestände und Betriebe) sowie zur Stärkung ausschließlich der Wohnfunktion in diesem Bereich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes wird im ÖEP 5.00 nur die Wohnfunktion fortgeführt. Die landwirtschaftliche Funktion entfällt. ¬ Änderung Nr. 31b: Im Bereich der Gemeindestraße Rebenweg wird die bestehende Überlagerung der Funktionen Wohnen und Landwirtschaft im Ausmaß von rd. 1,24 ha auf Flächen zwischen aktiven landwirtschaftlichen Betrieben erweitert, um im Anlassfall auch Bauland als Dorfgebiet festlegen zu können. Die Anpassung in diesem Bereich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes erfolgt u.a. aufgrund der teilraumbezogenen ÖEK-Zielsetzung der Vermeidung von Nutzungskonflikten und Sicherstellung auch der lw. Betriebsführung. ¬ Änderung Nr. 31c: Im Bereich des Parkwegs östlich der Stattegger Straße wird die bestehende Wohnfunktion mit der Funktion Industrie/Gewerbe überlagert. Die Festlegung in diesem Bereich des örtlichen Siedlungsschwerpunktes erfolgt u.a. aufgrund der teilraumbezogenen ÖEK-Zielsetzung der Begründung und Entwicklung eines Standortes für (emissionsarme) gewerbliche Nutzung und Erhöhung des Arbeitsplatzpotentials. Ziel der Siedlungsentwicklung an dieser Stelle ist die Sicherung von Flächen für Betriebsansiedlungen (ggf. auch durch Konversion) – der Standort ist aufgrund der zentralen Lage und des vergleichsweise geringen Konfliktpotentials in besonderem Maße geeignet. Im Bestand dominiert noch die Wohnfunktion, wobei auch intensive verkehrliche Nutzung und Gebäude für Lagerzwecke bestehen. Durch die kleinräumige Festlegung einer neuen Funktion im Ausmaß von rd. 0,25 ha sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten – bezüglich der Anschlussflächen wird auf den Änderungspunkt Nr. 36 verwiesen. Entwicklungsgrenzen werden auf Basis der PZVO 2016 teilweise neu begründet - folgende siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen werden neu definiert: ¬ Nr. 1 (relative Grenzen): Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten (vgl. Änderungspunkte Nr. 35, 39),	

	¬ Nr. 5: Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Folgende naturräumliche Entwicklungsgrenzen wurden für diese Bereiche neu definiert: ¬ Nr. 2: Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen, ¬ Nr. 3: Fehlende naturräumliche Voraussetzungen, ¬ Nr. 4: Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen.

32	Arrondierungen (Nr. im Plan mehrfach vergeben)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen und Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen im Ausmaß von < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern der Teilräume. Diese stellen im Wesentlichen auf Nutzungsgrenzen gemäß der aktuellen Plangrundlage (Orthofoto), die aktuelle Katastergrundlage sowie die erhobenen Bestände der Siedlungsgebiete ab. Es handelt sich durchwegs um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.	

33	Rote Gefahrenzonen Hub Süd (Nummer im Plan mehrfach vergeben)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Bereich der Straßen Am Waldrand, Rebenweg, Weinstraße sowie entlang der Stattegger Straße wird der im ÖEP 4.00 kompakt festgelegte bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen, teilweise überlagert mit der Funktion Landwirtschaft, auf Basis der Ausweisungen des revidierten Gefahrenzonenplans der WLV im Gesamtausmaß von rd. 1,48 ha reduziert und entlang der Roten Gefahrenzonen des unbenannten Wildbachs und des Andritzbachs mit absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen Nr. 3 begrenzt. Eine Bauplatzeignung ist aufgrund der Gefährdungssituation nicht gegeben, weshalb der Teilraum neu definiert werden muss. Durch diese gebotene Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

34	Am Waldrand	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	

2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich am nördlichen Siedlungsrand von Hub Süd wird im Ausmaß von rd. 0,21 ha für die Funktion Wohnen erweitert und mit einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 2 begrenzt, um die Erhaltung vom angrenzenden Wald sicherzustellen. Die neue Abgrenzung berücksichtigt den Baulandbestand des FWP 4.00 und stellt die Übereinstimmung der örtlichen Planungsinstrumente sicher. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung mit Auswirkungen nur auf anrainende Gebiete. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.	

35	**Hofweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Am nordöstlichen Siedlungsrand des Teilraums Hub Süd (Ost) wird unter Berücksichtigung des Baulandbestandes des Flächenwidmungsplanes (hier zuletzt idF 4.15) eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 entlang des zeitlich auf Wald folgenden Baulandes festgelegt. Diese Festlegung ermöglicht die kleinräumige Erfassung des Zufahrtsbereiches zum noch unbebauten Bauplatz im Anlassfall und stellt die geordnete Abrundung des Siedlungsgebiets in verbesserter Form sicher. Aufgrund der topographischen Einschränkungen handelt es sich allenfalls um eine geringfügige Änderung mit Auswirkungen nur auf anrainende Gebiete. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.	

36	**Gewerbegebiet Hub Süd**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe wird im Teilraum F „Hub Süd“ im Ausmaß von rd. 0,45 ha in Richtung Westen erweitert und mit einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 3 abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt entlang der ersichtlich gemachten Roten Gefahrenzone des Andritzbaches. Aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten Vorrangzone für Siedlungsentwicklung soll eine Erweiterungsmöglichkeit für das bestehende Bauland innerhalb des Siedlungsgebietes ermöglicht werden. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

37	Sonnenhang / Stattegger Straße	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Zuge der Revision wird die Abgrenzung der Grünzone des zwischenzeitlich neu erlassenen REPRO 2016, die an dieser Stelle keiner eindeutigen Strukturlinie folgt, konkretisiert, wobei die Bestimmungen des § 7 (3) REPRO Anwendungen finden. Die Grünzone wird in Verlängerung der bestehenden Bauflucht der Siedlung am Sonnenhang begradigt und im ÖEP 5.00 auch aufgrund privater Planungsinteressen an dieser Strukturgrenze geradlinig festgesetzt. Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird in diesem Bereich im Ausmaß von rd. 0,23 ha in Richtung Süden erweitert und im Osten und Süden mit absoluten naturräumlichen Grenzen Nr. 3 (Gefährdung) bzw. Nr. 4 (Erhaltung der Kulturlandschaft) begrenzt. Diese kleinräumige Erweiterung ermöglicht die zweckmäßige Abrundung des Wohngebietes im örtlichen Siedungsschwerpunkt. Da es sich um die Nutzung eines kleinen Gebietes handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Möglichkeit einer hochwassersicheren Entwicklung ist grundsätzlich gegeben.	

38	Rote Gefahrenzonen Eichberg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Siedlungsgebiet Eichberg wird der im ÖEP 4.00 kompakt festgelegte bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen auf Basis der Ausweisungen des revidierten Gefahrenzonenplans der WLV im Gesamtausmaß von rd. 2,05 ha reduziert und entlang der Roten Gefahrenzonen des Höllbachs mit absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen Nr. 3 begrenzt. Eine Bauplatzeignung ist aufgrund der Gefährdungssituation nicht gegeben, weshalb der Teilraum neu definiert werden muss. Durch diese gebotene Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

39	Eichenwaldweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Am südlichen Siedlungsrand des Teilraums Eichberg werden entlang des Waldbestandes eine konkretisierte Abgrenzung mittels absoluter naturräumlicher Grenzen vorgenommen	

	sowie eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 gegenüber den Freilandbeständen am Eichenwaldweg festgelegt. An dieser Stelle des geneigten Geländes ist eine präzise Abgrenzung des Siedlungsraumes auch in der Natur nicht gegeben. Die Festlegung ermöglicht die kleinräumige Erfassung von aktuell noch lw. genutzten Beständen im Anlassfall (zB nach Beendigung der lw. Nutzung) und erfolgt iS einer Stärkung der Wohnfunktion im örtlichen Siedlungsschwerpunkt. Da es sich nur um kleinräumige Erweiterungen bis zu einer Bauplatztiefe auf bereits bebauten Flächen handeln kann, sind Auswirkungen nur auf anrainende Gebiete möglich. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Bereich H – Hub Nord (ab Nr. 41)

41	Hub Nord – Teilraum Allgemein (Nr. im Plan mehrfach vergeben)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Festlegungen des Entwicklungsplans 4.00 der Gemeinde Stattegg werden weitestgehend fortgeführt. Kleinräumige Arrondierungen im Ausmaß von < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches (vgl. Pkt. Nr. 42). Zum Teil werden Entwicklungsgrenzen auf Basis der PZVO 2016 zudem neu begründet und auf Grundlage der fachlichen und räumlichen Bestandsaufnahme (Gefahrenzonen der WLV, Waldränder etc.) teilweise wie folgt neu definiert: ¬ Nr. 1 (relative Grenze): Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten (vgl. Änderungspunkt Nr. 44), ¬ Nr. 2: Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen (Blauer Vorbehaltsbereich WLV für technische Maßnahmen). Folgende naturräumliche Entwicklungsgrenzen wurden für den Teilraum neu definiert: ¬ Nr. 2: Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen ¬ Nr. 3: Fehlende naturräumliche Voraussetzungen ¬ Nr. 4: Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen	

42	Arrondierungen Hub Nord (Nummer im Plan mehrfach vergeben)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen und Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen im Ausmaß von < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Teilraums. Diese stellen im Wesentlichen auf Nutzungsgrenzen gemäß der aktuellen Plangrundlage (Orthofoto), die aktuelle Katastergrundlage sowie die erhobenen Bestände der Siedlungsgebiete ab. Es handelt sich durchwegs um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.	

43	Erweiterung Am Laternenhang	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	

2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im Süden des Teilraums um eine Bauplatztiefe, sowie im westlichen Bereich in untergeordnetem Ausmaß um insgesamt rd. 0,75 ha erweitert. Die Abgrenzung der REPRO-Grünzone wird konkretisiert. Für diese Erweiterung werden naturräumliche absolute Entwicklungsgrenzen Nr. 3 und 4 festgelegt. Da jedoch erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

44	**Reduktion Föhrenweg (Abtauschfläche)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Nordwesten des Teilraumes wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Gesamtausmaß von rd. 1,22 ha reduziert und in verkleinerter Form neu mit einer siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze Nr. 1 begrenzt. Eine überörtliche Einschränkung besteht nicht, weshalb zur Sicherstellung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeit keine präzise Teilraumabgrenzung durch absolute Grenzen erfolgen soll. Die Reduktion steht in Zusammenhang mit den Erweiterung gemäß den Änderungspunkten Nr. 43 und 47 – die bauliche Entwicklung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Hub Nord soll vorrangig im Anschluss an bereits errichtete Infrastruktur erfolgen, weshalb im ÖEP 5.00 entsprechende Abtausche der Entwicklungspotentiale vorgenommen werden. So wird sichergestellt, dass die Entwicklung innerhalb der Grenzen Vorrang vor Erweiterungen nach außen hat. Nachrangig (zB nach Konsumation der Innenflächen) kann im Bedarfsfall dennoch eine Erweiterung in nördliche Richtung erfolgen. Durch die Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen und die Neuabgrenzung mit einer relativen Grenze zur (langfristigen) Wahrung der ursprünglichen Entwicklungsmöglichkeit sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

45	**Erweiterung Buchenweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im südöstlichen Bereich des Teilraums H „Hub Nord“ wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Gesamtausmaß von rd. 0,27 ha in	

	Richtung Osten erweitert, um die geordnete Entwicklung im Zufahrtsbereich zu bestehendem Bauland sicherzustellen. Durch die Erweiterung werden zudem bestehende Wege im gerodeten Gebiet erfasst, die für die innere Erschließung des Baulandes von Bedeutung sind und daher in das Siedlungsgebiet integriert werden sollen. Die neue Abgrenzung erfolgt aufgrund des bestehenden Waldes mittels naturräumlich absoluter Entwicklungsgrenzen Nr. 2. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung zur Nutzung kleiner Gebiete mit Auswirkungen nur auf anrainende Gebiete und Funktionsflächen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

46	**Rote Gefahrenzonen Hub Nord**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Östlich der Stattegger Straße und beiderseits derselben werden die baulichen Entwicklungsbereiche für die Funktion Wohnen auf Basis der Ausweisungen des revidierten Gefahrenzonenplans der WLV im Gesamtausmaß von rd. 1,31 ha reduziert und entlang der Roten Gefahrenzonen des unbenannten Wildbachs am Hangweg sowie des Andritzbachs mit absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen Nr. 3 begrenzt. Eine Bauplatzeignung ist aufgrund der Gefährdungssituation nicht gegeben, weshalb insbesondere der Teilraum östlich der Stattegger Straße neu definiert werden muss. Durch die gebotenen Reduktionen sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

47	**Erweiterung Lärchenweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Im nördlichen Bereich des Teilraums H „Hub Nord“ wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Ausmaß von rd. 0,54 ha in Richtung Norden erweitert. Die Abgrenzung der REPRO-Grünzone wird konkretisiert. Im Westen wird der Teilraum aufgrund einer Roten Gefahrenzone Wildbach mit einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 abgegrenzt. Die Abgrenzung erfolgt im Norden mittels einer naturräumlichen absoluten Entwicklungsgrenze Nr. 4 entlang der REPRO-Grünzone sowie im Osten mit einer Entwicklungsgrenze Nr. 2 entlang des bestehenden Waldes. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

Bereich I – Kalkleiten (ab Nr. 51)

51	Kalkleiten Westrand	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Am Westrand des Teilraums Kalkleiten wird die bisher relativ festgelegte siedlungspolitische Entwicklungsgrenze des ÖEP 4.00 als absolute Entwicklungsgrenze festgelegt, wobei im südlichen Bereich eine kleinräumige Anpassung des Grenzverlaufs im Ausmaß von rd. 0,11 ha zur Erfassung von wohngebietszugehörigen Freiflächen gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme erfolgt. Der Entfall der relativen Entwicklungsgrenze ist insbesondere in der geänderten Schwerpunktsetzung gemäß ÖEK 5.00 begründet, wonach Kalkleiten (u.a. aufgrund der absehbaren Schulschließung) keinen örtlicher Siedlungsschwerpunkt mehr darstellt. Auch besteht innerhalb der Entwicklungsgrenzen noch hinreichend Potential, da die Bebauung gegenüber den vorangegangenen Plänen noch nicht weit fortgeschritten ist. Die nunmehrige Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze berücksichtigt die diesbezügliche Empfehlung der Aufsichtsbehörde gemäß Schreiben vom 28.05.2010 (GZ: FA13B-10.10-S9/2010-110, adressiert an RA Dr. Kurt Fassl infolge einer Aufsichtsbeschwerde). Durch die Änderung wird zudem sichergestellt, dass der qualitätvolle Landschaftsraum westlich von Kalkleiten erhalten und frei von Bebauung bleibt. Durch die Reduktion des Entwicklungspotentiales entstehen offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.	

52	Arrondierungen Kalkleiten (Nummer im Plan mehrfach vergeben)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereiches im Ausmaß von jeweils < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Teilraums. Diese stellen auf den Waldrand gemäß der aktuellen Plangrundlage (Orthofotos) ab und berücksichtigen den aktuellen Kataster. Es handelt sich um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.	

Bereich J – Hohenberg (ab Nr. 56)

56	Römerweg Hohenberg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Osten des Teilraumes J „Hohenberg" wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen bis hin zur Gemeindegrenze erweitert und entlang dieser mit einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze abgegrenzt. Die Erweiterung im Ausmaß von rd. 0,30 ha erfolgt in einem 3-seitig baulich umschlossenen Bereich zwischen Gemeindestraße und Wohnbebauung und stelle im öffentlichen Interesse die Abrundung des Siedlungsgebietes und Stärkung der Wohnfunktion sicher. Es handelt sich um einen Lückenschluss innerhalb des Siedlungsgebietes, der nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete hat.	

57	Panoramaweg Hohenberg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Westen des Teilraumes wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen (hier zuletzt idF ÖEK 4.01) gegenüber einer unbestockten Fläche im Anschluss an bebautes Wohngebiet neu mit einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze festgelegt. Durch die Relativierung der Grenze mit der Möglichkeit der Überschreitung in der Tiefe eines Bauplatzes wird ein Entwicklungspotential im Ausmaß von max. 0,22 ha eröffnet, weshalb es sich um die Nutzung eines kleinen Gebietes handelt und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Festlegung erfolgt zur Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeit im Anschluss an neu errichtete Infrastruktur und die zweckmäßige Abrundung des Siedlungsgebietes in ungefährdeter und ökologisch nicht besonderes bedeutsamer Lage.	

58	Arrondierungen Hohenberg (Nummer im Plan mehrfach vergeben)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Reduktionen und Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereiches im Ausmaß von jeweils < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den	

	Rändern des Teilraums. Diese stellen im Norden auf den Waldrand gemäß der aktuellen Plangrundlage (Orthofotos), im Osten auf die Gemeindegrenze sowie im Westen insbesondere auf den Verlauf der Roten Gefahrenzone Wildbach ab und berücksichtigen den aktuellen Kataster. Es handelt sich jeweils um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.

Bereich K – Krail (ab Nr. 61)

61	Rehweg Nord	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im Teilraum Krail in nördliche Richtung im Ausmaß von rd. 0,13 ha erweitert, um eine zweckmäßige Abrundung des auf Basis von Bebauungsplänen entwickelten Siedlungsgebietes zu gewährleisten. Es bestehen keine Ausschlussgründe aus überörtlicher Sicht (zB REPRO-Grünzone). Da die Erschließungsinfrastruktur im südlichen Anschluss bereits errichtet ist und die geordnete Oberflächenentwässerung für den Bereich baulich sichergestellt wurde, handelt es sich bei der kleinräumigen Erweiterung um eine ressourcenorientierte Festlegung zur Stärkung der Wohnfunktion im ehem. Siedlungsschwerpunkt. Da es sich um die Nutzung eines kleinen Gebietes handelt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

62	Bienenweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Norden des Teilraumes wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen arrondiert. Unter Berücksichtigung der Erweiterung Nr. 61 wird das Potential für die Funktion Wohnen im Ausmaß von rd. 0,14 reduziert, da die bauliche Entwicklung vorrangig innerhalb der Entwicklungsgrenzen am Rehweg erfolgen soll. Da die Entwicklungsreserven in Krail insgesamt jedoch gering sind und im Bereich des Bienenweges keine überörtliche Einschränkung besteht, soll zur Sicherstellung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeit keine präzise Teilraumabgrenzung durch absolute Grenzen erfolgen. Im ÖEP 5.00 wird die Abgrenzung daher mit einer siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze Nr. 1 vorgenommen. So wird sichergestellt, dass nach einer Entwicklung innerhalb der Grenzen im Bedarfsfall auch eine Erweiterung in nördliche Richtung erfolgen kann. Durch die Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen und die Neuabgrenzung mit einer relativen Grenze zur (langfristigen) Wahrung einer Entwicklungsmöglichkeit im Ausmaß von max. 0,60 ha werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht negativ verändert. Dieses Flächenausmaß ist in Relation zum umgebenden genutzten Bereich größenmäßig eindeutig untergeordnet.	

63	Krailweg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	

2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereiches im Ausmaß von jeweils < 0,3 ha und ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen am Westrand des Teilraums und stellen auf den Waldrand gemäß der aktuellen Plangrundlage (Orthofotos) ab. Es handelt sich um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.	

Bereich L – Buch (ab Nr. 66)

66	**Buchweg Ost**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die östliche Abgrenzung des Teilraums erfolgt im ÖEP 5.00 entlang des Waldrandes und mittels einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2. Es handelt sich jeweils um geringfügige Grenzberichtigungen und Darstellungsanpassungen, die nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete haben.	

67	**Buchweg Süd**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Für den südlichen Bereiches des Teilraums Buch wird unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Prägung des Gebietes und der Nutzungen im südlichen Anschluss eine Überlagerung der Funktionen Wohnen und Landwirtschaft festgelegt. Im ÖEP 5.00 wird zudem eine relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 festgelegt, die kleinräumige Abrundungen des Baulandes erlaubt (zB zur Erweiterung im Zwickel des Buchweges als Wohn- oder Dorfgebiet). Auch bei einer Überschreitung der Grenze im zulässigen Ausmaß handelt sich allenfalls um eine kleinräumige Erweiterung in das Freiland, wobei aufgrund der umliegenden Bebauung keine Funktionsverluste zu erwarten sind. Eigenart und Charakter des Gebietes werden durch die Überlagerung von Funktionen und die Relativierung der südlichen Entwicklungsgrenze daher nicht verändert.	

Zusammenfassung Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der positiven Erfüllungen der Kriterien für die o.a. Änderungen gegenüber dem bisher rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Stattegg zumeist keine Erforderlichkeit besteht, eine Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 Stmk. ROG 2010 durchzuführen.

Für nachstehende Änderungen kann der SUP-Prüfschritt 1 (Abschichtung) nicht angewendet und im Prüfschritt 2 kein Ausschlusskriterium herangezogen werden:

- Nr. 17, Eignungszone Höllbach
- Nr. 36, Gewerbegebiet Hub Süd
- Nr. 43, Erweiterung Am Laternenhang
- Nr. 47, Erweiterung Lärchenweg

Die Planungen sind jedoch nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010) und stellen selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 leg. cit.).

Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um Planungen, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten. Daher ist jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Umwelterheblichkeitsprüfung (SUP-Prüfschritt 3)

Gemäß dem Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung der ehem. FA 13B (2011; 2. Auflage) fließen in die Beurteilung der UEP auch Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ein, die definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung sind (zB Festlegungen eines Räumlichen Leitbildes).

UEP Themencluster	UP –Sachthemen / Schutzgüter
Mensch/Gesundheit	Lärm und Erschütterungen
	Luftbelastung und Klima
Mensch/Nutzungen	Sachgüter
	Land- und Forstwirtschaft
Landschaft/Erholung	Landschaftsbild/Ortsbild
	Kulturelles Erbe
	Erholungs- und Freizeitqualitäten
Naturraum/Ökologie	Pflanzen
	Tiere
	Wald
Ressourcen	Boden und Altlasten
	Grund- und Oberflächenwasser
	Naturgewalten und geologische Risken

Abb. 27: Übersicht Themen der UEP gemäß SUP-Leitfaden

Änderung Nr. 17 – Eignungszone Höllbach

Abb. 28: Luftbild Änderungsbereich Nr. 17 (GIS Stmk.)

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -plans 5.00 soll eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung/Sport im Ausmaß von rd. 0,67 ha neu festgelegt werden.

Diese Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010 idgF) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Der Änderungsbereich befindet sich westlich des Dorfzentrums Stattegg zwischen den Siedlungsgebieten der Teilräume A „Stattegg" und G „Eichberg". Die verkehrliche Anbindung an die derzeit unbebaute Änderungsfläche ist über die nördlich verlaufende und unmittelbar angrenzende öffentliche Verkehrsfläche der Eichbergstraße gegeben.

Gemäß REPRO Steirischer Zentralraum 2016 liegt der Änderungsbereich zur Gänze im Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland" sowie innerhalb einer im Regionalplan ausgewiesenen Grünzone. Gemäß § (5) REPRO dürfen in Grünzonen Sondernutzungen im Freiland für *Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete* nicht festgelegt werden. Eignungszonen als Grundlage für Sondernutzungen im Freiland für Erholungs- und Sportzwecke sind also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wobei sie die Erholungsfunktion und ökologische Funktion der Grünzonen nicht beeinträchtigen dürfen.

ÖEP 4.00	ÖEP 5.00 Entwurf
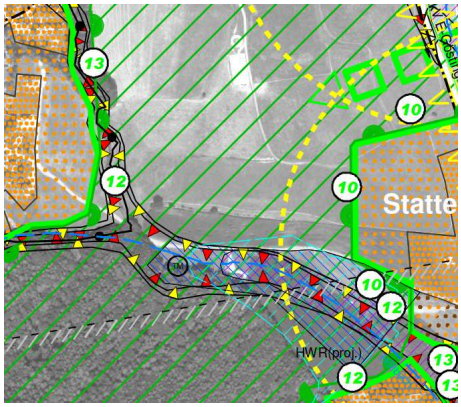	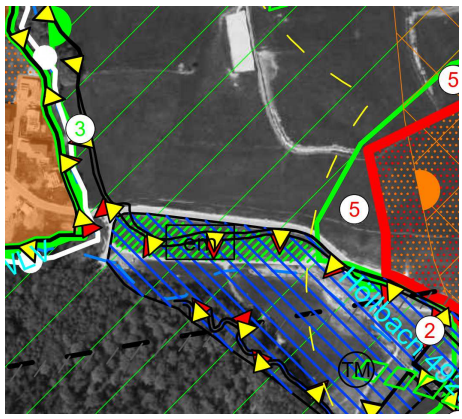

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt westlich des Dorfzentrums Stattegg und ist dem Rückhaltebecken Höllbach vorgelagert, das neben der Hochwasserschutzfunktion vorwiegend auch ein frei zugängliches und fußläufig erreichbares Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Stattegg darstellt.

Vorgesehen ist die Nutzung als Pumptrack für den Mountainbike-Sport - intensive Bautätigkeit ist im Rahmen dieser Nutzung daher nicht zu erwarten. Da der Bereich an einer Gemeindestraße gelegen ist und Kfz-Abstellplätze im angrenzenden Dorfzentrum zur Verfügung stehen sowie aufgrund der geplanten flächenhaften Sportnutzung ohne die Errichtung von Gebäuden, ist von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Naturraums durch Lärm und Erschütterungen auszugehen.

Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch die Neufestlegung nicht verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind hier erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Änderungsgebiet ist keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern vorhanden. Es befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten oder -würdigen Bereichen.

Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Im REPRO sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Die Flächen werden derzeit wenig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Er weist keine Eignung für eine andersartige Nutzung mit besonderen Standortansprüchen auf.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich mitsamt des Verlaufs der Eichbergstraße wurde im Zuge der Errichtung des Rückhaltebeckens Höllbach (bis 2019) umgestaltet und stellt keine gewachsene Kulturlandschaft dar. Die bis zur Umgestaltung als Wiese landwirtschaftlich genutzte Änderungsfläche wurde in jüngerer Zeit teilweise bestockt, verfügt aber über keine erhaltenswerten und strukturbildenden Landschaftselemente. Hinsichtlich neuerlicher möglicher Veränderungen des Geländes besteht daher keine erhöhte Sensibilität.

Hinsichtlich der Erholungsnutzung weist der bereits im Bestand für Naherholungszwecke genutzte Standort aufgrund der Lage, Erreichbarkeit und der angrenzenden Nutzung eine besondere Eignung für die Funktion Erholung/Sport auf. So wurden innerhalb des über 3 ha großen Rückhaltebeckens in Abstimmung mit der Bundesdienstelle für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) u.a. Spazierwege und der Bewegungsparcour „Naturerlebnis Höllbach" angelegt, der im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsprozesses entwickelt und von einem Grünraumplaner geplant wurde. Seit dessen Eröffnung im Jahr 2021 stehen acht Stationen für unterschiedliche sportliche Betätigungen zur freien Verfügung. Durch die nunmehr geplante Ausweitung der Erholungs- und Sportfunktion wird kein rekreativer Funktionswert beeinträchtigt, sondern im Gegenteil das diesbezügliche Angebot ausgebaut.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 30 – „Nördliches und östliches Hügelland von Graz". Das Änderungsgebiet berührt keine Europaschutzgebiete, Nationalparks, Biotope oder Ramsar-Gebiete sowie keine Waldflächen.

Es handelt sich um eine derzeit wenig intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die aufgrund der im Gebiet dominanten Funktion der Hochwasserretention über keine schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine etc.) verfügt. Eine besondere ökologische Qualität auch in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der langjährigen Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken sowie der Lage unmittelbar an der Eichbergstraße nicht gegeben. Die Änderung bewirkt daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sowie der ökologischen Funktion der großräumig festgelegten REPRO-Grünzone.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Ressourcen

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der überwiegende Teil ist der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird als tiefgründig beschrieben. Der westliche Bereich ist der Bodentypengruppe Bodenformkomplex zugeordnet. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden im westlichen Bereich mäßig feucht und der überwiegende Teil wechselfeucht. Die Bodenreaktion überwiegend sauer bis stark sauer.

Die Böden im Änderungsbereich werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Wertigkeit als Acker- und Grünland ist gemäß Bodenkarte mittel- bis hochwertig.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision zum ÖEK 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich, der wie der Großteil des Gemeindegebietes im Wasserschongebiet Graz-Andritz gelegen ist, befinden sich keine lokalen Wasser- oder Quellschutzgebiete.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Er liegt jedoch zum Großteil innerhalb der ausgewiesenen Gelben und Roten Gefahrenzonen Wildbach sowie einer Blauen Vorbehaltsfläche für Technische Maßnahmen gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV.

Da negative Auswirkungen hinsichtlich Ressourcen (Naturgewalten) somit nicht von Vornherein ausgeschlossen werden können, wird für diesen Bereich die Möglichkeit einer Verschlechterung festgestellt. Diese wird im Folgenden näher erörtert.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Verschlechterung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Ressourcen die Möglichkeit einer Verschlechterung festgestellt wurde.

Gemäß dem *Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung* wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist:

Um unter Berücksichtigung der gegebenen Wildbachgefährdung und Vorbehalte die Entwicklungsmöglichkeit der Erholungs- und Sportnutzung im Bereich des Rückhaltebeckens Höllbach bewerten zu können, wurde im Zuge der Grundlagenforschung eine Vorabstimmung mit der WLV durchgeführt. Aus wildbachtechnischer Sicht wurde folgende Stellungnahme abgegeben (Mail mit GZ: 4-Andritzbach-107/1-2021 vom 27.01.2021; siehe auch Anhang zum FWP 5.00):

Die geplante Anlage liegt gemäß Beschreibung lagemäßig außerhalb der HQ 100-Anschlaglinie (425 m Seehöhe) des Hochwasserrückhaltebeckens. Dies entspricht auch der Kote der Unterkante der Hochwasserentlastung. Damit kann eine Beeinträchtigung der Rückhaltefunktion bis zum Regel-Stauziel 425 m Seehöhe (HQ100 Bemessungshochwasser) ausgeschlossen werden. Aus fachlicher Sicht sind folgende weitere Punkte zu berücksichtigen:

1. *Innerhalb der Staufläche HQ 100 (entspricht einer Kote 425 m Seehöhe) dürfen keine Geländeveränderungen durchgeführt werden.*
2. *Die Pumptrack ist so zu anzulegen und zu pflegen, dass auch bei exzessiven Starkregenereignissen keine massiven schadensbringenden Einträge von Schlamm, Geschiebe und Treibgut in das Rückhaltebecken stattfinden können.*
3. *Durch die Pumptrack und deren Betrieb darf die Wartung des Hochwasserrückhaltebeckens nicht beeinträchtigt werden .*
4. *Eine schriftliche Abklärung mit der Wasserrechtsbehörde wegen der Nähe zum Hochwasserrückhaltebecken wird empfohlen.*

Eine grundsätzliche Eignung für die beabsichtigte Nutzung ist daher trotz der potentiellen Gefährdung durch Naturgewalten gegeben. Diesbezüglich ist im ÖEK 5.00 u.a. verordnet, dass die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die Gefährdung von Flächen durch Naturgewalten und die Vermeidung von Umweltschäden zu erfolgen hat. In nachfolgenden Verfahren (v.a. FWP) können für die Sondernutzung im Freiland Detailfestlegungen für eine geordnete und hochwassersichere Entwicklung getroffen werden.

Im Bereich des Rückhaltebeckens ist ein Meldesystem mit akustischem Signal installiert, das im Ereignisfall aus Sicherheitsgründen zum Verlassen der Anlage aufruft, damit diese schadlos für den Primärzweck der Hochwasserretention genutzt werden kann.

Hinsichtlich des Bodenverbrauchs ist festzuhalten, dass durch die Ermöglichung einer Mehrfachnutzung von bestehenden Funktionsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes auch dem Umweltqualitätsziel „sparsamer Bodenverbrauch“ in geeigneter Weise entsprochen wird.

Durch die gegenständliche Änderung der Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und –plan 5.00 sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbereich gemäß §§ 4 und 5 Stmk. ROG 2010 ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 36 – Gewerbegebiet Hub Süd

Abb. 29: Luftbild Änderungsbereich Nr. 36 (GIS Stmk.)

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -plans 5.00 soll ein baulicher Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe im Ausmaß von insgesamt rd. 0,45 ha neu festgelegt bzw. ausgehend vom Bestand in Richtung Westen erweitert werden.

Diese Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010 idgF) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Der Erweiterungsbereich liegt nördlich des Dorfzentrums im Siedlungsgebiet des Teilraums F – „Hub Süd", welcher im ÖEK 5.00 als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist. Die Erweiterungsfläche wird derzeit teilweise landwirtschaftlich und teilweise als Parkplatz für verkehrliche Zwecke genutzt. Die verkehrliche Anbindung ist über die Gemeindestraße Statteggerstraße im Westen und in weiterer Folge über den Hofweg und Parkweg gegeben.

Die Erweiterungsfläche liegt im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" in unmittelbarer Nähe zum Teilraum „Außeralpines Hügelland".

Von der Festlegung betroffen ist der Randbereich einer im Regionalplan des REPRO 2016 festgelegtem Grünzone, deren Abgrenzung im Zuge der Übertragung vom Maßstab 1:50.000 zu 1:10.000 im Rahmen der örtlichen Raumplanung konkretisiert wird (vgl. Themencluster Naturraum/Ökologie).

ÖEP 4.00	ÖEP 5.00 Entwurf
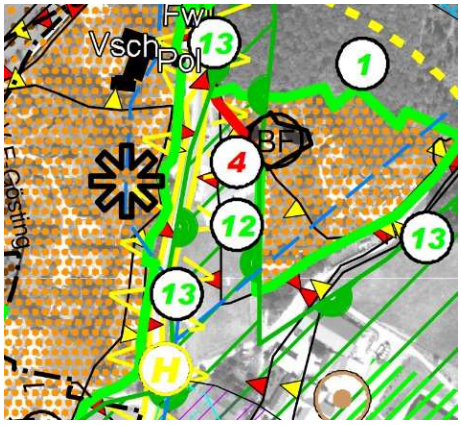	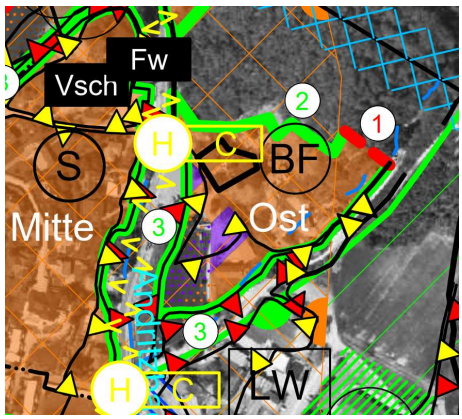

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt nördlich des Dorfzentrums im Anschluss an bestehendes und heterogen bebautes Wohngebiet sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen und Objekte. Die Erweiterungsfläche selbst wird derzeit ebenso landwirtschaftlich und teilweise als Parkplatz genutzt, weshalb eine Befahrung und Bewirtschaftung auch durch Maschinen und Schwerfahrzeuge den Ist-Zustand abbildet. Südlich schließt der divers genutzte Lässerhof mit einem fallweise hohen Verkehrsaufkommen an, während im Norden die Volksschule sowie das kürzlich neu errichtete Rüsthaus mit Multifunktionssaal gelegen sind. Der östlich der Statteggerstraße gelegene, allgemein nutzbare Parkplatz sowie die Straße selbst sind daher mitunter hochfrequentiert. Eine ÖPNV-Bushaltestelle besteht daneben.

Da durch die angrenzenden Nutzungen bereits im Bestand eine lärm- und erschütterungstechnische Vorbelastung des Gebietes bestehet ist diesbezüglich eine reduzierte Sensibilität gegeben. Die nunmehr geplante kleinräumige (emissionsarme) gewerbliche Nutzung kann vergleichbare Emissionen und Erschütterungen durch Verkehr und betriebliche Tätigkeit verursachen, weshalb von keiner ortsunüblichen Belästigung auszugehen ist. Die Erschließung muss über die Statteggerstraße erfolgen - Belastungen des untergeordneten Straßennetzes sind daher nicht gegeben, weshalb in der Zusammenschau keine unzumutbaren Beeinträchtigungen von Wohngebieten zu erwarten sind.

Als teilraumbezogene Zielsetzungen sind im ÖEK 5.00 diesbezüglich und auch als *definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung* iS des SUP-Leitfadens, für Hub Süd u.a. die Begründung und Entwicklung eines Standortes für (emissionsarme) gewerbliche Nutzung, die Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie die Herstellung eines funktional gegliederten Siedlungskörpers festgelegt. Die Zulässigkeit betrieblicher Emissionen und deren Auswirkungen ist in den dazu notwendigen behördlichen Genehmigungsverfahren in jedem Fall zu prüfen – die gesetzlichen Anforderungen bieten ausreichend Schutz für Anrainer.

Ganz Stattegg liegt gemäß der Luftreinhalteverordnung 2011 im Sanierungsgebiet „Außeralpine Steiermark". Die Luftqualität kann insgesamt als gut und für die beabsichtigte Nutzung geeignet bezeichnet werden.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen und ist der Klimatopzone „begünstigte Haupt- und Seitentallagen" zugeordnet - aus klimatischer Sicht bestehen keine Hinderungsgründe gegen die Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie/Gewerbe.

Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Auf den Erweiterungsflächen besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO für die Region Steirischer Zentralraum sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Die unbebauten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich und teilweise als Parkplatz genutzt.

Aufgrund der Nutzungen im Bestand ergibt sich durch das geplante Vorhaben kein neues Konfliktpotential. Die Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde. Der ggst. Standort weist eine gute Eignung für die gewerbliche Nutzung auf, deren Standortansprüche im übrigen Gemeindegebiet nur bedingt erfüllt werden.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese sowie als Parkplatz genutzt und stellt keine charakteristische Kulturlandschaft dar. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB Bodenfundstätten). Die Fläche verfügt über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung und Verkehrsinfrastruktur gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort trotz Ausweisung der REPRO-Grünzone keine besonderen Qualitäten auf.

Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zu Vorrangzonen Grünzonen in „Planungsgrundlagen und Methodik" des REPRO 2016 (Pkt. 5.8 Freiraumentwicklung/Landschaft) verwiesen, wonach in deren Bereich Wohlfahrtsfunktionen (Boden-, Arten-, Biotop-, Landschafts- und Grundwasserschutz sowie Kaltluftproduktion/Frischluftzubringung) erfüllt werden. Zudem erbringen diese Flächen Leistungen im Rahmen der Naherholung und/oder Schutzfunktionen (Retention oder Abfluss von Hochwässern). Diese Funktionen sind im ggst. Fall nicht gegeben, weshalb eine Konkretisierung der REPRO-Abgrenzung im Rahmen der örtlichen Raumplanung begründet ist.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Grazer Bergland innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 30 „Nördliches und östliches Hügelland von Graz", das bereits im Jahr 1981 *zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes* zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde. Das Änderungsgebiet berührt keine Europaschutzgebiete, Nationalparks, Biotope oder Ramsar-Gebiete sowie keine Waldflächen.

Die Flächen sind verkehrstechnisch gut über den Bestand erschlossen und stellen aufgrund der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Flächen sowie als Flächen für den ruhenden Verkehr keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben.

Im Vorrangzonenplan des REPRO Steirischer Zentralraum (2016) wurden für das Gemeindegebiet von Stattegg Veränderungen der Ausdehnung von Grünzonen (Erweiterungen und Reduktionen) gegenüber dem Regionalplan des REPRO Graz und Graz Umgebung (2005) vorgenommen. Auch vor diesem Hintergrund wird im REPRO 2016 zu § 8 Abs. 1 und 2 u.a. erläutert, dass gemäß den bisherigen Erfahrungen der Verwaltungspraxis bei Änderungen in der örtlichen Raumplanung überwiegend Konkretisierungen von Vorrangzonen betroffen sind und dass, da die REPRO-Pläne in einer neuen Plangraphik (neuer Planhintergrund) erstellt wurden, die Konkretisierung der Vorrangzonen voraussichtlich bei den meisten räumlich betroffenen Fällen zur Anwendung kommen wird.

Im Regionalplan 2016 wurden Grünzonen im Zentralbereich von Stattegg u.a. auf Basis des Naturstandes vor Errichtung der Rückhaltebecken am Höllbach und Andritzbach ausgewiesen, die auch mit einer massiven Über- und Umformung der Freiflächen entlang der Statteggerstraße einhergingen. Südwestlich des Lässerhofs wurde der natürliche Bachlauf inkl. Uferbegleitvegetation vollständig verändert und wurde das natürliche Gelände für den Zweck der Hochwasserretention zu einem großvolumigen Becken ohne Bestockung umgewandelt. Der ursprünglich entlang des Andritzbachs nach Norden ins bebaute Siedlungsgebiet reichende Natur- und Grünraum wurde somit vollständig umgebaut, weshalb wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen:

Abb. 30: Luftbild Änderungsbereich Befliegung 2011/13 und aktuelles Orthofoto (GIS Stmk.)

Im Zuge der Revision zum ÖEK 5.00 wird daher die ggst. Abgrenzung der Grünzone des REPRO 2016 konkretisiert, wobei die Bestimmungen des § 7 (3) REPRO Anwendungen finden:

In Fällen, in denen Vorrangzonen nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z. B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig.

Eindeutige Strukturlinien iS der o.a. Bestimmung stellen im Änderungsbereich die Statteggerstraße und der Hofweg dar, weshalb diese für die konkretisierte Abgrenzung der Grünzone im ÖEP 5.00 herangezogen werden.

Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die überlagerten Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe erfolgt inselförmig inmitten des bebauten Gebietes des örtlichen Siedlungsschwerpunktes. Die Änderung bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sowie der ökologischen Funktion der großräumig festgelegten REPRO-Grünzone.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Ressourcen

Die gesamte ist in der Digitalen Bodenkarte nicht erfasst, da die landwirtschaftliche Nutzung auf dieser von bebautem Gebiet umschlossenen Zwickelfläche nicht im Vordergrund steht. Die südlich des Planungsgebietes liegende, mittlerweile jedoch stark überformte Fläche ist mittel- bis tiefgründiger Bodenformkomplex angrenzend im Westen an mittelgründigen Pseudogley und im Osten an mittelgründiger Braunerde. Die Durchlässigkeit wurde mit gering bis mäßig beschrieben und die Wertigkeit für Acker- und Grünland war überwiegend mittelwertig. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass im Änderungsbereich kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision zum ÖEK 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich, der wie der Großteil des Gemeindegebietes im Wasserschongebiet Graz-Andritz gelegen ist, befinden sich keine lokalen Wasser- oder Quellschutzgebiete.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Er wird entlang der Roten Gefahrenzonen Wildbach gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV abgegrenzt, liegt jedoch teilweise innerhalb der Gelben Gefahrenzone. Die Kriterien für eine Baulandausweisung innerhalb der Entwicklungsgrenzen wurden vorab mit der WLV abgestimmt und finden im Flächenwidmungsplan 5.00 entsprechende Berücksichtigung. Da das Örtliche Entwicklungskonzept über einen längeren Planungshorizont verfügt und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen eine Zielsetzung der Siedlungsentwicklung darstellt, werden die Entwicklungsgrenzen eindeutig nachvollziehbar mit dem Verlauf der Roten Gefahrenzone festgelegt, um zB nach Entschärfung der Gefährdungssituation kleinräumige Arrondierungen im Bereich des neuen Gewerbestandortes vereinfacht durchführen zu können.

Hinsichtlich Ressourcen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 Stmk. ROG 2010 idgF ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 43 – Erweiterung Am Laternenhang

Abb. 31: Luftbild Änderungsbereich Nr. 43 (GIS Stmk.)

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -plans 5.00 soll der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Ausmaß von rd. 0,75 ha in Richtung Süden erweitert werden.

Diese Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010 idgF) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Der Erweiterungsbereich liegt im südlichen Anschluss an ein bestehendes, mit Einfamilienhäusern bebautes Siedlungsgebiet im Teilraum H – Hub Nord, welcher als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist. Die Erweiterungsfläche umfasst Flächen, welche derzeit unbebaut sind und landwirtschaftlich genutzt werden. Die verkehrliche Anbindung ist über die „Statteggerstraße" im Osten und in weiterer Folge über eine neu errichtete Straße im Süden gegeben.

Die Erweiterungsfläche liegt im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland". Da dieser Teilraum dem Örtlichen Siedlungsschwerpunkt zugehörig ist bestehen keine Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben.

Von der Festlegung betroffen ist der Randbereich einer im Regionalplan des REPRO 2016 festgelegtem Grünzone, deren Abgrenzung im Zuge der Übertragung vom Maßstab 1:50.000 zu 1:10.000 im Rahmen der örtlichen Raumplanung konkretisiert wird (vgl. Themencluster Naturraum/Ökologie).

ÖEP 4.00	ÖEP 5.00 Entwurf
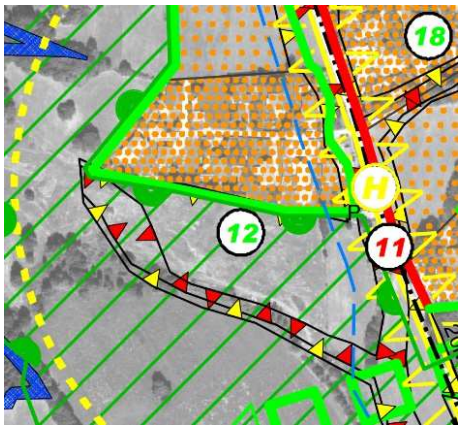	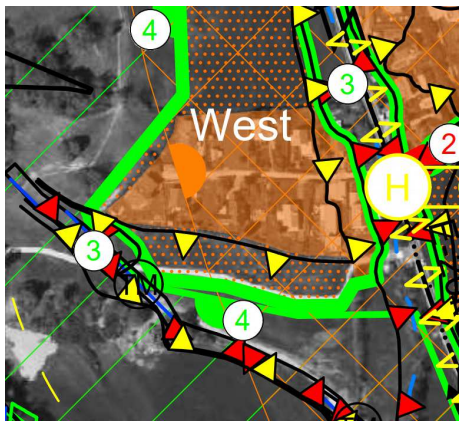

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Anschluss an einen bestehenden Siedlungsverbund, welcher im Bestand durch Einfamilienhausbebauungen geprägt ist. Die Erweiterungsfläche selbst ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Durch die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches um eine Bauplatztiefe in Richtung Süden wird eine kontrollierte bauliche Entwicklung im Siedlungsverbund unter Vermeidung der Zersiedelung ermöglicht (Stärkung des bestehenden Siedlungsgebietes, auch durch Potentialabtausch westlich der Statteggerstraße, vgl. Änderungsbeschreibung in der SUP).

Die Erweiterungsfläche weist keine Immissionen von Luftschadstoffen auf und ist gut durchlüftet. Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den Ausbau der Wohnfunktion nicht maßgeblich verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Auf den Erweiterungsflächen besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO für die Region Steirischer Zentralraum sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Die unbebauten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, wobei durch die unlängst erfolgte Errichtung einer Zufahrtstraße zur Wasserversorgungsanlage auf dem Gst. 410/3 der KG Stattegg eine Zerschneidung der Acker- und Wiesenfläche stattgefunden hat, die die landwirtschaftliche Nutzung erschwert und im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung langfristig unrentabel macht. Seitens der Grundeigentümer ist daher eine höherwertige Nutzung der Flächen außerhalb der REPRO-Grünzone beabsichtigt, die auch im öffentlichen Interesse der Stärkung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes gelegen ist.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und stellt keine charakteristische Kulturlandschaft dar. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB. Bodenfundstätten u.ä.). Die Erweiterungsfläche verfügt selbst über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente. Durch die Errichtung einer Zufahrtsstraße wurde der südliche Siedlungsrand an dieser Stelle neu definiert und wird mit dem Verlauf der Straße wahrgenommen. Durch eine einzeilige Bebauung zwischen Häuserbestand und dieser Straße erfolgt keine Zersiedelung, da es sich um eine geregelte und strukturierte Siedlungsentwicklung im Rahmen einer planmäßigen Vorausschau handelt.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Im Hauptsiedlungsgebiet sind diesbezüglich ausreichend Angebote und Kapazitäten vorhanden.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt im östlichen Grazer Bergland innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 30 „Nördliches und östliches Hügelland von Graz". Das Änderungsgebiet berührt keine Europaschutzgebiete, Nationalparks, Biotope oder Ramsar-Gebiete sowie keine Waldflächen.

Die Flächen sind verkehrstechnisch gut über den Bestand erschlossen und stellen aufgrund der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Flächen keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich nicht gegeben. Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen verursacht daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Im Zuge der Revision zum ÖEK 5.00 wird die ggst. Abgrenzung der Grünzone des REPRO 2016 in geringem Ausmaß konkretisiert, wobei die Bestimmungen des § 7 (3) REPRO Anwendungen finden. Eine eindeutige Strukturlinie stellt die neu errichtete Straße im südlichen Anschluss dar, die für die konkretisierte Abgrenzung der Grünzone im ÖEP 5.00 herangezogen werden. Es wird ergänzend festgehalten, dass die Grünzonen-Abgrenzung im ÖEP 4.00 näher am Wohngebiet gelegen ist, als das im Vorrangzonenplan des REPRO 2016 der Fall ist.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Ressourcen

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Die gesamte Erweiterungsfläche wurde jedoch in der Digitalen Bodenkarte nicht erfasst. Die südwestlich angrenzenden Flächen sind mittel- bis

tiefgründiger Bodenformkomplex mit mäßiger Durchlässigkeit und sind hinsichtlich der Wasserverhältnisse als mäßig feucht beschrieben. Die Wertigkeit für Grünland ist für diese Flächen als geringwertig eingestuft, für Ackerland ist in diesem Bereich keine Wertigkeit angegeben.

Der nordwestliche Nahbereich besteht aus seichtgründigem Reliktboden. Die Durchlässigkeit ist mäßig und die Wasserverhältnisse sind als trocken eingestuft. Die Wertigkeit für Ackerland ist als geringwertig sowie für Grünland als mittelwertig beschrieben. Eine weitere an das Änderungsgebiet unmittelbar angrenzende Fläche im Südosten ist der Bodentypengruppe Rendsina und Ranker und als mittelgründig beschrieben. Die Wasserverhältnisse sind hier als trocken einzustufen und die Durchlässigkeit ist hoch. Die Wertigkeit als Ackerland ist geringwertig, für Grünland ist in diesem Bereich keine Wertigkeit angegeben.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Revision zum ÖEK 5.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Im Änderungsbereich, der wie der Großteil des Gemeindegebietes im Wasserschongebiet Graz-Andritz gelegen ist, befinden sich keine lokalen Wasser- oder Quellschutzgebiete.

Südlich des Änderungsbereiches verläuft der Quellgraben, der gemäß Stellungnahme der WLV einen meist trockenfallenden Wildbach ohne durchgehendes Gerinne darstellt. Im Hochwasser-Ereignisfall kann es daher zu Ablagerungen und Abfließen von Wasser auch im Bereich der geplanten Erweiterung kommen, was eine nicht exakt einschätzbare Gefährdung darstellt.

Da negative Auswirkungen hinsichtlich Ressourcen (Naturgewalten) somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wird für diesen Bereich die Möglichkeit einer Verschlechterung festgestellt. Diese wird im Folgenden näher erörtert.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	Verschlechterung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Ressourcen die Möglichkeit einer Verschlechterung festgestellt wurde.

Gemäß dem *Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung* wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist:

Um die Möglichkeit der Wohnbauentwicklung bzw. allfällige Anforderungen aus wildbachtechnischer Sicht besser abschätzen zu können, wurde im Zuge der Grundlagenforschung eine Vorabstimmung mit der WLV durchgeführt.

Aus wildbachtechnischer Sicht wurde im Zuge der Stellungnahme zur Gefahrenbeurteilung (GZ: 4-1-Stattegg-471/2-2022 vom 08.07.2022; siehe auch Anhang zum FWP 5.00) u.a. bekanntgegeben, dass *eine Gefährdung durch Überflutung und Überschotterung aus westlicher Richtung besteht. Dies ist mit Verklausungen, Bachausbrüchen und Geschiebeablagerungen begründet. Weiters können sich auf der gesamten Fläche des gegenständlichen Bereiches Erosionsrinnen bilden, die ein nennenswertes Ausmaß erreichen. Bis zur Fertigstellung eines mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abgestimmten Verbauungsprojektes, dass die Abfuhr des Hochwassers, Geschiebes und Wildholzes zum Vorfluter gewährleistet, sind die Kriterien und Parameter für eine Baulandausweisung nicht gegeben.*

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht.

Eine Eignung für die beabsichtigte Nutzung zu Wohnzwecken besteht demnach unter Auflagen, deren Umsetzung technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Diesbezüglich ist im ÖEK 5.00 u.a. verordnet, dass die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die Gefährdung von Flächen durch Naturgewalten und die Vermeidung von Umweltschäden zu erfolgen hat.

Die Festlegung im ggst. Bereich erfolgt nach Abwägung zur Stärkung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes und berücksichtigt das öffentliche Interesse am zentrumsnahen Ausbau der Wohnfunktion entlang bestehender Infrastruktur sowie private Planungsinteressen (Gewährleistung der Grundstücksverfügbarkeit). Unter Berücksichtigung des Umweltqualitätsziels „sparsamer Bodenverbrauch" erfolgt eine enge Abgrenzung der Neuausweisung entlang einer neu errichteten Straße. Der Flächenverbrauch, auch für die Erschließung der neuen Bauplätze, wird so auf ein Mindestmaß beschränkt.

Durch die gegenständliche Änderung der Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept und –plan 5.00 sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbereich gemäß §§ 4 und 5 Stmk. ROG 2010 ist nicht erforderlich.

Änderung Nr. 47 – Erweiterung Lärchenweg

Abb. 32: Luftbild Änderungsbereich Nr. 47 (GIS Stmk.)

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -plans 5.00 soll der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Ausmaß von rd. 0,54 ha in Richtung Norden und Osten erweitert werden.

Diese Festlegung unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang zum UVP-G 2000 (§ 4 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010 idgF) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 Stmk. ROG 2010). Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) Stmk. ROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Der Erweiterungsbereich liegt im nördlichen Anschluss an ein bestehendes Siedlungsgebiet entlang der Statteggerstraße, worüber dieser Bereich verkehrlich erschlossen wird. Der Änderungsbereich liegt im Teilraum H - Hub Nord, welcher als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt ist. Die Flächen im Änderungsbereich sind derzeit unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß REPRO für die Region Steirischer Zentralraum liegt die Erweiterungsfläche im Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland". Da dieser Teilraum dem Örtlichen Siedlungsschwerpunkt zugehörig ist bestehen keine Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben.

Von der Festlegung betroffen ist der Randbereich einer im Regionalplan des REPRO 2016 festgelegtem Grünzone, deren Abgrenzung im Zuge der Übertragung vom Maßstab 1:50.000 zu 1:10.000 im Rahmen der örtlichen Raumplanung konkretisiert wird (vgl. Themencluster Naturraum/Ökologie).

ÖEP 4.00	ÖEP 5.00 Entwurf
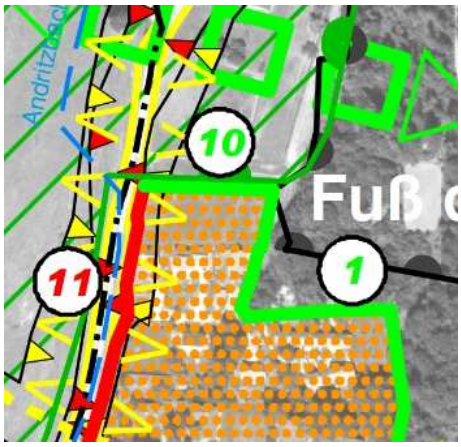	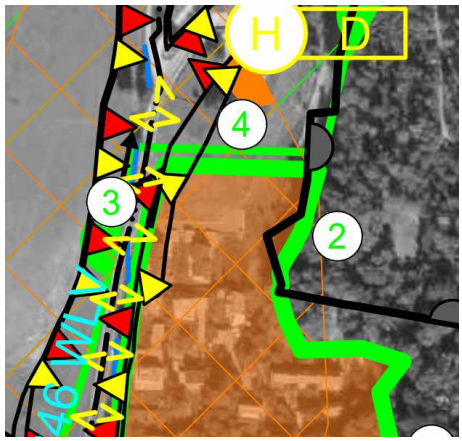

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich schließt an ein beliebtes Siedlungsgebiet an, das im Bestand überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Die Erweiterungsfläche ist unbebaut und wird noch landwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterung erfolgt im Ausmaß einer Bauplatztiefe in Richtung Norden sowie in geringerem Ausmaß in Richtung Osten. Somit wird eine kontrollierte Entwicklung unter Vermeidung der Zersiedelung (Stärkung des bestehenden Siedlungsgebietes) ermöglicht.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserabflussgebieten, Rutschungsflächen und Roten Gefahrenzonen, die der Festlegung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen entgegenstehen würden.

Die Erweiterungsfläche weist keine Immissionen von Luftschadstoffen auf und ist gut durchlüftet. Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den Ausbau der Wohnfunktion nicht maßgeblich verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Im Änderungsgebiet besteht keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Der Änderungsbereich ist IS des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Die unbebauten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, wobei durch den aktuell nur einhüftig bebauten Lärchenweg eine Aufschließung zum Zweck der Bebauung bereits vorbereitet ist (vgl. auch Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.03). Die Fortführung der lw. Nutzung ist seitens der Grundeigentümer nicht beabsichtigt, weshalb eine Baulandausweisung beantragt wurde.

Aufgrund der Nutzungen im Bestand ergibt sich durch das geplante Vorhaben kein neues Konfliktpotential. Die Erweiterung bestehender Siedlungsbereiche ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und stellt keine charakteristische Kulturlandschaft dar. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB. Bodenfundstätten u.ä.). Die Erweiterungsfläche verfügt selbst über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung und Infrastruktur gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf. Im unmittelbaren Umgebungsbereich sind diesbezüglich ausreichend Kapazitäten vorhanden.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt im Östlichen Grazer Bergland innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention sowie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 30 – „Nördliches und östliches Hügelland von Graz". Das Änderungsgebiet umfasst keine Nationalparks, Biotope und Ramsar-Gebiete.

Die Flächen sind verkehrstechnisch gut über den Bestand erschlossen und stellen aufgrund der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Flächen keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich nicht gegeben. Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Im Zuge der Revision zum ÖEK 5.00 wird die ggst. Abgrenzung der Grünzone des REPRO 2016 konkretisiert, die gemäß Regionalplan in einem Abstand von ca. 20 m nördlich des Lärchenweges verläuft, wobei die Unschärfe in der Abgrenzung im Maßstab 1:50.000 zu berücksichtigen ist. Zur Herstellung zweckmäßiger Bauplätze in Anlehnung an die unlängst bebauten Flächen südlich des Lärchenweges wird die Grenze der Grünzone in geringem Maß in nördliche Richtung verschoben, was einer Tiefe von deutlich weniger als einem ortsüblichen Bauplatz entspricht.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Ressourcen

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Die Flächen im Planungsgebiet sind einerseits der Bodentypengruppe Bodenformkomplex mit der stark schwankender Gründigkeit, andererseits mittelgründiger Rendsina und Ranker zugeordnet. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist die Fläche im Westen trocken und im Osten mäßig trocken. Die Durchlässigkeit wird auf der westlichen Fläche im Änderungsgebiet als hoch und im Osten als mäßig gewertet.

Die westliche Fläche wird hinsichtlich der Wertigkeit als Ackerland als geringwertig eingestuft. Eine Wertigkeit für Grünland wurde für diesen Bereich in

der Digitalen Bodenkarte nicht erfasst. Im Osten hingegen wird das Grünland als mittelwertig eingestuft, hinsichtlich der Wertigkeit als Ackerland sind keine Informationen vorhanden.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen mineralischer Rohstoffe.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Er wird entlang der Roten Gefahrenzonen Wildbach gemäß dem aktuellen Gefahrenzonenplan der WLV abgegrenzt und liegt randlich innerhalb der Gelben Gefahrenzone. Die Kriterien für eine Baulandausweisung innerhalb der Entwicklungsgrenzen wurden vorab mit der WLV abgestimmt und finden im Flächenwidmungsplan 5.00 entsprechende Berücksichtigung. Da das Örtliche Entwicklungskonzept über einen längeren Planungshorizont verfügt und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen eine Zielsetzung der Siedlungsentwicklung darstellt, werden die Entwicklungsgrenzen eindeutig nachvollziehbar mit dem Verlauf der Roten Gefahrenzone festgelegt, um zB nach Entschärfung der Gefährdungssituation kleinräumige Arrondierungen im Bereich des neuen Gewerbestandortes vereinfacht durchführen zu können.

Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht.

Unter Berücksichtigung des Umweltqualitätsziels „sparsamer Bodenverbrauch“ erfolgt eine enge Abgrenzung der Neuausweisung entlang des aktuell nur einhüftig bebauten Lärchenweges. Der Flächenverbrauch, auch für die Erschließung der neuen Bauplätze, wird so auf ein Mindestmaß beschränkt.

Hinsichtlich Ressourcen ist voraussichtlich keine Veränderung bzw. keine Verschlechterung gegeben.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 Stmk. ROG 2010 idgF ist nicht erforderlich.

Veränderungen im Vergleich

Für den Vergleich der Veränderungen der Entwicklungsbereiche von dem letztgültigen Entwicklungsplan 4.00 zum Entwicklungsplan 5.00 der Gemeinde Stattegg siehe das vorangestellte Kapitel „Umweltprüfung“ und den Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept 5.00.

Verzeichnisse

Quellenverzeichnis

- Landesentwicklungsprogramm Steiermark 2009, LGBl. Nr. 75/2009 idgF,
- Landesentwicklungsleitbild Steiermark 2013,
- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 91/2019 idgF,
- Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005 idgF,
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentren-verordnung), LGBl. Nr. 58/2011 idgF,
- Regionales Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Region Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016 idgF,
- Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2013),
- Leitfaden Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2012),
- Neue Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren der ehem. Fachabteilungen 13B und 19A des Amtes der Stmk. Landesregierung (2008),
- Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung der ehem. Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung (2011),
- Das örtliche Entwicklungskonzept– Leitfaden 2.0 der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2019),

- Auskünfte der Gemeinde Stattegg,
- www.stattegg.eu (2022),
- www.gis.steiermark.at Digitaler Atlas (2022),
- www.raumplanung.steiermark.at (2022),
- www.umwelt.steiermark.at (2022),
- www.verkehr.steiermark.at (2022),
- www.verwaltung.steiermark.at (2022),
- www.wasserwirtschaft.steiermark.at (2022).

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Regionale Zentren und Funktionen gem. LEB 36
Abb. 2: Die Struktur der Region Steirischer Zentralraum gem. REPRO 37
Abb. 3: Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten REPRO, ohne Maßstab 42
Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan, ohne Maßstab 43
Abb. 5: Ortsplan Basemap (GIS Stmk.) 54
Abb. 6: Landschaftsgliederung (GIS Stmk.) 55
Abb. 7: Klimaregionen (GIS Stmk.) 63
Abb. 8: Klimaeignung (GIS Stmk.) 63
Abb. 9: Klimaeignung (GIS Stmk.) 64
Abb. 10: Landesentwicklungsleitbild (Quelle: REPRO) 67
Abb. 11: Verteilung Erwerbstätige nach Sektoren 1991 / 2019 (Quelle: Landesstatistik Stmk.; Gemeindedaten 2022) 68
Abb. 12: Hauptverkehrslinien (REPRO SZR 2016) 73
Abb. 15: Haltestellenverfügbarkeit, Quelle: GIS Steiermark 74
Abb. 13: Bevölkerungsentwicklung 1869-2022 (Quelle: Statistik Austria) 83
Abb. 14: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung1991-2019 (Quelle: Landesstatistik Steiermark) 84
Abb. 15: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2018-2040 in Prozent (Österreich) 84
Abb. 16: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2018-2040 in Prozent (Bezirksebene) 85
Abb. 17: Soziodemografische Merkmale (Landesstatistik Stmk.) 86
Abb. 18: Altersverteilung Bezirk Graz-Umgebung 2018/2040 in Prozent 87
Abb. 19: Teilräume des ÖEK/ÖEP 5.00 90
Abb. 20: Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 09/2022) 112
Abb. 21: Räumliche Verteilung des Energieverbrauchs (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie) 113
Abb. 22: Eignung für Fernwärmeversorgung (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie) 114
Abb. 23: Eignung für energiesparende Mobilität (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie) 115
Abb. 24: Regionsweite Übersicht der Konfliktflächen (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen) 118
Abb. 25: Regionsweite Übersicht der Synergieflächen (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen) 118
Abb. 26: Übersicht der Konfliktflächen in Stattegg (Quelle: Erläuterungen zur Geodatenanalyse betreffend PV-Freiflächen) 119
Abb. 27: Übersicht Themen der UEP gemäß SUP-Leitfaden 153
Abb. 28: Luftbild Änderungsbereich Nr. 17 (GIS Stmk.) 154
Abb. 29: Luftbild Änderungsbereich Nr. 36 (GIS Stmk.) 159
Abb. 30: Luftbild Änderungsbereich Befliegung 2011/13 und aktuelles Orthofoto (GIS Stmk.) 162
Abb. 31: Luftbild Änderungsbereich Nr. 43 (GIS Stmk.) 165
Abb. 32: Luftbild Änderungsbereich Nr. 47 (GIS Stmk.) 170
Außenauftritt der Tourismusregion Graz (Logo/Bildmarke) 188
Übersichtsdarstellung der infrastrukturellen Tourismusausstattung (Auswahl). 190

Anhang

Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten

Checkliste gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stand 02/2013).		Neudorf	Mühl	Hochgreit	Ursprung	Hub Süd	Eichberg
1	In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.						
1.01	Der Siedlungsbereich hat eine kompakte und zusammenhängende Struktur	x	x	x	x	x	x
1.02	Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten	x	x	x	x	x	x
2	In Prüfstufe 2 müssen mindestens zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.						
2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	x	x	x	x	x	x
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	x	x	-	-	x	x
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	-	-	x	-	x	-
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	-	-	-	-	-	-
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude)	x	-	-	-	x	-
3	In Prüfstufe 3 muss mindestens ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.						
3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	-	-	-	-	x	x
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches (≥ 5 Buspaare)	tlw	tlw	tlw	-	x	-
3.03	Innerhalb von 5.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen	-	-	-	tlw	x	x
4	Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.						
4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar (vgl. Entwicklungsplan)	-	x	x	-	x	x

Erfüllung der Voraussetzungen für die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes	tlw	tlw	tlw	tlw	x	x

Anmerkungen:

Kriterium 3.02 trifft nur auf Bereiche an der Statteggerstraße zu (vgl. ÖEP 5.00)
Kriterium 3.03 trifft nur auf talnahe Bereiche des Siedlungsgebietes zu

Checkliste gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stand 02/2013).		Hub Nord	Kalkleiten	Hohenberg	Krail	Buch	
1	In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.						
1.01	Der Siedlungsbereich hat eine kompakte und zusammenhängende Struktur	x	x	x	x	x	
1.02	Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten	x	x	x	x	x	
2	In Prüfstufe 2 müssen mindestens zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.						
2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	x	x	x	x	x	
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	x	x	-	-	x	
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	-	-	-	-	-	
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	-	-	-	-	-	
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude)	-	x	-	-	-	
3	In Prüfstufe 3 muss mindestens ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.						
3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	-	x	-	-	-	
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches (≥ 5 Buspaare)	x	-	-	-	-	
3.03	Innerhalb von 5.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen	x	-	-	-	-	
4	Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.						
4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar (vgl. Entwicklungsplan)	x	x	x	x	x	

Erfüllung der Voraussetzungen für die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes	x	x	-	-	-	

Anmerkungen:

Die Fortführung des Schulstandortes Kalkleiten ist zeitlich begrenzt – ein Auflassung wird voraussichtlich innerhalb der Planungsperiode des ÖEK 5.00 erfolgen.

Evaluierung der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00

Vorrangige Entwicklungsziele	Bilanz und neu Gesichtspunkte
Das Hauptgewicht der Gemeinde wird daher auch in Zukunft in einer Entwicklung der Grundfunktionen als Wohnstandort liegen.	Bleibt aufrecht.
Durch Investitionen und Ansiedlung neuer Betriebe unter anderem eines Nahversorgers, sowie Förderung von Freizeit und Erholungseinrichtungen soll ein attraktives Angebot für die Bevölkerung geschaffen werden, um eine Beibehaltung der derzeitigen Bevölkerungsentwicklung sicherzustellen.	Bleibt aufrecht – u.a. ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe und Eignungszonen für Erholung/Sport werden festgelegt.

Naturraum und Umwelt	Bilanz und neu Gesichtspunkte
Freihaltung von hochwassergefährdeten Flächen und Uferbereichen von Bächen und Gerinnen entsprechend dem Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 117/2005), § 4, Abs. (1).	Bleibt aufrecht und Berücksichtigung von Ausnahmebestimmungen und der gewachsenen Struktur des Siedlungsgebietes.
Schutz der teilweise bebauten Gebiete vor Überschwemmungen des Andritzbaches und des Höllbachs durch rasche Realisierung der Rückhaltebecken	Umsetzung der Rückhaltebecken erfolgt. Schutzmaßnahmen sollen für die Bereiche mit Restgefährdung ergriffen werden.

Siedlungsraum und Bevölkerung	Bilanz und neu Gesichtspunkte
Rücksichtnahme auf gegenseitige Beeinträchtigungen in ihrer jeweiligen Nutzung.	Bleibt aufrecht.
Das Hauptsiedlungsgebiet ist der Ort Stattegg mit den Bereichen Ursprung und Hochgreit.	Bleibt aufrecht - Neuabgrenzung des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes auf Grundlage des REPRO 2016 (nur Teile des Teilraums Ursprung/Hochgreit als Teil des Schwerpunktes).
Weitere Siedlungsgebiete sind die als örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegten Ortsteile Mühl, Neudorf, Krail, Hub Nord und Süd und Kalkleiten. Für das Siedlungsgebiet Hohenberg wurde kein Siedlungsschwerpunkt festgelegt.	Überarbeitung der Schwerpunktsetzung auf Basis der überörtlichen Festlegungen und raumordnungsgesetzliche Bestimmungen. Entfall von Schwerpunktsetzungen in Krail und Kalkleiten (Auflassung des Schulstandortes absehbar) sowie in straßenfernen Bereichen der Teilräume Mühl und Neudorf.
Schutz und Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe, Vermeidung der Konflikte zwischen Wohnen und landwirtschaftlicher Tätigkeit, insbesondere der Nutztierhaltung in Stallungen.	Bleibt aufrecht. Ersichtlichmachung der Emissionsrechte auf Basis aktualisierter umfassender Bestandserhebungen.
Der Baulandbedarf für den Sektor Wohnen in den nächsten 15 Jahren wird mit ca. 33,2 ha geschätzt.	Neuberechnung des Wohnbaulandbedarfs unter Berücksichtigung der tatsächlichen demografischen Entwicklung sowie der diesbezüglichen Prognosen.

Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrsmittels sind im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Soweit keine anderen Ausschließungsgründe vorliegen, gelten auch die Gebiete innerhalb des jeweiligen Umkreises der einzelnen Haltestellen als Vorranggebiet für Wohnbaulandentwicklung.	Bleibt aufrecht. Zusätzlich Definition von Standorträumen für energiesparende Mobilität im Sachbereichskonzept Energie zum ÖEK 5.00 (Teil der Erläuterungen).

Wirtschaft	**Bilanz und neu Gesichtspunkte**
Sicherung und Ausbau der Erwerbsmöglichkeit.	Bleibt aufrecht.
Ansiedelung von Dienstleistungsbetrieben im Bereich des neugeschaffenen Gemeindezentrums.	Bleibt aufrecht. Ergänzende Festlegungen einer Vorbehaltsfläche.

Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen	**Bilanz und neu Gesichtspunkte**
Weiterer Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Verbindung mit Lärmschutzmaßnahmen in sensiblen Bereichen.	Bleibt aufrecht.
Auf die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz ist besonderer Bedacht zu nehmen.	Bleibt aufrecht.
Ausbau des regionalen Verkehrsnetzes durch Errichtung einer Verbindungsstraße auf die Rannach.	Entfällt, da die Errichtung nach Prüfung nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Zufahrt wie bisher über das Gebiet der Stadt Graz.
Ausbau des Geh- und Radwegenetzes in der Gemeinde.	Bleibt aufrecht.

Planausschnitte Entwicklungsplan 4.00 (Stammfassung)

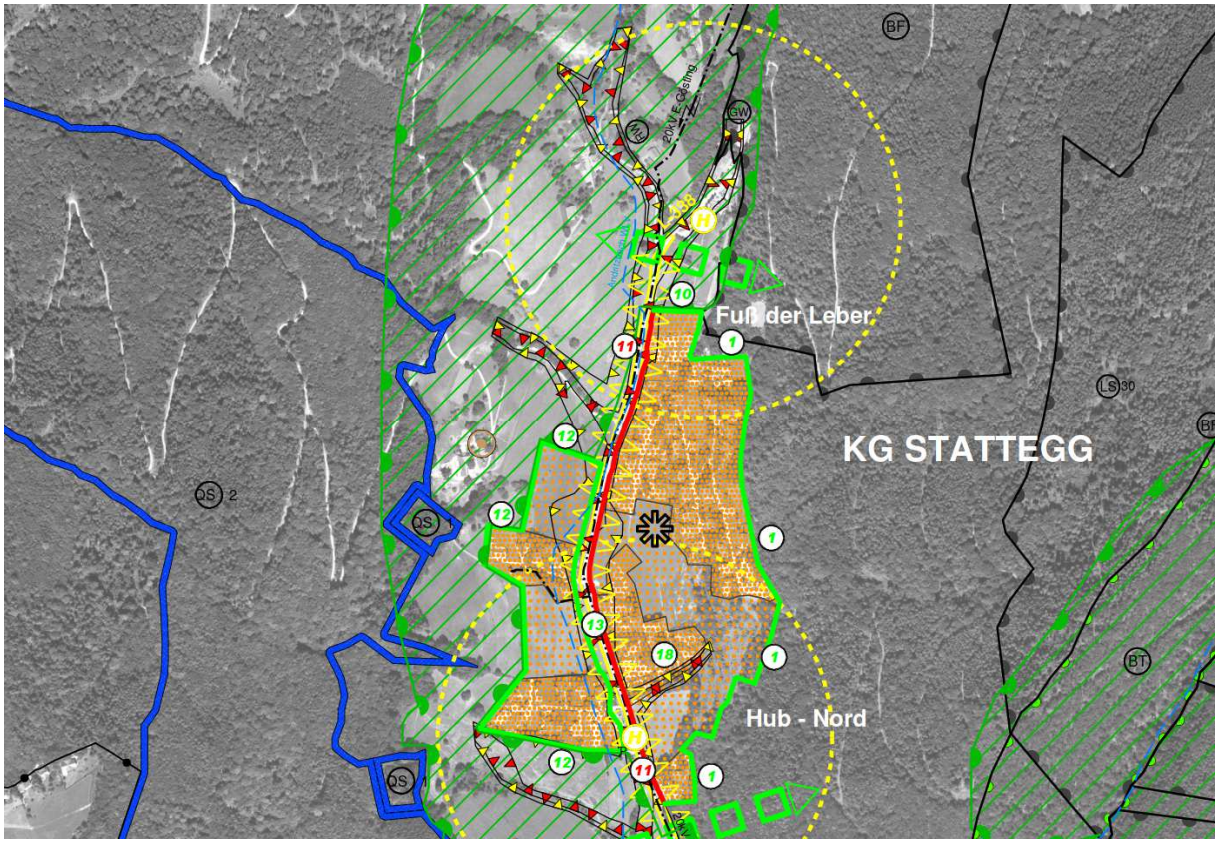

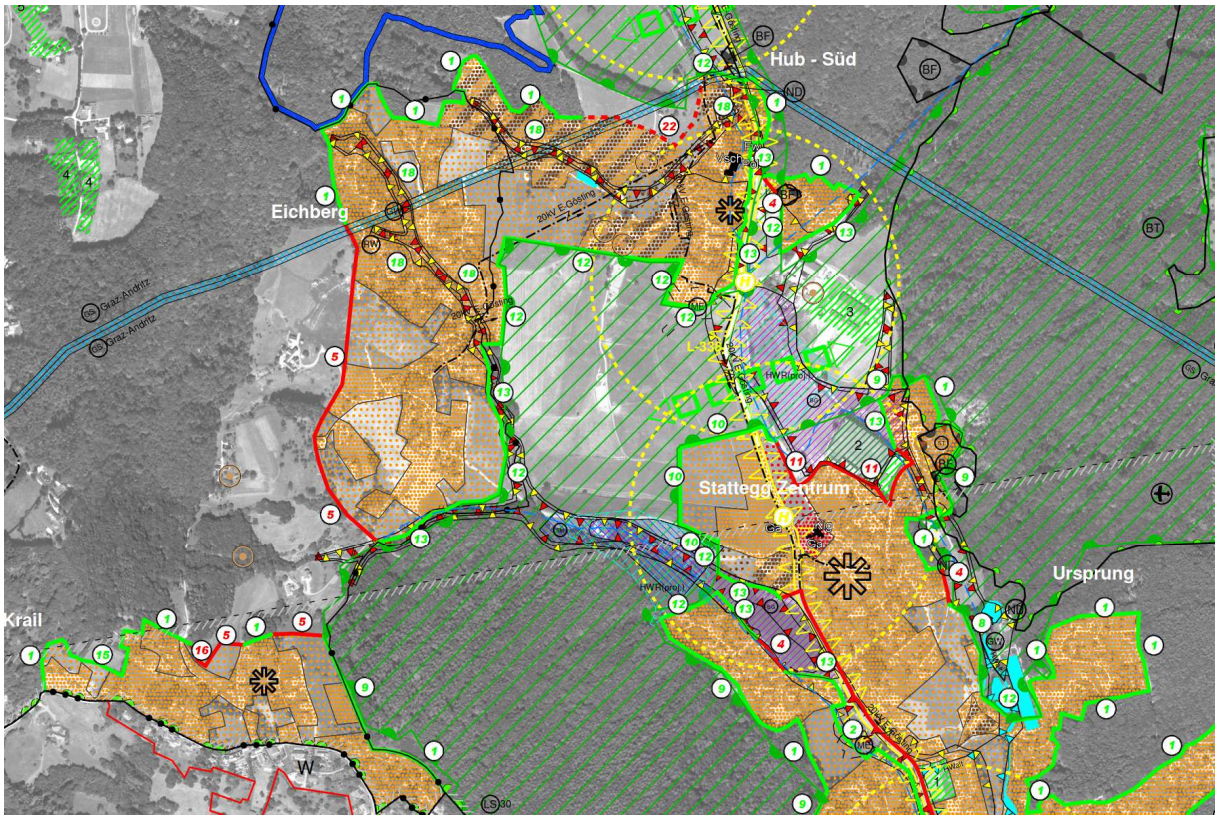

Hochgreit
Neudorf
Mühl
Gem. Graz
VF 3. Fassung
20kV E-Gösting
HWR(proj.)

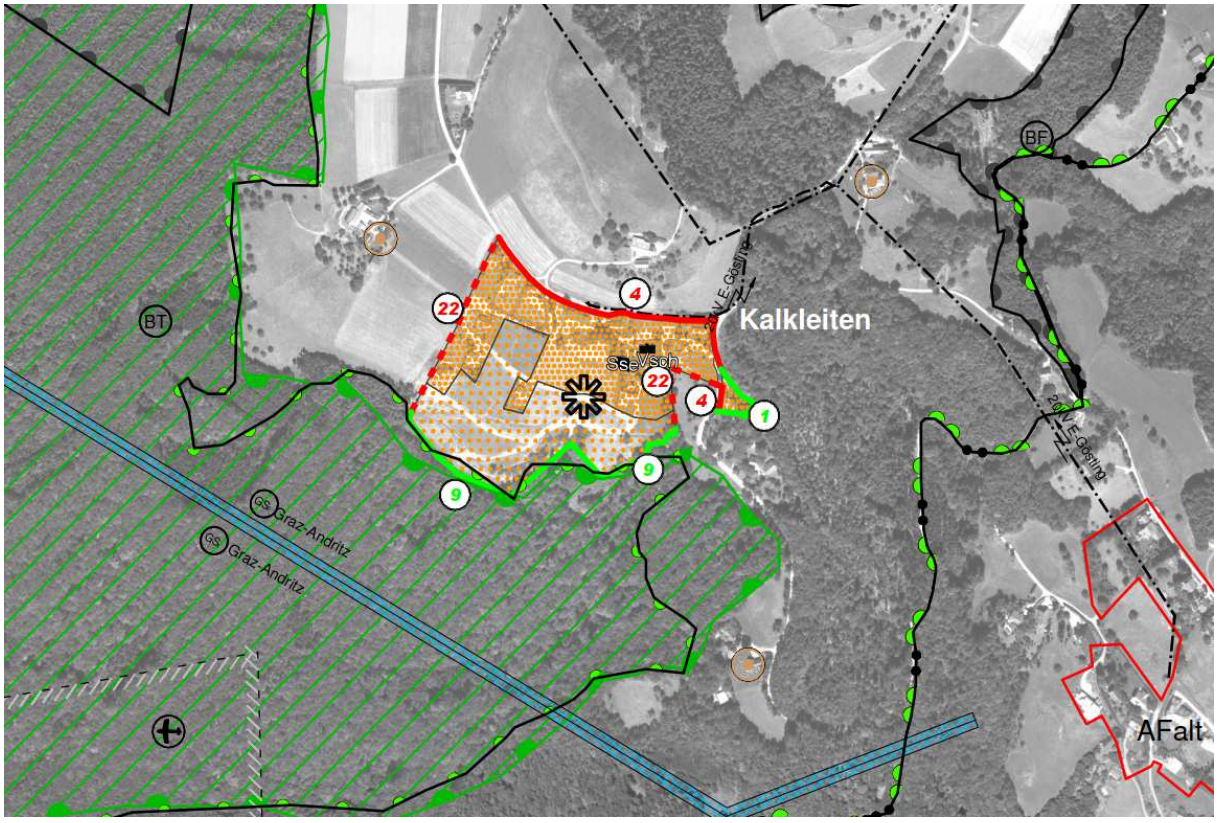
Kalkleiten
AFalt
Graz-Andritz
20kV E-Gösting

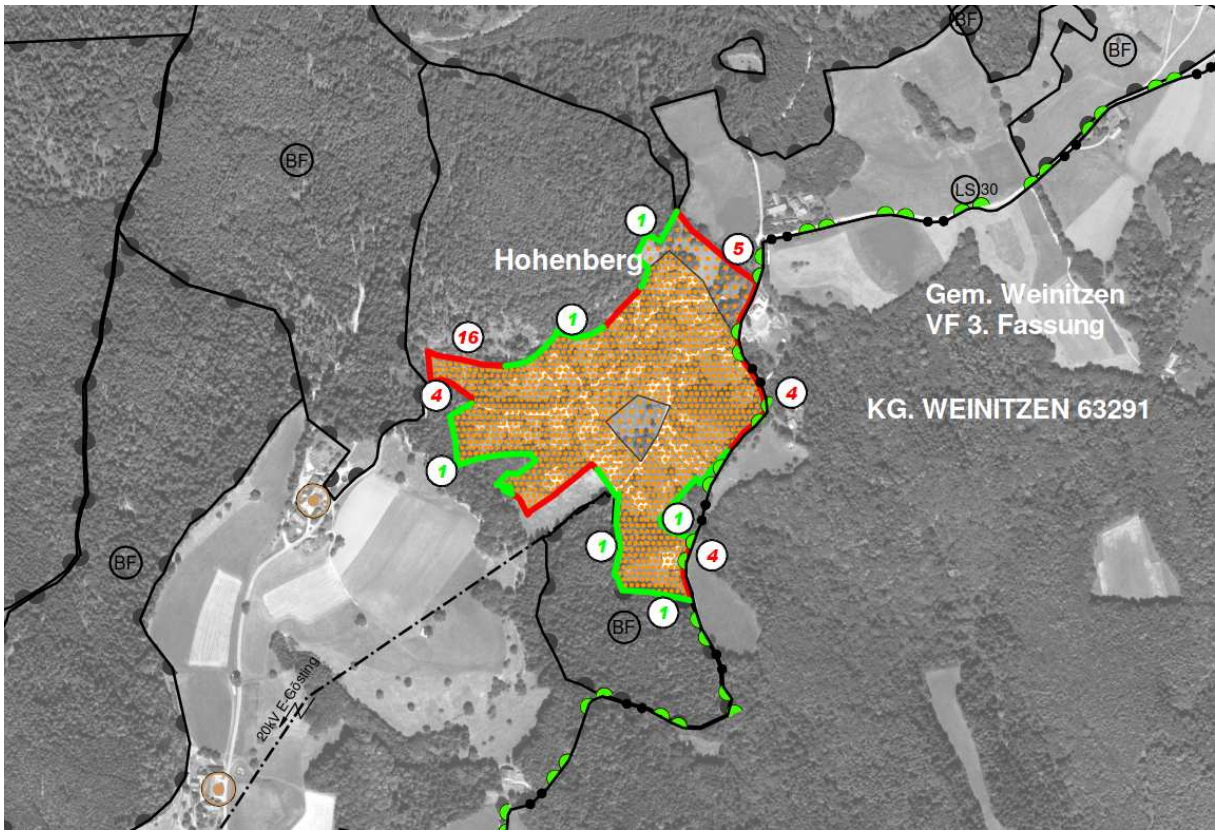
BF
BF
BF
BF
BF
LS30
Hohenberg
Gem. Weinitzen
VF 3. Fassung
KG. WEINITZEN 63291
1
5
16
1
4
4
1
1
1
4
1
20kV E-Gosting

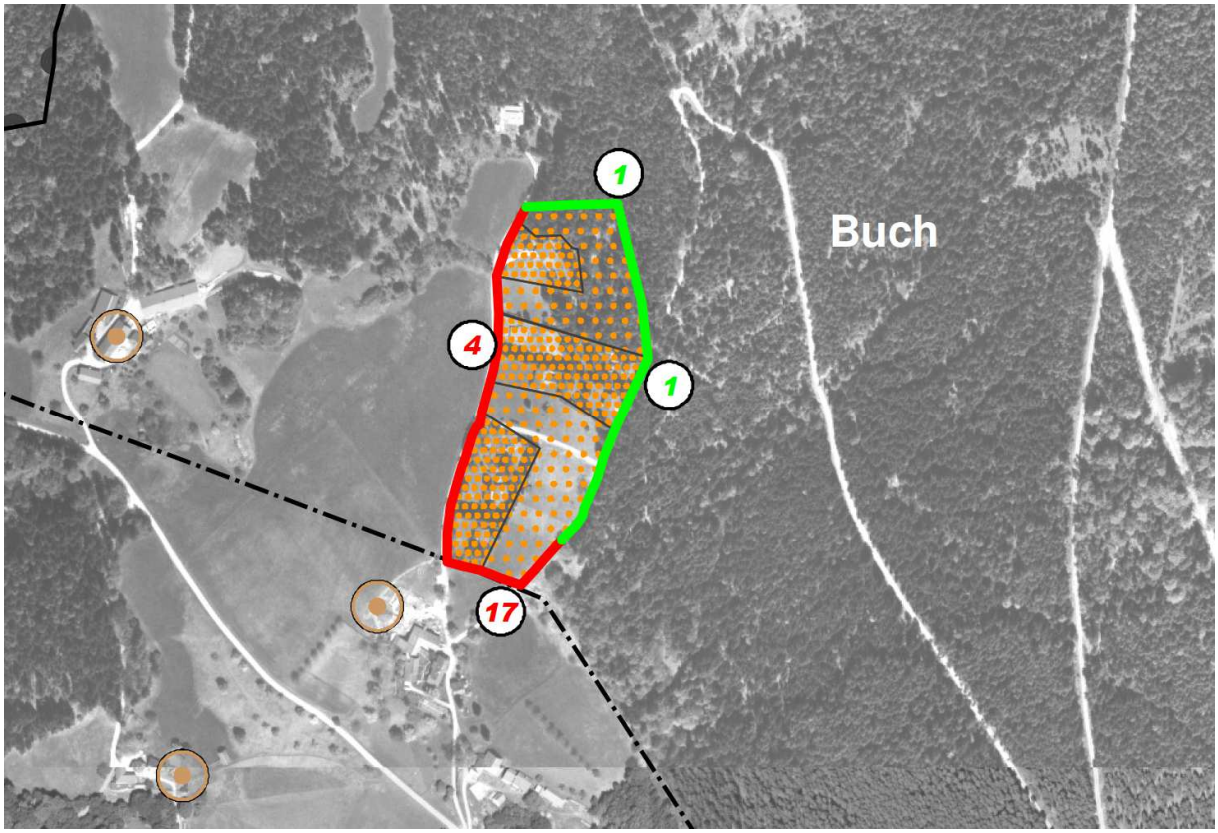
Buch
1
4
1
17

Touristische Gesamtuntersuchung

Die touristische Gesamtuntersuchung wurde unter Berücksichtigung des Rundschreibens der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, GZ: ABT13-10.00-65/2012-417 vom 11.07.2017 erstellt.

Grundlagen der Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Stattegg ist gemäß dem Landesentwicklungsprogramm für die Steiermark der Region „Steirischer Zentralraum" zugehörig und liegt außerhalb von Gebieten mit Tourismus-Schwerpunkt. Im Regionalen Entwicklungsleitbild dieser Region (von der Regionalversammlung am 24.11.2014 beschlossen) wurde zusätzlich zu den 4 gesamtregionalen Zielen im Jahr 2016 das fünfte Strategisches Ziel „Potenzial integrierter sanfter Tourismus" aufgenommen. Diesem Ziel wurden folgende Aktionsfelder zugewiesen:

- Sanfter, ressourcenschonender und sozial verträglicher Tourismus
- Attraktivierung von Arbeitsplätzen im Tourismus
- barrierefreie Urlaubsangebote
- Regionalität schaffen und Authentizität bewahren
- Qualitätssteigerung im touristischen Angebot
- Förderung regionaler Kooperationen
- Förderung von Kreativität, Kunst und Kultur
- Stärkung der Ortszentren

<u>Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe</u>

Darauf aufbauend ist im REPRO 2016 gem. § 2 (5) als Ziel für die Planungsregion festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus zu erhalten und zu verbessern sind. Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO (16.07.2016) bestehen und im Freiland liegen, ist die Festlegung von Bauland in allen Landschaftsteilräumen unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

1. Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.
2. Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.
3. Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet.

Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig.

Touristische Siedlungsschwerpunkte

Gemäß § 6 (1) REPRO kann jede Gemeinde maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz 1992 i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014 können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Touristische Struktur der Gemeinde

Ortsklasseneinstufung

Die Gemeinde Stattegg ist gemäß der Ortsklassenverordnung 2017 (LGBl. 151/2016) für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2023 der Ortsklasse D zugeordnet.

Tourismusstatistik – Touristische Entwicklung

Derzeit ist in Stattegg ein Nächtigungsbetrieb (Privatpension) mit 10 Betten vorhanden. Der Nächtigungstourismus spielt daher in der Gemeinde eine stark untergeordnete Rolle. In Stattegg ist der Tagestourismus die bestimmende Tourismusform. Potentiale bestehen besonders im Wander-, Ausflugs- und Tagestourismus, als auch im Kultursegment.

Bezug zu bestehenden Konzepten

In der Regionalen Entwicklungsstrategie für den Steirischen Zentralraum (Regionalmanagement Steirischer Zentralraum, 19.09.2019) wird festgestellt, dass der Tourismus im Steirischen Zentralraums kein wirtschaftlicher Kernbereich ist. Die Entwicklungspotential liegen in der Kombination mit den Naherholungs- und Freizeitbedürfnissen der Bevölkerung. Auch in der Zielen der LEADER-Region „Hügelland östlich von Graz" wird im Bereich Tourismus der Schwerpunkt auf den Tagestourismus bzw. Naherholung gelegt.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Stmk. Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wurde verordnet, dass die Gemeinden Bärnbach, Deutschfeistritz, Edelschrott, Eggersdorf bei Graz, Frohnleiten, Gössendorf, Gratkorn, Gratwein-Straßengel, Graz, Hirschegg-Pack, Kainbach bei Graz, Kalsdorf bei Graz, Köflach, Laßnitzhöhe, Ligist, Maria Lankowitz, Nestelbach bei Graz, Peggau, Premstätten, Sankt Martin am Wöllmißberg, Sankt Radegund bei Graz, Seiersberg-Pirka, Semriach, Übelbach, Vasoldsberg, Voitsberg und Weinitzen im Tourismusverband Region Graz zusammengeschlossen werden.

Die Gemeinde Stattegg ist Teil der Tourismusregion Graz, zählt allerdings nicht zu den Tourismusgemeinden und ist daher nicht in der Verordnung berücksichtigt.

REGION GRAZ
www.regiongraz.at

Außenauftritt der Tourismusregion Graz (Logo/Bildmarke)

Während der Tourismusverband für die Region ein breit gefächertes Angebot mit den Sparten Sehen & Erleben (Ausflugsziele, Kultur), Essen & Trinken, Sport & Freizeit sowie Gesundheit & Wohlbefinden vermarktet, wird die Gemeinde Stattegg als eingebettet in sanften, grünen Hügeln des Grazer Berglandes und besonders für sportliche Aktivitäten beworben.

Sie findet Erwähnung auf den Homepages des Tourismusverbandes Region Graz:

Der Alpengarten Rannach liegt direkt an der Wanderroute von Stattegg auf die Hohe Rannach oder nach Gratkorn: Ein vergessener Garten, ein besonderes Quarzgeröllfeld mit einer Vielfalt von Fauna und Flora - dazu ein schöner Teich. Und mitten in diesem idyllischen Alpengarten eine Jausenstation! Hier kann man - mit Blick auf Graz - die Ruhe genießen und sich mit guter Hausmannskost verwöhnen lassen.

Die Region rund um Graz ist eine der aufstrebenden Bike-Regionen Österreichs und man kann sagen, dass das Herz der bikeCULTure Region Graz in Stattegg schlägt. Hier wird besonderer Wert auf die Mountainbike Nachwuchsarbeit gelegt. Mit der Etablierung der UEC European Youth Mountainbike Championships im Jahr 2011 konnte den jungen Sportlern auf ihrem Weg in den Spitzensport ein zusätzlicher Motivationsschub versetzt werden. Stattegg ist seither Austragungsort dieser Jugend EM.

Quelle: https://www.steiermark.com/de/Region-Graz/Gemeinden-der-Region/Stattegg_c_841738

Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft wird von Walddominiertem Mittelgebirge geprägt, welches durch inselförmige Waldlandschaften dominiert wird. In den Talniederungen und einigen Höhenrücken herrschen Grünlandgeprägte Kulturlandschaften des Berglandes vor. Die nördlichen Talbereiche entlang des Andritzbaches werden als Auwaldbänder charakterisiert. Im südlichen Gemeindegebiet und dem Hauptort bzw. Hauptsiedlungsgebiet von Stattegg weist das Kulturlandschaftsinventar Siedlungs- und Industriegebiete in der Gruppe Kleinstädtischer Siedlungsraum aus.

Die Stmk. Landesregierung hat im Jahr 1981 die Verordnung betreffend das Landschaftsschutzgebiet Nördliches und östliches Hügelland von Graz (Nr. 30) erlassen. Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst einen Großteil des Gemeindegebiets von Stattegg.

Neben den landschaftlichen Besonderheiten weist die Gemeinde Stattegg auch einige baukünstlerisch bedeutenden Objekten auf (vgl. auch Ersichtlichmachungen zum Denkmal- und Objektschutz im FWP 5.00 sowie Dehio Stmk.).

Nicht geeignete Gebiete

Die touristische Nutzung im Gemeindegebiet baut stark auf dem Ausflugs- und Tagestourismus auf. Diese Formen des sanften Tourismus unterliegen aufgrund ihrer Kleinstrukturiertheit keinen besonderen Umweltanforderungen (zB im Vergleich zu Winter- und Motorsportgebieten udgl.) und werden durch bestehende Umwelteinwirkungen nicht eingeschränkt.

Räumliche Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde

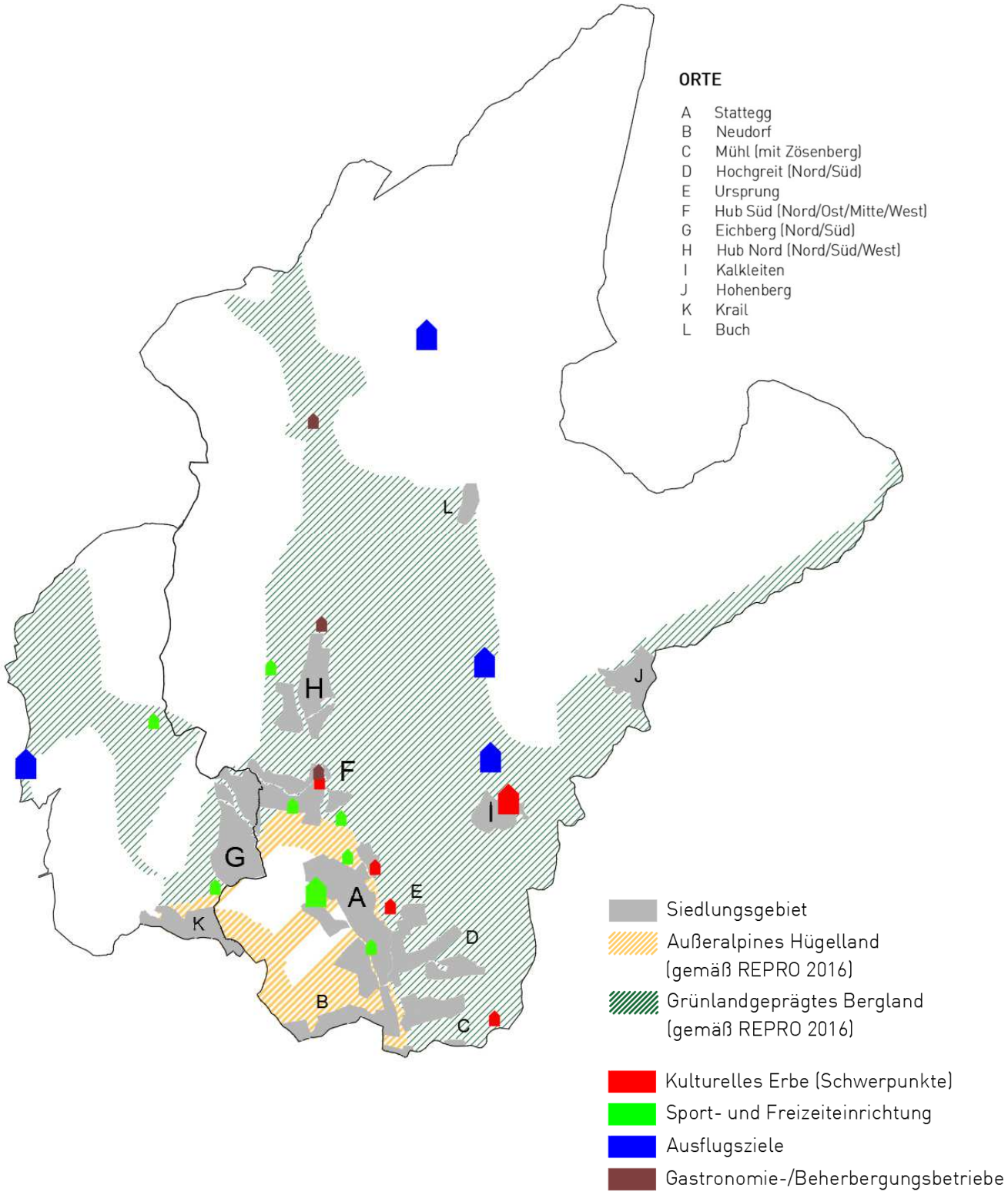

Übersichtsdarstellung der infrastrukturellen Tourismusausstattung (Auswahl)

Kultur- und Vereinsleben

Die Gemeinde Stattegg und die Ortsteile im Gemeindegebiet verfügen über eine rege Vereinskultur, Kulturangebote und Initiativen in den Bereichen Sport, Musik, Kultur, Jäger und weitere (z.B. Oldtimer Traktor Club):

www.stattegg.eu/de/in-stattegg/vereine/

Zu den bedeutendsten Einrichtungen, die für den Fremdenverkehr und den Ausflugs- und Tagestourismus relevant sind, zählen neben Betrieben und Gaststätten u.a. die Kalköfen Stattegg, die Bergkirche Maria Schutz in Kalkleiten, die Ursprungquelle sowie die Burgruine Stattegg (Stadeck).

Sport- und Freizeitanlagen in der Gemeinde

Zu den bedeutendsten Sport- und Freizeitanlagen, die für den Fremdenverkehr sowie den Ausflugs- und Tagestourismus relevant sind zählen zahlreiche Reitställe (Stampfl, Pucher, Paar, Preininger, Lässerhof, Nasseggerhof), Tennisplätze, Fußballplätze und Mountainbike-Strecken sowie der Alpengarten Rannach.

Wanderwege und Routen (Auswahl)

- 4 Gipfel über 1000 m (Zwölferkogel, Hohenberg, Erhardhöhe und Hohe Rannach)
- Vielfältige Wandermöglichkeiten und –routen (z.B. Wanderroute von Stattegg auf die Hohe Rannach vorbei am Alpengarten Rannach oder nach Gratkorn)
- Weitere Wanderrouten: Zahlreiche durch das Gemeindegebiet und die Region verlaufende Routen: siehe auch www.bergfex.at/sommer/steiermark/touren/ und www.bergfex.at/som mer/stattegg/touren/

Gasthöfe und Betriebe

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Gastronomiebetriebe und Gasthöfe. Die in der Übersichtsdarstellung festgelegten Betriebe stellen eine Momentaufnahme des aktuellen Bestandes dar.

Siehe auch: www.stattegg.eu/de/in-stattegg/gastronomie/)

Interpretation und Conclusio / Vorgaben für das ÖEK

Aufgrund der o.a. Rahmenbedingungen, den bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen und der naturräumlichen Qualität ist von einer positiven Entwicklungsperspektive des Tourismus in der Gemeinde Stattegg auszugehen. Dies betrifft insbesondere den Ausflugs- und Tagestourismus. Der Bestand stellt eine besondere Ressource dar und ist in ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeit abzusichern.

Für das ÖEK ergeben sich daher vorrangig folgende Vorgaben:

- Festlegung von Touristischen Siedlungsschwerpunkten im Anlassfall und im erforderlich Ausmaß sowie unter Berücksichtigung der Festlegungen der Altgemeinden (Festlegung unter Berücksichtigung der bestehenden touristischen Infrastrukturen und Zielsetzungen),
- Festlegung von Eignungszonen für Erholung/Sport udgl. im Anlassfall,
- Erlassung eines Räumlichen Leitbildes im Anlassfall, ggf. auch mit Zielen und Maßnahmen für die bauliche Entwicklung und Gestaltung im Natur- und Landschaftsraum,
- Förderung und Ausbau des Fremdenverkehrs auch durch Kooperation mit den benachbarten Gemeinden.
- Kennzeichnung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben im Freiland in den zeichnerischen Darstellungen zum ÖEK; Ergänzung im Anlassfall und auf Grundlage vertiefter Bestandsaufnahmen.
- Schaffung der Voraussetzungen für Baulandfestlegung im Bereich von bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Anlassfall (zB bei Vorliegen eines konkreten Projektes iS der REPRO-Ausnahmebestimmungen), ggf. auch durch Erlassung von Räumlichen Leitbildern für Einzelstandorte,

Checkliste Alpenkonvention

Portfolio energiemosaik.at